

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Überprüfung der Gebarung
der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz
(GKZ: 60642)

GZ.: ABT07-107724/2018

Graz, am 26. März 2026



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1. PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	7
1.1 Prüfungsumfang und Ziele	7
1.2 Zeitraum der Prüfung	7
1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.4 Rechtliche Grundlagen	10
2. WIRKUNGSKREIS DER GEMEINDEORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
2.1 Geschäftsordnung	11
2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten	11
2.3 Gemeinderat	11
2.4 Gemeindevorstand	18
2.5 Verwaltungs- und Fachausschüsse, Referenten/-innen	21
2.6 Prüfungsausschuss	24
2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	26
3. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNGEN, GEMEINDEVERBÄNDE, KLEINREGIONEN UND SONSTIGE VERBÄNDE	27
3.1 Verwaltungsgemeinschaften	27
3.2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	28
3.3 Gemeindeverbände und Kleinregionen	28
3.4 Sonstige Verbände	28
4. ORGANISATION DER GEMEINDE SANKT RADEGUND BEI GRAZ	28
4.1 Allgemeines	28
4.2 Organigramm	30
4.3 Amtstafel	30
4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)	31
4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung	32
4.6 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz	34
5. VOLLZUG DES VORANSCHLAGES	34
5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten	34
5.2 Mahnwesen	38
5.3 Haushaltsüberwachung	40
5.4 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung	43
5.5 Haushaltsinterne Vergütung und Transfers	46
5.6 Verfügungsmittel	47
6. BUCHFÜHRUNG	48
6.1 Allgemeines, Kontierung	48
6.2 Monats- und Quartalsnachweise	50
6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung	51
7. ZAHLUNGSVERKEHR	52
7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde	52
7.2 Hauptzahlstelle	54

7.3	Nebenzahlstellen und Verläge	56
7.4	Girozahlungsverkehr	58
7.5	Verbuchungspflichtige Drucksorten	62
8.	STEUERN UND ABGABEN	63
8.1	Allgemeines	63
8.2	Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen	64
8.3	Kommunalsteuer	66
8.4	Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-abgabe	68
8.5	Lustbarkeitsabgabe	69
8.6	Hundeabgabe	69
8.7	Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren	72
8.8	Weitere Abgaben	73
9.	GEBÜHRENHAUSHALTE WASSERVERSORGUNG, ABWASSERENTSORGUNG, ABFALLBESEITIGUNG UND BEREICH WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	77
9.1	Allgemein	77
9.2	Wasserversorgung	77
9.3	Abwasserentsorgung	82
9.4	Abfallbeseitigung	84
9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	87
10.	SONSTIGE EINNAHMENBEREICHE BZW FESTSTELLUNGEN	90
10.1	Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen	90
10.2	Volksschule	91
10.4	Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen	93
10.5	Musikschule	93
10.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	94
10.7	Sport- und Freizeitanlagen	96
10.8	Verträge	99
10.9	Gemeindezeitung	100
11.	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN, STIFTUNGEN, ANSTALTEN UND FONDS OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT	100
12.	WIRTSCHAFTLICHE BETEILIGUNGEN – BETEILIGUNGSMANAGEMENT	101
13.	PERSONALWESEN	101
13.1	Allgemeines	101
13.2	Personalakten	102
13.3	Personalaufnahme	102
13.4	Aus- und Weiterbildung	106
13.5	Zeitwirtschaft	106
13.6	Urlaubsverwaltung	108
13.7	Auszahlung der Bezüge	109
14.	HAUSHALT DER GEMEINDE SANKT RADEGUND BEI GRAZ	109
14.1	Darlehen	109
14.2	Leasinggeschäfte	110
14.3	Haftungen	111
14.4	Wertpapiere/Anleihen/Aktien	111
14.5	Rücklagen	111

14.6	Innere Darlehen	113
14.7	Rückstellungen	114
14.8	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	114
14.9	Investive Vorhaben	117
14.10	Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz	120
14.11	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle	121
14.12	Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan	123
14.13	Haushaltskonsolidierung	131
15	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	134



Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
aoH	außerordentlicher Haushalt
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHGU	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
bspw	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EHH	Ergebnishaushalt
ESV	Eisschützenverein
etc	et cetera
f, ff	folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
FHH	Finanzierungshaushalt
ggfs	gegebenenfalls
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GPLB	Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen
GR	Gemeinderat
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl/Geschäftszeichen
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
Kto	Konto
LGBI	Landesgesetzblatt

lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
Mio	Million(en)
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
Nr	Nummer
NTVA	Nachtragsvoranschlag
NVG	nicht voranschlagswirksame Gebarung
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
oH	ordentlicher Haushalt
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
SA	Saldo
TOP	Tagesordnungspunkt(e)
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
va	vor allem
VC	Vorhabencode
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve
ZW	Zahlweg

1. Prüfungsablauf und Gegenstand

Die Abteilung 7 eröffnete mit Schreiben vom 23.03.2025 (GZ: ABT07-107724/2018-22) im Auftrag des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 19/2026, eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz.

1.1 Prüfungsumfang und Ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Die Überprüfung erstreckte sich sohin auf die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung sowie gegebenenfalls auf die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Eigenbetriebe.

1.2 Zeitraum der Prüfung

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss (RA) bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wird als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2024 festgelegt.

Zusätzlich wird die Eröffnungsbilanz 2020 stichprobenartig geprüft.

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Prüfungsmaßnahmen vor Ort wurde der endgültige Prüfungszeitraum bis 31.08.2025 erweitert.

1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Gebarungsprüfung wurde am 02.04.2025 mit einer Besprechung im Gemeindeamt Sankt Radegund bei Graz eröffnet. Im Zuge der Besprechung wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übergeben und die Gemeinde ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wurde daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Dies geschah nicht fristgerecht und darüber hinaus waren die zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig. Zu einigen Punkten des Anforderungskatalogs wurden überhaupt keine Unterlagen übermittelt.

Es wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das HBS sowie für das Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise an folgenden Terminen vor Ort (06. – 07.05., 20.05., 27.05., 17.06., 01.–02.07., 08.–09.07. sowie 15.–16.07.2025 im Gemeindeamt durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Leitung von Frau Mag.^a (FH) Julia Leitenbauer.

Eine Schlussbesprechung fand auf Wunsch des Bürgermeisters am 11.12.2025 statt.

Allgemeine Feststellungen

Die angeordnete Gebarungsprüfung wurde an die Prüfung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung aus dem Jahr 2018 (GZ: BHGU 57921/2014) angelehnt, insbesondere wurde geprüft, ob die von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2019 mitgeteilten Maßnahmen umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Feststellungen zur Amtskontrolle des Jahres 2023 vom 25.04.2023 (GZ: ABT07-1334/2023-9) von der Gemeinde beachtet wurden.

Es ist insgesamt festzustellen, dass weder die zuständigen politischen Organe noch die Bediensteten der Gemeindeverwaltung ausreichende oder überhaupt erkennbare Maßnahmen gesetzt haben um eine nachhaltige Konsolidierung des Gemeindehaushaltes zu verfolgen sowie eine weitere Verschlechterung der Liquiditätssituation zu verhindern. Durch fehlendes Bewusstsein seitens der handelnden Personen über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und das fehlende Wissen bzw äußerst fahrlässige Nichtbeachten der relevanten rechtlichen Grundlagen wurden die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie im gesamten Prüfungszeitraum die Rechtmäßigkeit weitgehend außer Acht gelassen und nicht gebührend beachtet.

Darüber hinaus wurden die Ziele Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Effizienz in der Gebarung der Gemeinde, insbesondere in VA, Umsetzung des VA und RA nicht beachtet.

Die Aufsichtsbehörde muss daher zum Ergebnis kommen, dass die äußerst prekäre wirtschaftliche Situation nicht zuletzt auf die oben genannte Untätigkeit der politisch Verantwortlichen und der Verwaltung zurückgeführt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass die Behebung der im Gebarungsprüfungsbericht 2019 festgestellten Mängel nicht wie von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2019 in Aussicht gestellt, umgesetzt wurden. Von den 19 Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht wurden lt dem vorliegenden Gebarungsprüfungsbericht zwei der Feststellungen durch Maßnahmen der Gemeinde verbessert. Bei vier weiteren wurden zumindest teilweise Maßnahmen umgesetzt. Zu 13 festgestellten Mängeln zeigte sich im Zuge der aktuellen Gebarungsprüfung, dass seitens der Gemeinde keine Maßnahmen zu deren Behebung gesetzt wurden, obwohl dies die Gemeinde in ihrer Stellungnahme gem § 87 GemO im Juni 2019 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt hatte.

Auch zu den Feststellungen der Amtskontrolle im Jahr 2023 wird festgehalten, dass die während dieser festgestellten wesentlichen Mängel nach wie vor bestehen.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert die Gemeinde für dieses sorglose Umgehen mit der Behebung/Verbesserung aufgrund der Feststellungen des Gebarungsprüfungsberichtes 2019 und der Amtskontrolle 2023. Dies hat in der Folge zu wesentlichen, Besorgnis erregenden Feststellungen in der Gebarungsprüfung 2025 geführt.

Zur durchgeführten Gebarungsprüfung in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird festgehalten, dass sich diese für die Aufsichtsbehörde sehr zeit- und personalintensiv gestaltete. Die im Vorfeld aufgrund des Anforderungskataloges übermittelten Unterlagen waren teilweise äußerst unvollständig oder ohne Bezug zum jeweiligen Prüfungsgebiet. Vor Ort zeigte sich, dass überhaupt kein strukturiertes, nachvollziehbares Aktenverwaltungssystem in der Gemeinde vorhanden ist, Unterlagen waren zum Teil überhaupt nicht auffindbar. **Auch die Daten im HBS und DMS waren unvollständig. Die Belege vor April 2023 waren weder in der Gemeinde noch im HBS/DMS vollständig vorhanden und stellte sich der gesamte Prüfungszeitraum von Jänner 2020 bis März 2023 für die Prüfungsorgane als nicht prüfbar dar.**

Weiters wird festgestellt, dass der hohe Personalwechsel im Prüfungszeitraum einen massiven Wissensverlust mit sich gezogen hat. Sowohl in der Finanzbuchhaltung als auch in der Amtsleitung und in anderen wesentlichen Bereichen der Gemeindeverwaltung gibt es kaum Bedienstete, die während des gesamten Prüfungszeitraumes bereits bei der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz beschäftigt waren. Aus diesem Grund konnten viele Fragen der Prüfungsorgane nicht beantwortet und auch die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden – trotz erkennbarer Bemühungen der Bediensteten.

1.4 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt idF LGBL. Nr. 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBL. Nr. 34/2019, zuletzt idF LGBL. Nr. 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 316/2015, zuletzt idF BGBl. II Nr. 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt idF BGBl. I Nr. 50/2023; (in der Folge kurz **BAO**)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt idF BGBl. I Nr. 82/2025, (in der Folge kurz **AVG**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

2. Wirkungskreis der Gemeindeorgane und Geschäftsführung

2.1 Geschäftsordnung

Den Prüfungsorganen wurde in einer schriftlichen Stellungnahme vom 08.05.2025 mitgeteilt, dass durch den Gemeinderat der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz keine Geschäftsordnung gem § 62 GemO für die Kollegialorgane beschlossen wurde.

2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten

Lt schriftlicher Stellungnahme der Gemeinde vom 08.05.2025 liegt keine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO vor.

Es liegen auch keine Übertragungen von Zuständigkeiten des Bürgermeisters an Bedienstete gem § 64 Abs 2 GemO vor.

2.3 Gemeinderat

Zusammensetzung des Gemeinderates gem § 15 GemO nach GRW 2020 und GRW 2025

15 Gemeinderäte		
	GRW 2020	GRW 2025
ÖVP	neun Gemeinderäte	neun Gemeinderäte
SPÖ	drei Gemeinderäte	zwei Gemeinderäte
GRÜNE	drei Gemeinderäte	zwei Gemeinderäte
FPÖ		zwei Gemeinderäte

Datenquelle: eigene Aufstellung A7; Stand 08.08.2025

Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz

Gemeinderatssitzungen					
2020	2021	2022	2023	2024	2025
06.02.2020	10.02.2021	09.02.2022	08.02.2023	07.02.2024	05.02.2025
05.03.2020	31.03.2021	08.03.2022	29.03.2023	27.03.2024	19.03.2025
19.03.2020	27.04.2021	30.03.2022	19.04.2023	24.04.2024	01.04.2025
20.05.2020	09.06.2021	05.07.2022	07.06.2023	05.06.2024	22.04.2025 Konstituierende Sitzung
22.07.2020 Konstituierende Sitzung	23.06.2021	14.09.2022	20.07.2023	27.06.2024	19.05.2025
24.09.2020	15.09.2021	09.11.2022	13.09.2023	24.07.2025	05.06.2025
29.10.2020	13.10.2021	15.12.2022	17.10.2023	11.09.2024	24.06.2025
17.11.2020	10.11.2021		08.11.2023	09.10.2024	14.07.2025
16.12.2020	15.12.2021		11.12.2023	06.11.2024	
				12.12.2024	

Datenquelle: Verhandlungsschriften der Gemeindevorstandssitzungen; Stand 08.08.2025

Die Sitzungen des Gemeinderates haben gem § 50 Abs 2 GemO mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattzufinden. Die Darstellung zeigt, dass im 2. Quartal 2022 keine Gemeinderatssitzung stattgefunden hat. Darüber hinaus hat die Gemeinde die Sitzungen in ausreichender Anzahl durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 50 Abs 2 GemO einzuhalten und Gemeinderatssitzungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr abzuhalten.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde für die Periode 2020 bis 2025 fand am 22.07.2020 statt. Die Angelobungen der Gemeinderatsmitglieder gem § 21 GemO sind erfolgt.

Der Akt über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist unvollständig (bspw fehlen die Einladung zur Sitzung und die Wahlvorschläge) und wird nicht gesichert in unverschlossenen Kuverts im Gemeindeamt aufbewahrt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates gem § 25 Abs 2 GemO unter Verschluss zu legen und gesichert zu verwahren.

Schriftführer

Es erfolgte keine Wahl der Schriftführer, diese wurden in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020 unter dem TOP 4 „Bestellung der Ausschussmitglieder, Entsendung der

Delegierten, Bekanntgabe der Schriftführer“ lediglich bekanntgegeben. Als Schriftführer wurde je Wahlpartei eine Person namhaft gemacht (insgesamt drei Schriftführer).

Im Juni 2022 hat einer der Schriftführer sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Den Verhandlungsschriften war nicht zu entnehmen, dass es aufgrund des Wechsels zu einer Neuwahl des Schriftführers gekommen ist.

Den Verhandlungsschriften ist auch nicht zu entnehmen, dass die Mehrheit der Schriftführer die Abfassung der Verhandlungsschrift durch einen Gemeindebediensteten verlangt hat, auch konnte eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister nicht vorgelegt werden. Dennoch scheint bereits in der ersten Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Sitzung eine Bedienstete als Verfasserin der Verhandlungsschrift auf. Die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften im Prüfungszeitraum zeigte, dass fallweise auch weitere Bediensteten als Verfasser der Verhandlungsschriften aufscheinen.

Auch nach der Gemeinderatswahl 2025 erfolgte keine ordnungsgemäße Wahl der Schriftführer und keine Beauftragung von Bediensteten mit der Abfassung der Verhandlungsschrift, obwohl diese von Bediensteten erstellt wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 53 Abs 1 und 2 GemO einzuhalten. Es ist eine ordnungsgemäße Wahl der Schriftführer durchzuführen. Sollte die Mehrheit der gewählten Schriftführer die Abfassung der Verhandlungsschrift durch einen Gemeindebediensteten verlangen, so hat der Bürgermeister für eine entsprechende Beauftragung zu sorgen.

Bürgermeisterwechsel

Mit 09.10.2024 kam es zu einem Wechsel in der Person des Bürgermeisters sowie des Vizebürgermeisters. Die lt § 86 Abs 3 GemO vorgeschriebene Sitzung des Prüfungsausschusses anlässlich des Wechsels in der Person des Bürgermeisters wurde am 24.10.2024 durchgeführt. Seit der Neuwahl am 09.10.2024 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates nach der GRW 2025 war der Bürgermeister Volksbürgermeister und somit kein Mitglied des Gemeinderates.

Mandatsrücklegungen

Lt den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Daten kam es im Prüfungszeitraum zu drei Mandatsrücklegungen von Gemeinderatsmitgliedern. Von der Gemeinde konnten keine Unterlagen zu diesen Mandatsrücklegungen vorgelegt werden. Im Akt über die konstituierende Sitzung wurde von den Prüfungsorganen eine Kundmachung einer gewählten Person über den Verzicht auf die Berufung zum Gemeinderat nach der Gemeinderatswahl 2020 gefunden. Im Laufe der Prüfung wurden von den Prüfungsorganen weitere Unterlagen zu Mandatsrücklegungen und Nachbesetzungen in einem mit „Wechsel VST-Mitglieder“ beschrifteten Ordner vorgefunden. Auf eine tiefergehende Prüfung wurde aufgrund der unvollständigen Unterlagen verzichtet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu Mandatsrücklegungen und Nachbesetzungen von Gemeinderatsmitgliedern strukturiert und nachvollziehbar zu verwalten und aufzubewahren. Die Bestimmungen von § 31 GemO sind einzuhalten.

Sitzungsplan und Einberufung

Beschlussfassung Sitzungsplan

2020	2021	2022	2023	2024	2025
16.12.2019	16.12.2020	15.12.2021	15.12.2022	11.12.2023	12.12.2024 19.05.2025

Datenquelle: Verhandlungsschriften Gemeinderat; 15.10.2025

Der Sitzungsplan für das folgende Kalenderjahr wurde ordnungsgemäß in der letzten Gemeinderatssitzung des Kalenderjahres beschlossen. In allen Jahren im Prüfungszeitraum wurden zusätzliche Sitzungen des Gemeinderates eingeschoben. Auf den vorgelegten Sitzungsplänen der Jahre 2020, 2021 und 2022 ist das Datum des Anschlages an der Amtstafel, jedoch kein Abnahmedatum vermerkt. Den Plänen der Jahre 2023 und 2024 ist sowohl das Anschlags- als auch das Abnahmedatum zu entnehmen. Der aktuelle Sitzungsplan für das Jahr 2025 ist zum Zeitpunkt der Prüfung an der Amtstafel kundgemacht.

Die Einberufung der Gemeinderatssitzungen erfolgt per E-Mail an die Mitglieder des Gemeinderates. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zur Einberufung per E-Mail wurde trotz Aufforderung den Prüfungsorganen nicht vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 51 Abs 3 GemO einzuhalten. Die Einberufung zu den Sitzungen kann nur dann per E-Mail erfolgen, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist und entsprechende Erklärungen vorliegen. Diese sind mit der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung wurde mehrmals nicht im Vorstand gehört (bspw Gemeinderatssitzungen vom 12.12.2021, 08.03.2022, 17.10.2023, 24.07.2024 etc). Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2024 wurde erst am 09.09.2024 im Vorstand gehört.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Festsetzung der Tagesordnung die Bestimmungen von § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.

Verhandlungsschriften

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verhandlungsschriften des Gemeinderates wurde festgestellt, dass vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde gem § 54 Abs 4 GemO abgehalten wird. Die Höchstdauer von 60 Minuten wird eingehalten, die gestellten Fragen werden spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet. In den Gemeinderatssitzungen vom

09.11.2022 und 24.07.2024 wurden von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern mehr als die zulässigen zwei Anfragen gestellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 54 Abs 4 GemO einzuhalten, wonach jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht hat, höchstens zwei kurze mündliche Anfragen an Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes oder die Ausschussobmänner zu richten.

Die Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind hinreichend konkret und aussagekräftig. Es wurden im gesamten Prüfungszeitraum häufig diverse Angelegenheiten über Dringlichkeitsanträge des Bürgermeisters auf die Tagesordnung gesetzt. In nahezu allen der stichprobenartig ausgewählten Verhandlungsschriften wurde die Tagesordnung durch solche Dringlichkeitsanträge erweitert. Dabei wurden durchwegs auch solche Gegenstände behandelt, die einer entsprechenden Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder bedürfen bzw die bei entsprechender Planung von vornherein auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten.

In den Sitzungen vom 09.11.2022 und 01.04.2025 finden sich bspw Dringlichkeitsanträge zur Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (HHRL) zur Bedeckung von investiven Vorhaben. Am 09.11.2022 und 30.05.2023 wurden Auftragsvergaben für Straßensanierungen mit einem Volumen von € 170.000,00 mittels Dringlichkeitsantrags vergeben. In der Sitzung vom 20.07.2023 wurde mittels Dringlichkeitsantrags der TOP „Budgetangelegenheiten“ aufgenommen und unter diesem die Erhöhung des Kassenstärkers für das Jahr 2023 auf die maximal zulässige Höhe von 1/6 der Summe der Erträge des Gesamthaushalts einstimmig beschlossen! Am 12.12.2024 wurde gar der 2. NTVA 2024 sowie der angepasste MHP 2024 – 2028 mittels Dringlichkeitsantrags vom Gemeinderat beschlossen (siehe dazu auch Punkt 14.11).

Über die Dringlichkeitsanträge wurde auch nicht am Schluss der Tagesordnung beraten und abgestimmt, sondern wurden diese scheinbar wahllos als Unterpunkte an bestehende Tagesordnungspunkte gehängt. In der Sitzung vom 06.11.2024 wurde bspw der Antrag auf Aufnahme des TOP 12.a) „Gebäudesicherung Turnsaal u Sporthaus – Bericht, Beschluss Auftragsvergabe“ gestellt. Der TOP 12. lautet „Verordnung 30er Willersdorf – Bericht und Beschluss“ und hat inhaltlich nichts mit dem eingefügten TOP 12.a) zu tun.

Die Handhabung von Dringlichkeitsanträgen in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird von der Aufsichtsbehörde als nicht zweckmäßig und intransparent angesehen. Zum einen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Gemeinderates ausreichend Gelegenheit erhalten, sich über die Inhalte der entsprechenden Tagesordnungspunkte zu informieren.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Vorgehensweise in Bezug auf die Handhabung von Dringlichkeitsanträgen insgesamt zu überdenken und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften hat ergeben, dass Anträge und Beschlüsse sind in den Verhandlungsschriften wenig aussagekräftig formuliert sind. Oft fehlen

wesentliche Eckpunkte, um die Entscheidungsfindung des Gemeinderates plausibel nachvollziehen zu können. Auch wurden den Verhandlungsschriften meist keine Beilagen angeschlossen.

Die Bezeichnung von Tagesordnungspunkten sowie die Beschlussfassung von Anträgen müssen eine einheitliche, schlüssige Kette bilden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Anträge und Beschlüsse konkret und aussagekräftig zu formulieren.

In der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2025 wurde unter TOP 6. „Änderung der Protokollführung zu Ergebnisprotokoll“ vom Bürgermeister informiert, dass „als Zeitersparnis und im Sinne der Transparenz“ in Zukunft für jeden Antrag eine Zusammenfassung vorab den Gemeinderäten zur Verfügung stehen soll. Der vom Bürgermeister gestellte Antrag mit dem Wortlaut: „Die Protokollführung soll auf Ergebnisprotokoll umgestellt werden und beschränkt sich dann nur auf die Fragestunde, das Abstimmungsergebnis und die Erfassung von optionalen Wortmeldungen“, wurde vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Dieser Beschluss kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht nachvollzogen werden, da auch bis zu diesem Zeitpunkt kein Wortprotokoll, sondern ein Ergebnisprotokoll bei den Sitzungen geführt worden ist.

Darüber hinaus hat jede Verhandlungsschrift zwingend die Inhalte von § 60 Abs 1 GemO zu enthalten und erscheint der gefasste Gemeinderatsbeschluss in rechtlicher Hinsicht missverständlich.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Beschluss über die Inhalte der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen aufzuheben und die Verhandlungsschriften entsprechend § 60 GemO zu verfassen.

Bei den stichprobenartig ausgewählten Verhandlungsschriften wurde festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit gem § 56 GemO gegeben war und auch die Bestimmungen über die Befangenheit gem § 58 GemO eingehalten wurden.

In nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen wurden im Prüfungszeitraum hauptsächlich Personal- und Abgabeangelegenheiten behandelt. Dabei werden Tagesordnungspunkte lediglich mit „Personalangelegenheiten“ bezeichnet. Dies widerspricht dem Öffentlichkeitsgebot des § 117 Abs 4 B-VG. Gemeinderatsmitglieder haben über die eingeladenen Tagesordnungspunkte darüber informiert zu werden, welche konkreten Themen in der Sitzung des Gemeinderates behandelt werden, damit sie sich darauf vorbereiten können (vgl. zB. VfSlg 12.398/1990). Dies setzt auch voraus, dass die einzelnen Verhandlungsgegenstände in der Tagesordnung so umschrieben sind, dass daraus das Thema, welches Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sein soll, hinreichend bestimmt hervorgeht (vgl. VwGH Ra 2017/16/0019).

Die Abfassung und Verwaltung der Verhandlungsschriften (öffentlich und nicht öffentlich) entsprach im Prüfungszeitraum vielfach nicht den Bestimmungen der GemO. Folgende Mängel wurden festgestellt:

- Verhandlungsschriften wurden nicht zeitgerecht erstellt und konnten nicht in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bspw wurden alle Verhandlungsschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen des Jahres 2022 erst in der Sitzung vom 15.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Dies führte dazu, dass die Schriftführer die Unterfertigung der Verhandlungsschriften teilweise mit der Begründung „zu lange her“ verweigert haben.
- Verhandlungsschriften wurden von Schriftführern deshalb nicht unterfertigt, weil sie bei der Sitzung, auf die sich die Verhandlungsschrift bezieht, entschuldigt waren.
- Vor Februar 2024 erfolgte keine Übermittlung der vorläufigen Verhandlungsschriften an die Fraktionsvorsitzenden.
- Die vorläufigen Verhandlungsschriften wurden in mehreren Fällen per E-Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt, und nicht nur an die Fraktionsvorsitzenden.
- Sowohl vorläufige als auch genehmigte Verhandlungsschriften weisen in allen Jahren grobe Mängel bei der Unterfertigung auf, oft fehlen einzelne oder mehrere Unterschriften.

Mehrere der angeführten Mängel wurden bereits im Gebarungsprüfungsbericht 2019 festgestellt, und wird die Gemeinde erneut aufgefordert, bei der Abfassung und Verwaltung der Verhandlungsschriften des Gemeinderates die Vorgaben des § 60 GemO einzuhalten.

Wirkungskreis des Gemeinderates

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verhandlungsschriften wurde - wie auch bereits bei der Gebarungsprüfungsbericht 2019 - festgestellt, dass die Wirkungskreise der Gemeindeorgane verletzt wurden. Der Gemeinderat zog im Prüfungszeitraum wiederholt die Kompetenz zur Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Sinne des § 44 Abs 1 lit b und c GemO an sich. Beispielsweise hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 29.03.2023 unter TOP 8 den Ankauf eines Notstromaggregates um € 19.487,70 und in der Sitzung vom 07.06.2023 unter TOP 11.a) vier Auftragsvergaben für Straßensanierungen in Höhe von € 17.622,00, € 25.737,15, € 5.050,00 und € 7.875,00 beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert dieses gesetzwidrige Vorgehen und wird die Gemeinde aufgefordert, die gesetzlich vorgesehenen Wirkungskreise der Gemeindeorgane gemäß § 43 ff GemO einzuhalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz hat im Prüfungszeitraum überplanmäßige und außerplanmäßige Mittelverwendungen ohne entsprechende Bedeckung durch den VA beschlossen. So wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 für eine Straßensanierung die Auftragsvergabe iHv € 170.000,00 erteilt, obwohl nur € 150.000,00 im VA budgetiert waren. In der Gemeinderatssitzung vom 19.03.2025 wurde eine Auftragsvergabe iHv € 25.200,00 vom Gemeinderat beschlossen, ohne dass überhaupt ein entsprechendes investives Vorhaben im VA 2025 vorhanden war. In der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2025

wurde die Auftragssumme schließlich auf € 30.900,00 erhöht. Den Verhandlungsschriften ist nicht zu entnehmen, dass die Bedeckung für diese Mittelverwendungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gesichert war. Es wird in auf die Ausführungen unter Punkt 2.6 hingewiesen, wonach der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss auf seine Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen hat.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig bei der Beschlussfassung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen durch den Gemeinderat gleichzeitig einen Beschluss über die Bedeckung dieser Mittelverwendungen zu fassen. Durch die nachträgliche Aufnahme von investiven Vorhaben in einen NTVA kann die rechtswidrige Auftragsvergabe nicht saniert werden.

2.4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand bestand nach der Gemeinderatswahl 2020 gem § 18 Abs 1 GemO aus drei Mitgliedern. Die Gemeinderatswahl 2025 hat daran nichts geändert. Der Gemeindevorstand in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist ordnungsgemäß zusammengesetzt.

Sitzungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz

Vorstandssitzungen					
2020	2021	2022	2023	2024	2025
28.01.2020	20.01.2021	26.01.2022	21.01.2023	18.01.2024	27.01.2025
13.02.2020	16.02.2021	22.02.2022	22.02.2023	15.02.2024	20.02.2025
10.03.2020	17.03.2021	21.03.2022	14.03.2023	14.03.2024	06.03.2025
07.04.2020	14.04.2021	27.04.2022	19.04.2023	10.04.2024	08.04.2025
12.05.2020	12.05.2021	24.05.2022	24.05.2023	21.05.2024	06.05.2025
04.06.2020	31.05.2021	30.06.2022	27.06.2023	26.06.2024	05.06.2025
07.07.2020	28.06.2021	06.07.2022	13.07.2023	17.07.2024	14.07.2025
06.08.2020	13.07.2021	18.08.2022	21.08.2023	14.08.2024	
26.08.2020	28.07.2021	01.09.2022	25.09.2023	09.09.2024	
15.09.2020	25.08.2021	11.10.2022	25.10.2023	23.10.2024	
13.10.2020	29.09.2021	15.11.2022	23.11.2023	19.11.2024	
11.11.2020	27.10.2021	24.11.2022	04.12.2023	11.12.2024	
07.12.2020	24.11.2021	30.11.2022			
15.12.2020	13.12.2021	20.12.2022			

Datenquelle: Verhandlungsschriften der Gemeindevorstandssitzungen; Stand: 08.08.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz trat in den Prüfungsjahren 2020 bis 2022 jeweils 14-mal und in den Prüfungsjahren 2023 bis 2024 jeweils 12-mal zusammen. Im Prüfungsjahr 2025 wurden bis Mitte des Jahres monatliche Vorstandssitzungen abgehalten. Die Bestimmungen gem § 50 Abs 2 GemO, wonach die Sitzungen des Gemeindevorstandes mindestens einmal monatlich stattzufinden haben, außer der Gemeindevorstand beschließt einstimmig etwas anderes, werden somit eingehalten.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wird festgestellt, dass in diversen Vorstandssitzungen die Tagesordnung durch bis zu fünf Dringlichkeitsanträge des Bürgermeisters erweitert wurde. Es

handelte sich oftmals um Tagesordnungspunkte, die Summen bis zu € 9.000,00 zum Inhalt hatten. Diese Vorgehensweise ist für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, da die Einberufung zu Sitzungen des Gemeindevorstandes den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ohnehin erst spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzukommen hat.

Die Bestimmung der Nichtöffentlichkeit der Gemeindevorstandssitzungen nach § 59 GemO wurde eingehalten.

Es wird festgestellt, dass in den Vorstandssitzungen der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz im Prüfungszeitraum bis zum Ende der Funktionsperiode im April 2025 unter dem Punkt „Außerdem anwesend waren“ auch die „Vertreter der Fraktionen“ anwesend waren. Diese erhielten auch immer die Einladung zu den anberaumten Sitzungen. Dabei handelt es sich um jeweils ein Gemeinderatsmitglied aus jeder Partei. Der Bürgermeister stellte in sämtlichen Vorstandssitzungen den Antrag „die Vertreter der Fraktionen als Berater des Gemeindevorstandes, der heutigen Gemeindevorstandssitzung beizuziehen“ und wurde dieser Antrag stets einstimmig angenommen.

Diese Vorgangsweise wurde auch schon im Gebarungsprüfungsbericht 2019 kritisiert. In ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde damals mitgeteilt, dass es sich um keine Erweiterung des Gemeindevorstandes handelt, sondern dass die Fraktionsführer als Berater den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beigezogen wurden. Diese Stellungnahme wurde 2019 von der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen. Eine Beiziehung der Fraktionsführer als Berater zur nicht öffentlichen Sitzung des Gemeindevorstands und somit eine de facto Erweiterung dieses Kollegialorgans ist in der GemO nicht vorgesehen.

Die Gemeinde wird wie bereits im Gebarungsprüfungsbericht aus 2019 aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und die Abhaltung der Gemeindevorstandssitzungen einzuhalten.

Abfassung der Verhandlungsschrift

In den Vorstandssitzungen ist jeweils ein Gemeindebediensteter zur Abfassung der Verhandlungsschrift anwesend. Eine Beauftragung eines Bediensteten zur Abfassung der Verhandlungsschrift gem § 53 Abs 2 GemO durch den Bürgermeister konnte nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, mit der Abfassung der Verhandlungsschrift gem § 53 Abs 2 GemO einen Gemeindebediensteten und in seiner Abwesenheit bzw Verhinderung eine Stellvertretung zu beauftragen.

Verhandlungsschriften

Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist gem § 60a Abs 1 GemO eine Verhandlungsschrift abzufassen, welche ua die Punkte der Tagesordnung zu enthalten hat.

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstands wurde festgestellt, dass diese die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge der Beratung nicht enthalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 60a Abs 1 GemO einzuhalten und die Tagesordnungspunkte eingangs anzuführen.

Die abgefasste Verhandlungsschrift ist gem § 60a Abs 2 GemO als Tagesordnungspunkt für eine Genehmigung in der nächsten Sitzung aufzunehmen und vom Bürgermeister sowie von dem gem § 53 Abs 2 GemO beauftragten Gemeindebediensteten in dieser Sitzung zu unterfertigen und schließlich im Gemeindeamt zu verwahren.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wird festgestellt, dass in der Vorstandssitzung vom 09.09.2024 unter TOP 3 die Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 13.07.2023, 25.09.2023, 25.10.2023, 04.12.2023, 17.07.2024 und 14.08.2024 beantragt wurde.

In der Vorstandssitzung vom 23.10.2024 wurde unter TOP 3 die Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 18.01.2024, 15.02.2024, 14.03.2024, 26.06.2024 und 09.09.2024 beantragt. Festgestellt wird, dass aufgrund der langen Zeit in der keine Verhandlungsschriften genehmigt wurden, sich aufgrund eines Bürgermeisterwechsels Mitte Oktober 2024 die Vorstandsmitglieder änderten und diese Vielzahl an Verhandlungsschriften von Gemeindeorganen genehmigt wurden, welche zum Zeitpunkt der Vorstandssitzungen nicht dem Vorstand angehörten.

In der Vorstandssitzung vom 06.03.2025 wurden unter TOP 3 die Verhandlungsschriften der Vorstandssitzungen vom 19.11.2024, 27.01.2025 und 20.02.2025 genehmigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a Abs 2 Satz 1 GemO einzuhalten und die abgefasste Verhandlungsschrift als TOP für eine Genehmigung in der nächsten Sitzung aufzunehmen, um den Mitgliedern des Gemeindevorstandes rechtzeitig das Einsichtsrecht zu ermöglichen.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wird festgestellt, dass die Verhandlungsschriften lt Bezeichnung der Unterschriftenfelder vom Bürgermeister und den „Schriftführern“ unterzeichnet wurden, tatsächlich wurden die Verhandlungsschriften vom Bürgermeister, einem Vorstandsmitglied und einer weiteren Person gezeichnet. Wem diese weitere Unterschrift zuzuordnen ist, war für die Prüfungsorgane aus den Verhandlungsschriften nicht nachvollziehbar und konnte von der Gemeinde vor Ort auch nicht unmittelbar beantwortet werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften des Vorstandes gem § 60a Abs 2 GemO unterfertigen zu lassen.

In der Gemeinde wurden die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes der Prüfungsjahre gebunden und gem § 60a Abs 2 GemO im Gemeindeamt verwahrt.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes

Nachdem vom Gemeinderat keine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen wurde, obliegen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz die Angelegenheiten gem § 44 Abs 1 a bis g GemO.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz die Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des VA in einigen Fällen nicht einhält. Es werden meist keine Anmerkungen zur Bedeckung der Vergabe der Aufträge getätigt. Bspw werden in der Vorstandssitzung vom 20.02.2025 unter TOP „6. Auftragsvergabe“ neun Aufträge vergeben, wovon sechs Auftragsvergaben keine Bedeckung im VA 2025 oder im NTVA 2025 finden.

Weiters wird festgestellt, dass der Gemeindevorstand Auftragsvergaben beschlossen hat, bei denen im Beschluss weder ein Angebot noch ein Betrag angeführt wurde, oder lediglich ein Maximalbetrag genannt wurde. Auch wurden Beträge eines Dienstleistungsvertrages angeführt, bei welchen nicht eindeutig zu erkennen ist, ob es sich um eine Brutto oder Netto Angabe handelt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz Kompetenzen des Gemeinderates bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an sich gezogen hat. Dem Gemeindevorstand obliegen gem § 44 Abs 1 lit c GemO die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des VA im Einzelfall, wenn die Kosten ein Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Da für die Auftragsvergaben keine Bedeckung im VA gegeben war, hat der Vorstand seinen Wirkungskreis überschritten.

Festgestellt wird weiters, dass bei stichprobenartiger Überprüfung die Begründung und Auflösung von Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie die Eröffnung und Auflösung von Sparbüchern nicht vom Gemeindevorstand beschlossen wird, wie in § 82 Abs 4 GemO geregelt ist.

Die Gemeinde wird daher nochmals aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem § 43 ff GemO einzuhalten.

2.5 Verwaltungs- und Fachausschüsse, Referenten/-innen

2.5.1 Fachausschüsse

Anlässlich der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 22.07.2020 wurden lt übermittelter Aufstellung der Gemeinde vom 23.04.2025 folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Wirtschaft, Tourismus mit 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
- Straßen, Landwirtschaft, Gemeindebauten, Infrastruktur (Abwasser, Wasserversorgung, Breitband) mit 5 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern
- Kultur, Sport, Redaktion mit 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
- Soziales, Jugend, Familie, Schule mit 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
- Umwelt, Energie, Gesundheit mit 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern
- Raumordnung mit dem gesamten Gemeinderat als Mitgliedern
- Prüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und 4 Ersatzmitglieder

In der GR-Sitzung vom 24.09.2020 erfolgte unter TOP 4 „Bestellung der Ausschussmitglieder, Entsendung der Delegierten und Bekanntgabe der Schriftführer“ lediglich ein Beschluss des Gemeinderates über die von den Fraktionen nominierten Mitglieder für die Ausschüsse. Die gem § 28 GemO vorgesehenen Wahlen der Mitglieder in die Ausschüsse wurden nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 28 GemO einzuhalten. Die Mitglieder der Fachausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen.

Lt Auskunft der Gemeinde sind im Gemeindeamt keine Unterlagen zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse vorhanden. Im Laufe der Prüfung wurden von den Prüfungsorganen Unterlagen zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse zufällig in einem mit „Wechsel VST-Mitglieder“ beschrifteten Ordner vorgefunden. Auf eine tiefergehende Prüfung wurde aufgrund der unvollständigen Unterlagen verzichtet.

Zu den stattgefundenen Sitzungen der Ausschüsse wurden von der Gemeinde vereinzelt Unterlagen zu einzelnen Ausschüssen auf den Sharepoint hochgeladen. Vor Ort wurde lediglich ein Ringordner vorgelegt. Im vorderen Teil des Ordners sind Unterlagen des Raumordnungsausschusses seit dem Jahr 2015 abgelegt, allerdings nicht chronologisch und völlig unsortiert bzw unzusammenhängend. Im hinteren Teil befinden sich Einladungen für den Umweltausschuss seit 2015. Es finden sich weder Verhandlungsschriften noch sonstige Unterlagen in diesem Ordner. Die letzten im Ordner vorhandenen Unterlagen datieren mit 23.11.2022.

Zu den weiteren Fachausschüssen konnten keine Unterlagen vorgelegt werden und konnte den Prüfungsorganen auch keine Auskunft darüber gegeben werden, wo sich die fehlenden Unterlagen befinden und wer die Verhandlungsschriften der Ausschüsse überhaupt verfasst. Bereits im Gebarungsprüfungsbericht 2019 wurde die mangelhafte Erstellung von Verhandlungsschriften der Ausschüsse moniert.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz, insbesondere die Obleute und Schriftführer der Ausschüsse hinsichtlich des gesetzwidrigen Vorgehens bei der Dokumentation der Sitzungen der Fachausschüsse. Aufgrund fehlender Verhandlungsschriften war für die Prüfungsorgane zum Prüfungszeitpunkt nicht nachvollziehbar, ob und welche

Maßnahmen und Empfehlungen von den Fachausschüssen getroffen wurden. Die mangelnde, überwiegend sogar gänzlich fehlende Dokumentation von Ausschusssitzungen ist nicht zweckmäßig. Die Aufsichtsbehörde kritisiert nachdrücklich die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz, die weder darauf achtete, dass die Verhandlungsschriften der einzelnen Sitzungen erstellt, noch dass diese ordnungsgemäß genehmigt, unterfertigt und aufbewahrt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Ausschusssitzungen gem § 60a GemO ordnungsgemäß dokumentiert werden. Sämtliche Unterlagen zu den Sitzungen sind im Gemeindeamt vollständig, strukturiert und geordnet aufzubewahren.

Darüber hinaus wird die Gemeinde aufgefordert dafür zu sorgen, dass sämtliche Verhandlungs- und Niederschriften, insbesondere jene der konstituierenden Sitzungen, jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Gemeinde wird aufmerksam gemacht, dass in konstituierenden Sitzungen Wahlen durchgeführt werden und daher diese Wahlen zu dokumentieren und sämtliche Unterlagen samt einer Niederschrift als Wahlunterlagen gesondert, verschlossen und sicher zu verwahren sind.

Aus den übermittelten bzw vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgende Anzahl an durchgeführten Sitzungen, wobei festgehalten wird, dass aufgrund fehlender Unterlagen davon ausgegangen wird, dass diese Aufstellung nicht vollständig ist:

Sitzungen der Fachausschüsse der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz

Fachausschuss	Anzahl Sitzungen 2020	Anzahl Sitzungen 2021	Anzahl Sitzungen 2022	Anzahl Sitzungen 2023	Anzahl Sitzungen 2024
Wirtschaft, Tourismus	0	0	2	0	0
Straßen, Landwirtschaft, Gemeindebauten, Infrastruktur	0	1	1	2	0
Kultur, Sport, Redaktion	0	0	0	0	0
Soziales, Jugend, Familie, Schule	0	0	0	0	0
Umwelt, Energie, Gesundheit	1	2	1	1	1
Raumordnung	1	0	2	2	2

Datenquelle: Eigene Aufstellung anhand der übermittelten Unterlagen der Gemeinde; 15.10.2025

Der Aufstellung ist zu entnehmen, dass einzelne Ausschüsse im Prüfungszeitraum überhaupt nicht einberufen wurden, bei den übrigen fanden nur wenige Sitzungen statt.

Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob einzelne Ausschüsse benötigt werden bzw ob Ausschüsse mit anderen Ausschüssen der Gemeinde zusammengelegt werden können.

2.5.2 Verwaltungsausschüsse

Im Prüfungszeitraum wurden vom Gemeinderat keine Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen bestellt.

2.5.3 Referenten

Im Prüfungszeitraum wurden vom Gemeinderat keine Referenten bestellt.

2.6 Prüfungsausschuss

Sitzungen Prüfungsausschuss				
2020	2021	2022	2023	2024
14.07.2020	16.02.2021	22.03.2022	27.02.2023	27.02.2024
12.11.2020	15.06.2021	28.06.2022	04.07.2023	06.06.2024
	15.09.2021	08.09.2022	11.09.2023	26.09.2024
	02.12.2021	22.11.2022	29.11.2023	24.10.2024
				20.11.2024

Datenquelle: Eigene Aufstellung anhand der übermittelten Unterlagen der Gemeinde; 15.10.2025

Wie auch bei den Fachausschüssen fand keine Wahl der Mitglieder, sondern eine Entsendung mittels Gemeinderatsbeschluss statt. Nachbesetzungen im Prüfungsausschuss erfolgten in den Gemeinderatssitzungen vom 15.09.2021 und 06.11.2024, auch diese nur mittels Gemeinderatsbeschluss.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Bestimmungen von § 28 GemO einzuhalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses entsprach § 86a GemO. Der Prüfungsausschuss bestand aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Aufgrund der Nachbesetzungen gab es ab Oktober 2024 bis zum Ende der Funktionsperiode nur mehr drei Ersatzmitglieder.

In der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.10.2020 wurden Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer jeweils einstimmig gewählt.

Da die von der Gemeinde auf dem Sharepoint hochgeladenen Unterlagen unvollständig und zum Teil falsch bezeichnet waren, stellte auch dieser Prüfungsteil einen erheblichen Aufwand für die Prüfungsorgane dar. Die von der Gemeinde übermittelte Aufstellung über die stattgefundenen Sitzungen des Prüfungsausschusses stimmten nicht mit den übermittelten Verhandlungsschriften überein. Es war nicht vollständig nachvollziehbar, ob alle aufgelisteten

Sitzungen auch tatsächlich stattgefunden haben. Aufgrund der übermittelten Unterlagen wird festgestellt, dass die vorgeschriebene Anzahl der Sitzungen gem § 86 Abs 3 GemO nicht eingehalten wurde.

Ebenso konnte nicht festgestellt werden, ob anhand des Wechsels in der Person des Gemeindegassiers mit 19.04.2023 die vorgeschriebene Überprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat, eine entsprechende Verhandlungsschrift wurde nicht vorgelegt.

Dazu wird festgehalten, dass gem § 203 StGHVO der Prüfungsausschuss aus Anlass eines Wechsels in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers unverzüglich eine Gebarungsprüfung durchzuführen hat. Im Rahmen dieser Gebarungsprüfung ist zumindest der Stand der übergebenen liquiden Mittel und Fremdmittel zum Zeitpunkt des Wechsels zu überprüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt wurde, wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz diverse Aufträge vergeben, bei denen der im VA budgetierte Wert überschritten wurde bzw überhaupt kein entsprechender Budgetwert veranschlagt worden war. Lt § 86 Abs 3 GemO hat der Prüfungsausschuss den RA der Gemeinde innerhalb der Auflagefrist in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA zu prüfen. Es war für die Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar, ob diese Prüfungen des RA durch den Prüfungsausschuss in gesonderter Sitzung stattgefunden haben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO einzuhalten.

Der Prüfungsausschuss wird darauf hingewiesen bei der Prüfung der Entwürfe der Rechenwerke darauf zu achten, dass diese gemäß den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts auch die erforderlichen Bestandteile und Beilagen aufweisen. Widrigenfalls ist dies als Feststellung des Prüfungsausschusses in die Verhandlungsschriften aufzunehmen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Verhandlungsschriften wurde festgestellt, dass diese äußerst mangelhaft sind:

- Bis Ende 2022 werden in der Verhandlungsschrift keine anwesenden Personen angeführt.
- Der vom Prüfungsausschuss überprüfte Zeitraum ist nicht klar erkennbar.
- Die in der Einladung angeführte Tagesordnung findet keinen Eingang in die Verhandlungsschrift. Stattdessen wird ein standardisiertes Formular verwendet, in dem keine Tagesordnungspunkte aufscheinen.

- Den Verhandlungsschriften ist nicht zu entnehmen, ob diese dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt worden sind.
- Keine der übermittelten Verhandlungsschriften war ordnungsgemäß unterfertigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses die Bestimmungen von § 60a Abs 2 GemO zu beachten und einzuhalten.

Den Verhandlungsschriften ist nicht zu entnehmen, ob der Prüfungsausschuss die gesamte Gebarung der Gemeinde sowie Kassenorganisation, nicht voranschlagswirksame Gebarung, Vermögen, Steuern und Abgaben, Gebührenhaushalte, investive Vorhaben etc in den Prüfungsumfang einbezieht. Es wird empfohlen, einen Prüfplan für die gesamte Funktionsperiode zu erstellen, der die gesamten Gebarungsbereiche der Gemeinde umfasst.

In einzelnen Verhandlungsschriften wurden vom Prüfungsausschuss Differenzen zwischen Girokontenständen und Verbuchungsaufschreibungen festgestellt (bspw am 04.07.2023 eine Differenz von € 8.077,78), ebenso das Vorliegen von diversen ungeklärten Belegen oder nicht zuordenbaren Zahlungen. Den darauffolgenden Verhandlungsschriften ist nicht zu entnehmen, dass die ungeklärten Sachverhalte und Differenzen aufgeklärt oder deren Aufklärung urgiert wurden. Steigende offene Forderungen der Gemeinde wurden vom Prüfungsausschuss ohne weitere Vermerke in den Verhandlungsschriften lediglich aufgelistet. Die Verhandlungsschriften wurden dem Gemeinderat grundsätzlich in der folgenden Sitzung vorgelegt (stichprobenartig geprüft). **Es ist für die Aufsichtsbehörde unverständlich, dass trotz der wiederholten Hinweise in Verhandlungsschriften auf gravierende Mängel in der Buchhaltung und die Verschlechterung der finanziellen Situation die Verhandlungsschriften vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldungen einstimmig zur Kenntnis genommen wurden.**

2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen

Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG., LGBL. Nr. 72/1997, idgF

In der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2021 wurde unter TOP 5 „Sitzungsgelder für Gemeinderäte – Bericht und Beschluss“ auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Zuerkennung von Sitzungsgeldern gem § 18 Abs 2 Stmk GBezG beschlossen. Eine konkrete Festsetzung über die Höhe des Sitzungsgeldes ist im Beschluss nicht enthalten. Handschriftlich wurde nachträglich in den vorgelegten Beschluss der Vermerk: „in der Höhe von € 35,00 je Sitzung“ eingefügt. Von wem und wann die Ergänzung erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Im Verlauf der Prüfung stellte sich heraus, dass in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 auf Antrag des Bürgermeisters die vorläufige Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10.02.2021 dahingehend abgeändert wurde, dass die Höhe von € 35,00 je Sitzung in den Beschluss aufgenommen wurde.

Die Abrechnung und Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt einmal jährlich, obwohl alle Mandatare im Lohnprogramm angelegt sind und eine laufende Auszahlung somit problemlos möglich wäre. Die Abrechnung erfolgt, ohne dass laufende Aufzeichnungen über die Teilnahme an Sitzungen geführt werden. Am Jahresende stellt ein Bediensteter anhand der

Aufzeichnungen über die Anwesenheit in den Verhandlungsschriften mittels handschriftlicher Aufzeichnungen fest, welches Gemeinderatsmitglied an wie vielen Sitzungen teilgenommen hat.

Bei Durchsicht der Bezügeabrechnungen ist aufgefallen, dass beispielsweise im Dezember 2023 mit der Lohnart Sitzungsgeld ein Satz von € 30,00 statt € 35,00 ausbezahlt worden ist. Ebenso wurde im März 2025 mit der Lohnart Sitzungsgeld an diverse Mitglieder des Gemeinderates ein Betrag von € 100,00 ausbezahlt. Dies wurde auf Nachfrage von der Gemeinde damit erklärt, dass es sich dabei um Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörde gehandelt habe. Dazu wird festgestellt, dass für diese Entschädigungen im Lohnprogramm eine eigene Lohnart „Entschädigung Wahlbehörde frei“ vorhanden ist und diese in der Vergangenheit bereits für solche Auszahlungen korrekt verwendet wurde (siehe September 2024).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder rechtskonform, transparent und nachvollziehbar über das Lohnprogramm durchzuführen.

Die Obleute der Ausschüsse erhalten keine Bezüge gem § 10 Stmk GBezG.

Es wurden trotz mehrmaliger ausdrücklicher Anforderung durch die Prüfungsleitung keine Bezugsabrechnungen von Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindegassier vorgelegt, somit konnte nicht geprüft werden, ob die Berechnung und Auszahlungsmodalitäten der monatlichen Bezüge den Bestimmungen des Stmk GBezG entsprechen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezugsabrechnungen des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters und Gemeindegassiers für den Prüfungszeitraum binnen drei Monaten ab Zugang des Gebarungsprüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Verwaltungsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Gemeindeverbände, Kleinregionen und sonstige Verbände

3.1 Verwaltungsgemeinschaften

Lt Stellungnahme der Gemeinde vom 13.05.2025 besteht eine Mitgliedschaft bei einer Verwaltungsgemeinschaft gem § 37 Abs 1 GemO, die von der Gemeinde als: „Hügel-& Schöcklland jetzt Region Schöckland, 5 Gemeinden: Eggersdorf bei Graz, Kumberg, St. Radegund, Weinitzen und Stattegg“ bezeichnet wurde. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen Verein, dessen Vereinszweck die „Förderung der Regionalentwicklung und Abwicklung des LEADER-Programmes in der Region“ ist.¹

¹ Quelle: Recherche der Prüfungsorgane, <https://www.huegelland.at/impressum/>, Stand: 03.11.2025.

Der Aufsichtsbehörde liegt keine Anzeige einer Verwaltungsgemeinschaft gem § 37 Abs 2 GemO vor.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 37 GemO zu prüfen und gegebenenfalls der Landesregierung anzuzeigen.

3.2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Lt Leermeldung der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz bestehen keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gem § 37a GemO.

3.3 Gemeindeverbände und Kleinregionen

Es wurde seitens der Gemeinde keine Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden nach dem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) und Kleinregionen gemeldet.

3.4 Sonstige Verbände

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz besteht lt Stellungnahme vom 13.05.2025 die Zugehörigkeit zum Wasserverband Schöckl Alpenquell.

4. Organisation der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz

4.1 Allgemeines

Im Prüfungszeitraum war bis 31.03.2023 das HBS eines Anbieters im Einsatz, in dem bereits ein vollelektronischer Aktenlauf umgesetzt war. Mit 01.04.2023 hat die Gemeinde den EDV-Anbieter gewechselt. Dies erfolgte zum damaligen Zeitpunkt entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der Aufsichtsbehörde im Zuge einer durchgeführten Amtskontrolle, da bereits im Zuge der damaligen Termine vor Ort im Gemeindeamt Missstände in Verwaltung und insbesondere der Buchhaltung festgestellt wurden (siehe auch Punkt 4.5). Der unterjährige Wechsel des HBS führte dazu, dass nicht aufgearbeitete und unklare Datenbestände in das neue HBS übernommen wurden. Zudem wurden die Daten des vorhergehenden HBS in einigen Bereichen (zB Grundsteuer) nur unvollständig übernommen. Zu den meisten übernommenen Buchungen sind keine elektronischen Belege abrufbar, Papierbelege existieren ebenfalls nicht für den betreffenden Zeitraum von 2020 bis 31.03.2023. Auch ist bei vielen der Buchungen kein Buchungstext bzw sind Buchungstexte ohne Aussagekraft („Ausgleichsrücknahme Zahlungen“, „Buchung“) vorhanden. Die Gemeinde hat laut Auskunft der Bediensteten selbst keinen Zugriff auf die vollständigen Daten und Belege der Jahre 2020 bis 03/2023. Es wird festgestellt, dass die Buchhaltungsdaten und Unterlagen des Zeitraums 01.01.2020 bis

31.03.2023 äußerst mangel- und fehlerhaft sowie in einigen Bereichen überhaupt nicht vorhanden sind. Dieser Zeitraum stellt sich für die Prüfungsorgane als nicht prüfbar dar.

Seit dem Wechsel des HBS werden nun die Rechnungen und Akten zum Teil eingescannt und im System archiviert und zu einem geringen Teil auch mittels Workflow verarbeitet.

Es existiert keine zentrale Erfassung von Eingangsstücken. Rechnungen werden zum Teil im Büro der Buchhaltung ausgedruckt, zum Teil im Bürgerservice/Meldeamt. Dort werden die Rechnungen (teilweise) mit einem Eingangsstempel versehen und zurück in das Büro der Buchhaltung gebracht, wo sie eingescannt werden.

Sämtliche Abläufe bei der Erfassung, Verteilung und Bearbeitung von Eingangsstücken erscheinen umständlich und nicht zweckmäßig.

Akten werden nicht zeitnah erfasst (zB Eingangsrechnungen, Grundsteuer- und Kommunalsteuer), zum Teil wurde festgestellt, dass die hinterlegten Workflow-Prozesse nicht vorhanden bzw unvollständig sind (zB bei Ausgangsrechnungen).

In nahezu allen Bereichen der Verwaltung wurden große Bearbeitungsrückstände, unklare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie mangelnde Kontrolltätigkeiten (Zeiterfassung) festgestellt. Die Prüfungsorgane erhielten den Eindruck, dass die Bediensteten weder über ausreichende Kenntnisse des HBS und DMS noch über grundlegende Kenntnisse der rechtlichen Vorschriften zur Führung eines Gemeindehaushaltes verfügen.

Das Ablagesystem vor Ort ist völlig unstrukturiert. Es gibt einerseits kein inhaltlich strukturiertes Ablagesystem (Fahrzeugunterlagen, Unterlagen der Ausschüsse etc), andererseits sind die vorhandenen Ordner nicht chronologisch aufbewahrt und stimmen die enthaltenen Unterlagen nicht mit den Aufschriften auf den Ordnern überein.

Lt Auskunft der Gemeinde gibt es ein Archiv im Sitzungssaal und ein weiteres im Bauhof. Nach welchem Kalkül der Aufbewahrungsort der einzelnen Unterlagen gewählt wurde, konnte von den Prüfungsorganen nicht nachvollzogen werden, auch die Bediensteten konnten keine Auskunft darüber geben, wo welche Unterlagen zu finden sind bzw konnten diese während der Prüfung nicht zeitnah aufgefunden werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Abläufe in der Gemeindeverwaltung zu evaluieren, zu strukturieren und zweckmäßig zu organisieren. Weiters ist eine strukturierte, transparente und nachvollziehbare Aktenverwaltung und Archivierung aufzubauen und konsequent umzusetzen, die gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen von Unterlagen sind einzuhalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, einen vollständig elektronischen Workflow einzurichten und die Ressourcen des HBS effizient und effektiv zu nutzen. Prozesse sind zu optimieren und zu standardisieren.

4.2 Organigramm

Es wurde den Prüfungsorganen ein Organigramm übermittelt, welches seit Erlassung der ADG mit 03.03.2025 gültig ist.

In diesem werden der Bürgermeister und die Bereiche der Amtsleitung, der allgemeinen Verwaltung, der Bauhof, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die Reinigung, das Freibad und der Cursaal mit den zuständigen Gemeindebediensteten dargestellt. Weisungsbefugnisse sind dem Organigramm nicht zu entnehmen, auch können dem Organigramm keine Vertretungsregelungen entnommen werden.

Vertretungsregelungen sind in einzelnen Beilagen der ADG enthalten, diese stellen sich jedoch als nicht zweckmäßig und von der gelebten Praxis abweichend dar (siehe Punkt 4.4). Stellen- bzw Aufgabenbeschreibungen wurden im Zuge der Erstellung der ADG bereits 2021/2022 in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebund begonnen zu erarbeiten, jedoch seither nicht aktualisiert. Aufgrund des seither stattgefundenen hohen Personalwechsels und damit verbundener Umstrukturierungen in der Verwaltung sind die Stellenbeschreibungen von Grund auf neu zu erarbeiten.

Lt Organigramm sind der zentralen Verwaltung (Ansatz 010xxx) zehn Bedienstete zuordenbar. Das Beschäftigungsausmaß war für die Prüfungsorgane nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, da weder im Organigramm noch in den Stellenplänen bzw Nachweisen über die Personaldaten in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen aktuelle und plausible Daten aufscheinen (siehe Punkt 13.1).

Im Organigramm ist ersichtlich, welche Bedienstete ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und ausführende Organe der Buchführung sind. Es stellte sich bei der Prüfung vor Ort heraus, dass diese Zuordnung nicht den tatsächlichen Abläufen entspricht (siehe auch Punkt 4.4).

Die Gemeinde wird aufgefordert, das Organigramm zu überarbeiten, zu ergänzen und Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen einzuarbeiten.

4.3 Amtstafel

Im Eingangsbereich des Gemeindeamtes befinden sich zwei Glasschränke, welche ausdrücklich als Amtstafel bezeichnet sind. Beide Schränke sind versperrt, eine Entnahme von Schriftstücken durch Dritte ist nicht möglich. Zum Prüfungszeitpunkt waren aktuelle Kundmachungen und der Sitzungsplan für das Jahr 2025 ausgehängt.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden sind nicht an der Amtstafel bekanntgemacht. Es wurde festgestellt, dass es in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz Parteienverkehrszeiten im Ausmaß von 15 Stunden/Woche gibt, welche an einer Tafel vor dem Eingang des Gemeindeamtes und auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich sind. Amtsstunden existierten

zu Beginn der Prüfung in der Gemeinde nicht. Die Gemeinde wurde aufgefordert, Amtsstunden festzusetzen und wurden während der Prüfung die Amtsstunden auf der Homepage ergänzt. Diese sind ident mit den Parteienverkehrszeiten ebenfalls im Ausmaß von 15 Stunden/Woche.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 13 Abs 5 AVG einzuhalten und Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden an der Amtstafel bekanntzumachen.

Der Gemeinde wird außerdem empfohlen zu prüfen, ob Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden im bestehenden Ausmaß ausreichend und zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ordnungsgemäß und zeitgerecht im Hinblick auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz abgewickelt werden können.

4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)

Bereits am 30.06.2023 wurde von Bürgermeister und Gemeindekassierin eine ADG erlassen. Diese wurde im Original vor Ort vorgelegt und wurde festgestellt, dass die meisten Beilagen zur ADG inhaltlich nicht befüllt waren.

Am 03.03.2025 wurde erneut vom Bürgermeister und der zum damaligen Zeitpunkt gewählten Gemeindekassierin eine ADG erlassen und ist diese mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Zum Prüfungszeitpunkt 06.05.2025 waren auch in dieser ADG nur wenige der Beilagen inhaltlich befüllt. Aufgefallen ist, dass die Beilagen (auch wenn noch nicht befüllt) mit dem Rundsiegel der Gemeinde versehen waren. Diesbezüglich wird auf den Erlass der Abteilung 7 vom 07.12.2011 hingewiesen.

Die ADG wird in einem Aktenordner im Büro der Amtsleitung aufbewahrt und können die Bediensteten dort jederzeit Einsicht nehmen. Für die Aktualisierung und laufende Bearbeitung der ADG ist die Amtsleitung verantwortlich.

Bei Durchsicht der ADG wurde von den Prüfungsorganen festgestellt, dass diese in der vorliegenden Form für die Gemeinde unbrauchbar ist, da sowohl rechtlich falsche Inhalte als auch mit der Praxis nicht übereinstimmende Regelungen enthalten sind. Auf eine umfassende Prüfung der gesamten ADG samt Beilagen wurde aus zeitökonomischen Gründen verzichtet, folgende Punkte sind aufgefallen:

- Die verschriftlichten Regelungen stimmen weitgehend nicht mit der Praxis überein (zB Bestimmungen zur Abstimmung der Konten, Regelungen zum Mahnwesen, interne Prüfung des Zahlungsverkehrs, Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen, Regelungen zu Inventur etc).
- Lt ADG führt die Gemeinde Kosten- und Leistungsrechnungen für die Abschnitte 850, 851 und 852. Tatsächlich konnten diese nicht vorgelegt werden (siehe auch Punkt 9.1).
- Die ADG wurde mit 03.03.2025 erlassen, lt Angabe in der ADG aber bereits am 18.02.2025 den Bediensteten zur Kenntnis gebracht.

- Lt ADG erfolgt der Widerruf eines bereits erfolgten Überweisungsauftrages durch die ausführenden Organe der Buchführung und nicht durch ausführende Organe des Zahlungsverkehrs.
- Es wurden alle Bediensteten der Gemeinde mit der Prüfung der sachlichen Richtigkeit betraut. Eine entsprechende Schulung, wie die sachliche Richtigkeit zu prüfen ist, hat lt Auskunft der Gemeinde jedoch nicht stattgefunden.
- Es wurden drei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung und 16 Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs ermächtigt. Die jeweiligen Bediensteten von Buchführung und Zahlungsverkehr vertreten sich lt ADG alle vollumfänglich, was nicht den Abläufen in der Praxis entspricht.
- In Beilage 10 wird als maximale Höhe für die Ausstattung der Hauptzahlstelle lt § 156 StGHVO ein Betrag von € 10.000,00 angegeben. Tatsächlich liegt die Grenze lt § 156 StGHVO bei € 3.000,00.

Die Mängel in der ADG wurden vor Ort mit der Gemeinde ausführlich besprochen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die ADG vollständig zu überarbeiten und an die Regelungen der StGHVO anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen Gegebenheiten und Abläufe zu evaluieren und mit den Regelungen in der ADG abzustimmen.

4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung

Das aktuell in Verwendung stehende HBS wird lt Auskunft der Gemeinde seit 01.04.2023 in der Gemeindeverwaltung eingesetzt. Seitens der Abteilung 7 wurde im Zuge eines Außendienstes im Zuge der Amtskontrolle Mitte März 2023 dringend von einem unterjährigen Wechsel des HBS abgeraten, da noch ungeklärte Differenzen in der Buchhaltung bei Rücklagen und investiven Vorhaben bestanden haben.

Es wird kein elektronischer Rechnungslauf durchgeführt. Neben dem HBS werden auch noch andere elektronische Programme verwendet wie zB ein DMS und ein Zeiterfassungssystem. Das DMS ist ein integrierter Bestandteil des HBS. Das Zeiterfassungssystem ist nicht ins HBS integriert.

Über die Berechtigungen („effektive Benutzerrechte“) wurde den Prüfungsorganen eine Auswertung aus dem System per 17.06.2025 vorgelegt. Die Amtsleitung besitzt sowohl lt ADG als auch lt schriftlicher Dienstverfügung Berechtigungen als Superkeyuser, im HBS verfügt sie über Administratorenrechte. In der Praxis werden sämtliche administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und Entziehung von Benutzerrechten über den EDV-Anbieter erledigt, meist über dessen Ticket-System.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 34 f StGHVO bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im HBS zu beachten. Anlage, Änderung, Widerruf und Sperre haben unter Beilage der zugehörigen Dienstverfügung durch den Superkeyuser zu erfolgen.

In der ausgehändigten Berechtigungsliste verfügen ua auch die ehemalige Amtsleitung, eine ausgeschiedene Bedienstete sowie eine Bedienstete in Karenz über aktive Programmrechte. Die aktuelle Amtsleitung verfügte bis Mitte April über keinen eigenen personalisierten Zugang zum HBS/DMS, die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde von ihr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem personalisierten Zugang der ehemaligen Amtsleitung festgestellt (siehe Punkt 5.4). Nach Aufforderung durch die Prüfungsleiterin wurde während der Prüfungen vor Ort die Einrichtung eines entsprechenden Zugangs für die Amtsleitung über den EDV-Anbieter veranlasst.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung besitzen gleichermaßen Benutzerrechte für den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung. Der Bürgermeister hat ausschließlich Leserechte im HBS, die Erteilung der Anordnungen erfolgen im DMS.

Die zum Prüfungszeitpunkt gewählte Gemeindekassierin hat Leserechte im HBS. Die Gegenzeichnungen der Anordnungen ist ausschließlich im DMS vorgesehen. Lt Auskunft der Gemeinde war es zum Prüfungszeitpunkt der Gemeindekassierin technisch nicht möglich in das DMS einzusteigen, über die Gründe konnte keine genaue Erläuterung gegeben werden (siehe auch Punkt 7.4.3 und 14.11).

Lt ADG verfügt der Vizebürgermeister über Leserechte im HBS. Diese Berechtigung wurde ihm Lt Auskunft der Gemeinde für die Zeit der Gebarungsprüfung jedoch entzogen, da sein Zugang zum HBS für den von der Aufsichtsbehörde geforderten Zugang für die Prüfer verwendet wurde.

Über die Berechtigungen im DMS wurde von der Gemeinde trotz Aufforderung durch die Prüfungsorgane keine Aufstellung vorgelegt.

Zum Prüfungszeitpunkt war eine Zuordnung der Benutzerberechtigungen zu den entsprechenden Tätigkeiten (va in der Finanzbuchhaltung) nicht erkennbar. Die Gemeinde wird auf die Einhaltung der §§ 32 ff StGHVO hingewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die bestehenden Berechtigungen zu prüfen und entsprechend der tatsächlichen Verwendung der Bediensteten zu vergeben. Nicht mehr benötigte Berechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu entziehen. Personen, die nicht in der Finanzverwaltung tätig sind, sind die Berechtigungen in der Finanzverwaltung zu entziehen. Dem Vizebürgermeister ist die entsprechende Befugnis zur Anordnung und bei Vertretung des Bürgermeisters ein Leserecht einzuräumen. Der Gemeindekassierin ist der technische Zugang zum DMS zu ermöglichen um ihre Aufgaben als ausführendes Organ der Haushaltsführung wahrnehmen zu können.

Die Gemeinde wird aufgefordert die Berechtigung im HBS mit den Dienstverfügungen der ADG und im EDV-System evident zu halten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 34 StGHVO über die Verwaltung der Berechtigungen im HBS einzuhalten.

4.6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz

Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986, LGBI. Nr. 87/1986, idgF (in der Folge kurz **StVRG**)

Im Gebarungsprüfungsbericht 2019 wurde festgestellt, dass keine Gemeindeversammlungen nach dem Volksrechtegesetz abgehalten wurden, sondern eine Reihe von Informationsveranstaltungen, die einzelne Ortsteile betrafen. Der übermittelten Stellungnahme der Gemeinde vom 30.04.2025 ist erneut ausschließlich die Durchführung von Ortsteilgesprächen im Prüfungszeitraum zu entnehmen.

Die Gemeinde wird - wie bereits im Gebarungsprüfungsbericht 2019 - aufgefordert, jährlich eine Gemeinde(Bürger)versammlung nach §§ 177 ff Steiermärkisches Volksrechtegesetz abzuhalten.

5. Vollzug des Voranschlages

5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen obliegt gem § 24 StGHVO der Hauptzahlstelle. In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist nur ein Bediensteter, der formell der Hauptzahlstelle zugeordnet ist (tatsächlich führt er auch Aufgaben der Buchführung durch) darin involviert.

Es war für die Prüfungsorgane nicht feststellbar, dass eine strukturierte und regelmäßige Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen erfolgt.

Zur Haushaltsüberwachung siehe auch Punkt 5.3.

Verbindlichkeiten

Am Prüfungstag (07.05.2025) wurden im Büro der Buchhaltung diverse Stapel mit Rechnungen in unterschiedlichen Ablagefächern vorgefunden, die nicht im HBS/DMS erfasst waren. **Es wurde festgestellt, dass insgesamt 91 Rechnungen mit einem Gesamtstand an Verbindlichkeiten von € 118.710,61 nicht erfasst waren.** Nur 28 dieser Rechnungen waren mittels eines Eingangsstempels erfasst worden. 63 der Rechnungen (Verbindlichkeiten im Wert von € 97.620,31, ein Guthaben mit € 27,58) befanden sich auf einem „Ablageturm“ in der Buchhaltung, 21 Rechnungen waren bereits eingescannt (Verbindlichkeiten von € 12.437,08, eine Gutschrift von € 4.136,07), jedoch noch nicht im HBS/DMS erfasst, und sieben Rechnungen waren per E-Mail eingelangt (Verbindlichkeiten von € 12.816,87), jedoch ebenfalls noch nicht im HBS/DMS erfasst. Elf der Rechnungen stammten von März (ab 12.03.2025), 66 von April 2025 und 13 von Mai 2025. Zum Stichtag 07.05.2025 waren 42 der Rechnungen mit Verbindlichkeiten von € 38.375,79 bereits fällig. Bei zwei der Rechnungen

war überdies ein Skontoabzug in Höhe von 2% vorgesehen. Weitere 16 Rechnungen waren innerhalb der nächsten sieben Tage mit einem Gesamtbetrag von € 60.576,50 fällig.

Die Gemeinde wurde vor Ort am 07.05.2025 aufgefordert, umgehend alle aktuell im Gemeindeamt vorhandenen Rechnungen im HBS zu erfassen und jene Rechnungen, bei denen noch ein Skonto abziehbar ist, umgehend zu begleichen. Diesem Auftrag ist die Gemeinde nur teilweise nachgekommen und wurde den Prüfungsorganen am 20.05.2025 vor Ort aktualisierte Nachweise aus dem HBS/DMS vorgelegt.

Mit Stand 20.05.2025 scheinen nun zwar nur noch 39 „zu kontierende“ Eingangsrechnungen auf, jedoch mit einer Höhe von gesamt € 151.156,57. Weitere 143 Rechnungen mit einem Gesamtguthaben von € 53.422,00 und Verbindlichkeiten von € 142.361,10 scheinen auf der Liste „fertig kontiert“ auf. Davon waren zum 20.05.2025 bereits € 91.673,19 fällig. Eine weitere Liste weist zum 20.05.2025 unter „Auszahlungsanordnungen erstellt“ 28 Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von € 57.572,80 aus. Auf dieser Liste finden sich neben bereits fälligen Rechnungen (die älteste weist als Fälligkeitsdatum den 14.01.2025 auf) auch zehn Rechnungen auf, die erst Anfang/Mitte Juni, im Juli, August bzw September fällig waren.

Der Kassenstand per 20.05.2025 beträgt -€ 736.253,29, der lt VA 2025 beschlossene Kassenstärker liegt bei € 855.000,00.

Die Gemeinde wurde aufgefordert unverzüglich dafür zu sorgen, dass eingehende Rechnungen tagesaktuell im HBS/DMS erfasst werden, um einen Überblick über fällige Verbindlichkeiten zu erhalten. **Dennoch wurde den Prüfungsorganen am 16.07.2025 vor Ort mitgeteilt, dass zum aktuellen Stand von erfassten fälligen Verbindlichkeiten von rd € 400.000,00 weitere noch nicht erfasste Eingangsrechnungen in Höhe von rd € 100.000,00 zu berücksichtigen seien. Der Kassenstand an diesem Tag betrug -€ 870.163,38 (lt Kontoauszug vom 15.07.2025), der Kassenstärker war somit bereits überzogen.**

Erhaltene Mahnungen von Lieferanten werden von den Bediensteten der Buchhaltung in eigenen, händisch geführten, Listen erfasst und diese Rechnungen vorrangig bezahlt. Es erfolgt keine Information an den Bürgermeister und die Amtsleitung über erhaltene Mahnungen, die Entscheidung, welche Rechnungen vorrangig bezahlt werden, wird von den ausführenden Organen der Buchführung getroffen. In der gesamten Gemeinde besteht kein aktueller Überblick über den tatsächlichen Stand an fälligen Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend dafür zu sorgen, dass alle einlangenden Rechnungen tagesaktuell im HBS erfasst und mit einem entsprechenden Workflow hinterlegt werden.

Lt Auskunft der Gemeinde wurden die Lieferantenkonto im HBS in den letzten Jahren nicht entsprechend gewartet und auch vor der Übernahme 2023 seien mehrfach vorhandene Datensätze nicht entsprechend bereinigt worden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Möglichkeiten im HBS effizient und effektiv zu nutzen. Sämtliche Lieferantenkonten sind zu prüfen, mehrfach vorhandene Datensätze sind zu bereinigen.

Mit Februar 2025 wurde in der Gemeinde ein von der Gemeinde selbst erstelltes Formular für Bestellfreigaben eingeführt, welches von den Bediensteten ab dem 1. Cent bei jeder Bestellung auszufüllen ist.

Dieses Formular ist vom ausführenden Organ der Buchführung und dem Bürgermeister vor Durchführung der Bestellung freizugeben. Ab einem gewissen Bestellwert (bspw € 300,00 für Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten etc bzw € 500,00 für Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen etc) sind dem Formular drei eingeholte Vergleichsangebote beizulegen. Diese Regelungen wurden von den Prüfungsorganen als nicht zweckmäßig gesehen.

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz hat die Einführung dieses umfangreichen Bestellwesens zu einem enormen Zusatzaufwand und zeitlichen Verzögerungen in der Buchhaltung geführt.

In der vor Ort vorgefundenen „Bestellmappe“ lagen am 07.05.2025 noch nicht freigegebene Bestellformulare, die zum Teil bis Februar zurückreichen. Lt Auskunft der Gemeinde werden die Bestellformulare mehrfach auch erst ausgefüllt und vom Bürgermeister freigegeben, wenn bereits Lieferschein und Rechnung eingelangt sind.

Die stichprobenartige Prüfung der Unterlagen in der Bestellmappe hat tatsächlich gezeigt, dass den Formularen häufig bereits Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen sind, die Bestellung also ohne Freigabe getätigt wurden. In anderen Fällen waren die erforderlichen Vergleichsangebote nicht beigelegt, die Formulare unvollständig ausgefüllt (bspw wurde kein Preis angegeben), es fehlten Lieferscheine und/oder Rechnungen oder war den Rechnungen ein falscher Lieferschein beigelegt.

Sämtliche dieser Rechnungen in der Bestellmappe werden erst dann im HBS erfasst und kontiert, wenn das Formular vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Grundsätzlich wird die Verwendung eines Bestellwesens von der Aufsichtsbehörde positiv gesehen. Die nicht zweckmäßige Handhabung in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz hat jedoch zu einem enormen Zusatzaufwand und zeitlichen Verzögerungen in der Buchhaltung geführt. In diesem Zusammenhang verwundert die Mitteilung der Gemeinde, dass vom EDV-Anbieter ein entsprechendes Bestelltool angeboten wird, welches direkt in den Rechnungsworkflow integriert ist, die Gemeinde sich aber gegen den Einsatz dieses Tools entschieden hat.

Die Gemeinde wurde bereits vor Ort am 07.05.2025 und erneut am 20.05.2025 aufgefordert, das unzulässige Bestellwesen umgehend einzustellen um die Verwaltung nicht zusätzlich zu belasten und Ressourcen für die Aufarbeitung der Rückstände in der Verwaltung zu schaffen.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Durchführung und Überwachung von Bestellungen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz neu zu regeln. Die Abläufe sind über das HBS abzuwickeln und in den Rechnungsworkflow einzubinden.

Offene Forderungen

Den Prüfungsorganen wurde zunächst eine Liste der offenen Forderungen per 31.03.2025 übermittelt. Auf dieser finden sich 1.128 Positionen mit einem ausgewiesenen Gesamtstand an Forderungen aus sämtlichen Abgabebereichen von € 275.626,56. Die älteste Forderung reicht bis 15.04.2019 zurück.

Auf der aktualisierten offenen Postenliste per 31.05.2025 befinden sich 1.281 Positionen mit einem Gesamtstand an offenen Forderungen von € 295.516,83.

Demgegenüber finden sich auf der offenen Postenliste per 31.03.2025 auch 560 Positionen mit ausgewiesenen negativen Beträgen. Diese stellen Guthaben von gesamt € 60.368,12 dar. Ein Teil der Guthaben (65 Positionen) betrifft nicht ordnungsgemäß ausbezahlte Mittel aus der Gebührenbremse (siehe Punkt 9.4). Der Rest konnte vor Ort nicht plausibel erläutert werden.

Die offenen Positionen bei den Guthaben reichen bis 15.11.2019 bzw 2020 (zehn Positionen) zurück. Das höchste ausgewiesene Guthaben beträgt € 3.005,02, insgesamt weisen 13 Positionen ein Guthaben von über € 1.000,00 auf.

Auf der aktualisierten offenen Postenliste per 31.05.2025 scheinen immer noch 455 Positionen mit Guthaben von gesamt € 71.025,60 auf.

Ein Teil dürfte lt Auskunft der Gemeinde bereits aus der Übernahme von 2019 auf 2020 stammen, andere seien durch Buchungsfehler bzw Abstimmungsfehler beim Ausgleich von Forderungen entstanden. Welche Beträge auf tatsächlich bestehende Guthaben zurückzuführen sind und bei welchen es sich um reine Verbuchungsfehler handelt, war für die Prüfungsorgane vor Ort nicht feststellbar und konnte auch seitens der Gemeinde nicht erläutert werden.

Durch diese nicht nachvollziehbare Buchhaltung, insbesondere aufgrund teilweise fehlender Belege kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund mittlerweile verjährter Forderungen ein finanzieller Schaden für die Gemeinde entstanden ist.

Die Gemeinde wurde während der Prüfung mehrmals nachdrücklich aufgefordert, die Liste der offenen Forderungen zu bearbeiten und die negativen Beträge aufzuklären und zu bereinigen. Die hohe Anzahl der negativen Beträge ist lt Auskunft der Gemeinde auch der Grund, warum bereits seit rd einem Jahr kein Mahnlauf durchgeführt worden ist (siehe Punkt 5.2).

Die Gemeinde wird erneut nachdrücklich aufgefordert, die negativen Beträge auf der Liste der offenen Forderungen aufzuklären und zu bereinigen.

5.2 Mahnwesen

Auf der Liste der offenen Forderungen per 31.03.2025 werden ausschließlich Mahnstufen 0 und 1 ausgewiesen. **Dazu wurde von der Gemeinde erklärt, dass seit dem Umstieg auf den derzeitigen EDV-Anbieter mit 01.04.2023 erst ein einziger Mahnlauf überhaupt durchgeführt worden ist. Dieser erfolgte im Juli 2024** und hatte aufgrund der vielen negativen Bestände (Guthaben oder Buchungsfehler) zur Folge, dass auch bereits beglichene Forderungen, welche aber falsch oder nicht verbucht worden sind, gemahnt wurden. Da die Fehlbuchungen bis dato nicht bereinigt werden konnten, wurde von der Durchführung von weiteren Mahnläufen Abstand genommen. Lt Auskunft der Gemeinde könnte ein Mahnlauf auch nur mit Unterstützung des EDV-Anbieters durchgeführt werden, da aufgrund des häufigen Personalwechsels in den letzten Jahren die dazu notwendigen Kenntnisse in der Gemeinde nicht vorhanden seien.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass bis zum Umstieg auf den aktuellen EDV-Anbieter regelmäßig Mahnläufe durchgeführt wurden und aus dem HBS automatisch gestartet wurden.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Liste der offenen Forderungen zu bereinigen und ab sofort regelmäßige Mahnläufe durchzuführen.

Mahnsperren

Auf der übermittelten Liste der offenen Forderungen per 31.03.2025 finden sich 153 Datensätze, die mit einer Mahnsperre versehen sind. Viele Datensätze davon betreffen negative Beträge. Die letzten Mahnsperren wurden mit Buchungsdatum 18.03.2025 gesetzt. **Von wem die Mahnsperren gesetzt worden sind, konnte von der Gemeinde nicht beantwortet werden.** Nur vereinzelt ist eine Begründung (zB „Konkurs“) für gesetzte Mahnsperren im HBS hinterlegt. Sämtliche Mahnsperren sind ohne zeitliche Befristung gesetzt worden. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte seitens der Gemeinde keine plausible Erklärung zu den vorhandenen Mahnsperren geliefert werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche im HBS gesetzte Mahnsperren zu prüfen. Mahnsperren dürfen nur mit sachlicher Begründung, unter Angabe des entsprechenden Beschlusses eines Kollegialorgans und zeitlicher Befristung gesetzt werden.

Ratenzahlung/Stundung

Von der Gemeinde wurde am 20.05.2024 eine Aufstellung über bestehende Ratenzahlungsansuchen übermittelt. Auf dieser sind drei Ansuchen um Ratenzahlung aus dem Jahr 2021 und vier Ansuchen aus dem Jahr 2022 ausgewiesen. Seither seien keine Ansuchen mehr eingelangt. Diese Auskunft widerspricht der Verhandlungsschrift der Gemeindevorstandssitzung vom 19.11.2024. Lt dieser wurde unter TOP 7 ein Zahlungsaufschub iHv € 496,14 für vier Monate vom Gemeindevorstand beschlossen. Ein

entsprechender Bescheid über die Gewährung des Zahlungsaufschubs konnte nicht vorgelegt werden.

Vollständige Akten zu den Ansuchen konnten nicht vorgelegt werden. Bei einigen Ansuchen wurden entsprechende Vorstandsbeschlüsse über die Genehmigung der Ratenzahlungen vorgelegt. Auf einem Ansuchen findet sich lediglich der handschriftliche Vermerk „ok“ und die Unterschrift des damaligen Bürgermeister. Auch eine bescheidmäßige Erledigung der Ansuchen wurde nur in einigen Fällen vorgefunden. Aus keinem Akt lässt sich plausibel erkennen, ob die Ratenzahlungen lt Plan geleistet wurden und ob die Forderungen zwischenzeitlich zur Gänze beglichen wurden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der BAO und der GemO hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen einzuhalten. Es sind vollständige Akten über jede Gewährung zu führen und sind diese aktuell zu halten. Zahlungserleichterungen sind bescheidmäßig festzusetzen, die Bescheide sind über das HBS evident zu halten.

Rückstandsausweise und Exekutionen

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass bis 2022 Rückstandsausweise gem § 229 BAO erstellt worden sind. Sämtliche Exekutionen von privatrechtlichen und hoheitlichen Abgabenrückständen werden durch Beauftragung eines Inkassobüros durchgeführt. In einem Akt aus dem Jahr 2022 wurde eine von der damaligen Amtsleitung unterfertigte umfassende Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt vorgefunden. Aus dieser geht hervor, dass der Anwalt ua von der Gemeinde ermächtigt wird, diese in allen bürgerlichen und strafrechtlichen Belangen zu vertreten, Einverleibungen in öffentlichen Büchern zu erwirken und „überhaupt alles vorzukehren, was er nach seiner Einsicht nötig und nützlich erachten wird“. Ein Bezug zu einem konkreten Akt ist der Vollmacht nicht zu entnehmen.

Die letzten vorgelegten Unterlagen stammen aus dem Jahr 2023. Den Akten ist kein aktueller Verfahrensstand zu entnehmen.

Die angeforderte Aufstellung über Abschreibungen von privatrechtlichen und hoheitlichen Forderungen wurde den Prüfungsorganen nicht vorgelegt. Den Verhandlungsschriften des Gemeindevorstands konnte entnommen werden, dass in zumindest zwei Sitzungen die Abschreibung und Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen beschlossen wurde. In der Vorstandssitzung vom 25.09.2023 wurde unter TOP 10 die Ausbuchung eines Mietrückstandes iHv € 598,13 und in der Vorstandssitzung vom 18.01.2024 die Ausbuchung eines offenen Forderungsrestes nach Abwicklung eines Insolvenzverfahrens iHv € 196,27 beschlossen. Es konnte nicht geklärt werden, wie die Ausbuchung der uneinbringlichen Forderungen erfolgt ist, auf dem entsprechenden Kto für Schadensfälle (Kto 690xxx) finden sich keine Buchungen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, im Fall der Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen die Verbuchung auf Kto 690xxx als Schadensfall vorzunehmen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die an das Inkassobüro in der Vergangenheit übermittelten Akten auf deren Erledigungsstand zu prüfen. Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, im hoheitlichen Bereich Exekutionen entsprechend den Vorgaben der BAO selbst durchzuführen. An das Inkassobüro übergebene Aufträge zur Einbringung von Forderungen sind zu prüfen und eventuell zurückzuziehen, die erteilten Vollmachten zu widerrufen.

Die gesamte Verwaltung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie im Bereich des Mahnwesens wird von der Aufsichtsbehörde als nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam erachtet. Es ist unverständlich, dass trotz der mehr als angespannten finanziellen Situation der Gemeinde über zwei Jahre lang von den verantwortlichen Gemeindeorganen keine konkreten Maßnahmen gesetzt wurden, damit bestehende Forderungen auch tatsächlich bezahlt werden. Dieses sorglose Vorgehen hat wesentlich zur Verschlechterung der Liquiditätssituation beigetragen.

5.3 Haushaltsüberwachung

Nachdem es in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz keine Übertragung von Anordnungsrechten gibt (siehe Punkt 5.4), obliegt die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte sowie die Haushaltsüberwachung dem Bürgermeister.

Bei der Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass der Bürgermeister bei Erteilung der Anordnung nicht prüft, ob die Voranschlagsstelle noch eine ausreichende Bedeckung aufweist, da dies seiner Aussage nach Aufgabe der Buchhaltung sei. Die Anordnungen werden im DMS erteilt, auf dem Anordnungsformular ist der noch verfügbare VA-Betrag bzw die Überziehung der Voranschlagsstelle deutlich ausgewiesen, werden vom Bürgermeister jedoch nicht beachtet. Auch besitzt der Bürgermeister Leserechte im HBS und könnte sich jederzeit über die tatsächliche Ausnutzung der Voranschlagsstelle informieren und somit seinen Aufgaben in der Haushaltsüberwachung nachkommen.

Die Haushaltsüberwachung im HBS funktioniert mittels Ampel-Farbsystem. Es konnte von der Gemeinde nicht erklärt werden, bei welchen Grenzwerten Warnungen bei der Erfassung von Rechnungen ausgegeben werden. Mittels Fernzugriff auf das HBS wurde von den Prüfungsorganen festgestellt, dass Warnungen erst bei tatsächlichem Überschreiten der Voranschlagsstelle ausgegeben werden. **Die aktuellen Einstellungen im HBS werden von der Aufsichtsbehörde als nicht zweckmäßig angesehen, da damit keine Möglichkeit besteht, auf drohende Überschreitungen von Voranschlagsstellen frühzeitig reagieren zu können.**

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Einstellungen im HBS abzuändern um eine zweckmäßige Überwachung der Voranschlagsstellen und damit verbunden die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Haushaltsüberwachung sicherzustellen.

Die Gemeinde befand sich im Prüfungszeitraum mehrmals in einem finanziellen Engpass (siehe Pkt 14.13.). Die Zahlungsfähigkeit war im Prüfungszeitraum nicht sichergestellt, da ua keine angemessene Liquiditätsplanung vorhanden ist. Dazu wird festgehalten, dass vom Anordnungsbefugten keine Kontrollaufzeichnungen zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im VA vorgesehenen Ordnung geführt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Kontrollaufzeichnungen gemäß § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.

Die Liquiditätssituation hätte es erfordert, dass der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Voranschlagsstellen bis zu einem anzugebenden Betrag sperrt. Von dieser Maßnahme wäre dem Gemeinderat unverzüglich zu berichten gewesen. Zudem hat der Bürgermeister dem Gemeinderat nicht berichtet, dass das Gleichgewicht des Haushalts gefährdet ist. Des weiteren werden keine Vorkehrungen in der Haushaltsüberwachung (zB Sperrvermerke) berücksichtigt.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert die Bestimmungen über die Haushaltsüberwachung gemäß §§ 85 und 86 StGHVO einzuhalten.

Für den Fall, dass eine bewilligte Mittelverwendung auf einer Voranschlagsstelle für eine Anordnung einer bestimmten Mittelverwendung nicht (mehr) ausreicht, kennt die GemO auch den Beschluss von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen (§ 79 Abs 3 GemO) um das Gebot der strengen Mittelbindung zu beachten und gleichzeitig praxisorientiert und zeitnahe Geschäftsfälle ordnungsgemäß abwickeln zu können. Diesbezüglich bedarf es eines Beschlusses durch den Gemeinderat, in welchem auch die Bedeckung der außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen festzuhalten ist (siehe auch Punkt 2.3).

Es wurden in Prüfungszeitraum lt Auskunft der Gemeinde keine Bedeckungsbeschlüsse für über- bzw außerplanmäßige Mittelverwendungen gefasst. **Nachdem in der Gemeinde zahlreiche Überschreitungen von Voranschlagswerten festgestellt wurden, welche trotzdem angeordnet und verbucht wurden wird festgehalten, dass es sich hierbei um rechtswidrige Anordnungen und in weiterer Folge um rechtswidrige Verbuchungen von Mittelverwendungen handelt.**

Ebenso hat sich gezeigt, dass auch Anordnungen erteilt wurden, obwohl im VA überhaupt keine entsprechende Voranschlagsstelle und somit keine Mittel vorgesehen waren. Auch hierzu wird festgehalten, dass es sich dabei um rechtswidrige Anordnungen und in weiterer Folge um rechtswidrige Verbuchungen von Mittelverwendungen handelt. Von den Bediensteten wurde erklärt, dass diese Voranschlagsstellen unterjährig selbständig in der Buchhaltung angelegt werden, wenn sie es für „plausibel“ halten. Dazu wird festgehalten, dass der Bürgermeister im VA die Ansätze und Konten festlegt (=Voranschlagsstelle). Wenn für Mittelverwendungen während des Haushaltsjahres eine Voranschlagsstelle eröffnet werden muss, handelt es sich um eine außerplanmäßige Mittelverwendung und benötigt einen Beschluss des Gemeinderates samt Bedeckung.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des VA gem § 79 Abs 3 GemO zu beachten und einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, die Bestimmungen gem § 26 StGHVO einzuhalten, wonach Anordnungen von Mittelverwendungen, die im VA nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen sind.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen sowie zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen (Voranschlagsvergleichsrechnung) wurden von der Gemeinde nur dem RA 2023 beigelegt. Begründungen finden sich nur in Einzelfällen darin.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die wesentlichen Abweichungen gemäß § 16 VRV 2015 zu begründen. Hinsichtlich der Festlegungen zur Wesentlichkeit von Abweichungen in der Voranschlagsvergleichsrechnung wird darauf hingewiesen, dass diese im Einzelfall zu prüfen sind und immer von der Art und Größe der Position der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung abhängen (siehe Praxiskommentar zur VRV 2025, Rz 16.4²).

Nachdem die wesentlichen Begründungen in den Rechenwerken der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz bis auf das Jahr 2023 nicht angedruckt wurden, konnte der Prüfungsausschuss diese auch während der Auflagefrist der Rechnungsabschlüsse nicht prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert dem Prüfungsausschuss sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen um den Anforderungen von § 86 Abs 2 GemO und § 202 Abs 2 StGHVO nachkommen zu können.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gemäß § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat bei der Genehmigung des VA nicht beschlossen. Der Gemeinde wird empfohlen, die Möglichkeit der im § 79 Abs 2 GemO geregelten Deckungsfähigkeit zu prüfen und zu klären, ob damit eine flexiblere und effizientere Gebarung bei der Umsetzung des VA gewährleistet wäre. Es wird auf die „FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit“ der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021³ hingewiesen.

Von der Gemeinde wurde in allen Haushaltsjahren im Prüfungszeitraum ein NTVA beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde versucht, die rechtswidrigen Anordnungen und Verbuchungen teilweise nachträglich zu „sanieren“. Diese Praxis kann jedoch die rechtswidrige Vorgehensweise nicht sanieren.

Lt Auskunft der Gemeinde kommt es aufgrund bestehender Liquiditätsengpässe immer wieder vor, dass bereits angeordnete Rechnungen bei Fälligkeit von der Buchhaltung bei der Erstellung

² Hörmann/Pfau/Kraml/Oberleitner/Schleritzko in Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025) Rz 16.4.

³ [FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages - gegenseitige Deckungsfähigkeit](#) (2021).

des Überweisungsdatenträgers nicht berücksichtigt werden. Der Bürgermeister wird darüber nicht informiert (siehe auch Punkt 7.4.3).

Die Gemeinde wird aufgefordert, diese Vorgangsweise umgehend zu beenden. Der Anordnungsbefugte hat im Rahmen der Haushaltsüberwachung und Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Vor Erteilung der Anordnung ist vom Bürgermeister zu prüfen, ob die jeweilige Voranschlagsstelle über eine entsprechende Bedeckung verfügt.

Hinsichtlich der täglichen Abstimmung der Konten und der Liquidität sowie der Liquiditätsplanung wurden Regelungen in der ADG getroffen. Die Liquiditätsplanung wird dort unter Punkt 24 geregelt. Unter diesem Punkt wird festgehalten, dass die Liquiditätsplanung dem Finanzierungsvoranschlag zu entsprechen hat. Zudem wird dort ausgeführt, dass eine laufende Kontrolle der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erfolgen hat.

Tatsächlich besteht in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz trotz der seit langem äußerst angespannten finanziellen Situation keine Liquiditätsplanung. In Verbindung mit dem völligen Fehlen einer funktionierenden Haushaltsüberwachung führte dies dazu, dass die Gemeinde und insbesondere der Bürgermeister keinen vollständigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde haben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und umgehende Einführung einer effizienten Haushaltsüberwachung sicherzustellen.

5.4 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung

Anordnung

Die Anordnungen werden in der Gemeinde ausschließlich vom Bürgermeister erteilt, eine Übertragung von Anordnungsrechten an einen Gemeindebediensteten gem § 84 GemO liegt nicht vor.

Bis zum Wechsel des EDV-Anbieters mit 01.04.2023 wurden lt Auskunft der Gemeinde alle Anordnungen im HBS elektronisch erteilt. Eine Prüfung durch die Prüfungsorgane konnte nur in einzelnen Fällen durchgeführt werden, da bei den meisten Buchungen über das derzeitige HBS kein Zugriff auf die Belege samt Anordnungen für diesen Zeitraum besteht.

Auch seit April 2023 werden die meisten Anordnungen elektronisch erteilt. Es wurde jedoch festgestellt, dass Anordnungen nur bei Eingangsrechnungen erteilt werden. Bei Barauszahlungen erfolgt die Anordnung händisch am ausgedruckten Anordnungsformular aus dem HBS.

Ausgangsrechnungen werden nicht angeordnet, da bei diesen, lt Auskunft der Gemeinde, kein automatischer Workflow hinterlegt ist und dieser bei jeder Rechnung manuell eingegeben werden müsste. Auch Bareinzahlungen, Jahresabschlussbuchungen und nicht finanzierungswirksame Verbuchungen (Abschreibungen, Rückstellungen etc) werden nicht angeordnet. Dementsprechend finden sich bei diesen Verbuchungen auch keine vollständigen Belege im HBS/DMS.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 87 ff StGHVO einzuhalten. Jeder Buchung hat ein vollständiger Beleg zugrunde zu liegen, jede Buchung ist vom Anordnungsbefugten anzuordnen.

Es konnte vor Ort nicht abschließend festgestellt werden, welcher Workflow von der Erfassung einer Rechnung bis zur abschließenden Verbuchung der Zahlung tatsächlich in der Gemeinde verwendet wird. Die von den Bediensteten mehrmals unterschiedlich dargestellten Abläufe weichen wesentlich von den gesetzlichen Regelungen, den Regelungen in der ADG der Gemeinde und auch von den standardisierten Abläufen im HBS und DMS des EDV-Anbieters ab.

Insgesamt gewannen die Prüfungsorgane bei der Prüfung der Abläufe in der Finanzbuchhaltung den Eindruck, dass dieser Bereich erhebliches Verbesserungspotential aufweist, um die Verwaltung der Gemeinde in diesem Bereich effizienter zu gestalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Rechnungsworkflow vollständig zu automatisieren und die vorhandenen Möglichkeiten des EDV-Systems korrekt zu nutzen. Die Bediensteten sind sowohl im EDV-System als auch in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu schulen.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, wenn die Voranschlagsstelle überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mittelverwendungen nur in der veranschlagten Höhe getätigt werden dürfen. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im VA vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt und wird diesbezüglich auf die Feststellungen hinsichtlich der rechtswidrigen Anordnung unter Punkt 5.3 des Prüfungsberichtes verwiesen.

Da trotz mehrmaliger ausdrücklicher Anforderung durch die Prüfungsleitung keine Bezugsabrechnungen des Bürgermeisters vorgelegt wurden und im HBS bzw DMS bei den Verbuchungen der Bezüge weder Anordnung noch Belege hinterlegt sind, konnte nicht geprüft werden, ob die Anordnung des Bezuges des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister erfolgt. Lt Auskunft der Bediensteten erfolgt die Anordnung durch den Bürgermeister selbst, auch Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, werden von diesem selbst angeordnet. Bei der Schlussbesprechung am 11.12.2025 hat der Vizebürgermeister hingegen erklärt, dass er den Bezug des Bürgermeisters mittels eigenhändiger Unterschrift anordne.

Die Gemeinde wird aufgefordert, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wie die Anordnungen von Geldleistungen an den Bürgermeister im Prüfungszeitraum erfolgten und sind entsprechende Belege im Zuge der Stellungnahme vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert die mangelhafte, sorglose und über Jahre hinweg nicht nachvollziehbare Vorgangsweise im Bereich des Anordnungswesens. Besonders kritisch erachtete die Aufsichtsbehörde, dass jährlich hunderte Buchungen ohne jeden Beleg durchgeführt werden konnten. Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz hat dadurch einen elementaren Grundsatz der Buchführung – keine Buchung ohne Beleg – missachtet und gebrochen.

Sachliche und rechnerische Prüfung

Wie bereits unter Punkt 4.4. festgestellt, sind in der Gemeinde sämtliche Bedienstete mit der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit gem § 101 StGHVO betraut. Eine entsprechende Schulung über die Bestimmungen der StGHVO zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit hat lt Auskunft der Bediensteten nicht stattgefunden.

Tatsächlich wurde festgestellt, dass die Prüfung vorwiegend durch die Amtsleitung durchgeführt wird, auch für Geschäftsfälle im Bauhof oder im Kindergarten. Die entsprechenden Prüfvermerke werden im HBS gesetzt, allerdings nur bei Eingangsrechnungen, bei denen eine Anordnung erstellt wird. Bei Ausgangsrechnungen, Umbuchungen und dem gesamten Barzahlungsverkehr erfolgt keine Prüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit. Die Prüfvermerke, die durch die Amtsleitung erteilt wurden, wurden bis mind Mitte April 2025 mit dem personalisierten Zugang der ehem Amtsleitung gesetzt, da die seit Mitte Jänner in der Gemeinde beschäftigte Amtsleitung noch über keinen eigenen Zugang verfügte. Der Gemeinde wurde bereits vor Ort mitgeteilt, dass diese Vorgehensweise absolut unzulässig ist und wurde die Gemeinde aufgefordert, umgehend einen eigenen Zugang zum HBS und DMS für die Amtsleitung einzurichten sowie den Zugang der ehem Amtsleitung zu sperren bzw nicht mehr zu verwenden. Dieser Aufforderung ist die Gemeinde nachgekommen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Prüfung der sachlichen Richtigkeit einzuhalten. Die sachliche Prüfung hat vor Erteilung der Anordnung zu erfolgen. Mit der Prüfung und Bestätigung sind Bedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls beurteilen können. Die mit der Prüfung und Bestätigung betrauten Bediensteten sind entsprechend zu schulen.

Mit der Prüfung und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit sind lt ADG die Amtsleitung sowie die ausführenden Organe der Buchführung betraut worden. In der Praxis erfolgt die Prüfung und Bestätigung ausschließlich durch die Organe der Buchführung im HBS.

5.5 Haushaltsinterne Vergütung und Transfers

In den Voranschlägen 2020 bis 2023 wurden keine haushaltsinternen Vergütungen veranschlagt. Eine Veranschlagung erfolgte erstmals mit dem 1. NTVA 2023 in Höhe von € 32.500,00. Im VA 2024 wurden € 124.400,00 veranschlagt.

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Summen an haushaltsinternen Vergütungen verbucht:

Haushaltsjahr	Erträge	Aufwendungen
2020	€ 0,00	€ 0,00
2021	€ 29.000,00	€ 29.000,00
2022	€ 31.296,44	€ 31.296,44
2023	€ 32.500,00	€ 32.500,00
2024	€ 160.307,00	€ 160.307,00

Datenquelle: Rechnungsabschlüsse; 15.10.2025

Es wurde von der Gemeinde am 03.05.2024 ein Berechnungsblatt des EDV-Anbieters übermittelt, das die Bezeichnung „BMTVegütungRA2024.xlsx“ trägt. Aus diesem ist erkennbar, dass Vergütungen zwischen Zentralamt (Ansatz 010xxx) und den Gebührenhaushalten Wasserversorgung (Ansatz 850xxx), Abwasserentsorgung (Ansatz 851xxx) und Abfallentsorgung (Ansatz 852xxx) sowie dem Ansatz 853xxx Wohn- und Geschäftsgebäude verrechnet werden.

Als Grundlagen für die Berechnung der prozentualen Verrechnungssätze dient die Anzahl der jeweiligen Buchungszeilen der Gebührenhaushalte. Die weiteren Daten im Berechnungsblatt sind nicht nachvollziehbar, da durchgehend Begriffe der VRV 1997 bzw der Kameralistik (zB „Einnahmen OH“, „Postenunterklasse“) und auch falsche Konten (817xxx statt 816xxx für das Ertragskonto) verwendet werden und daher nicht erkennbar ist, welche Aufwendungen und Erträge der Berechnung tatsächlich zugrunde liegen. Auch stimmen die errechneten Beträge für die Vergütungen nicht mit den im RA 2024 tatsächlich verbuchten Vergütungen überein (Berechnungsformular € 191.163,53, RA tatsächlich € 124.400,00 ohne Gebührenbremse).

Vergütungen von Leistungen des Wirtschaftshofs und des Fuhrparks werden nicht durchgeführt.

Weitere Unterlagen zu den haushaltsinternen Vergütungen wurden den Prüfungsorganen nicht vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren. Es sind verstärkt Vergütungen in die Gebührenhaushalte durchzuführen um den Kernhaushalt zu entlasten.

5.6 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel wurden im Prüfungszeitraum in folgender Höhe verbucht:

Haushaltsjahr	max. zulässige Höhe der Verfügungsmittel	Verfügungsmittel lt EHH im VA/NTVA	Verbuchte Verfügungsmittel
2020	€ 3.521,40	€ 3.500,00	€ 1.216,99
2021	€ 3.412,40	€ 3.500,00	€ 3.187,85
2022	€ 3.952,70	€ 3.500,00	€ 3.278,66
2023	€ 5.186,60	€ 3.500,00	€ 4.697,86
2024	€ 6.542,20	€ 3.500,00	€ 4.813,86
2025	€ 5.904,00	€ 3.800,00	€ 4.607,69 (bis 08.07.2025)

Datenquelle: GemBon; 01.07.2025

Die Regelungen von § 57 StGHVO bezüglich der Höhe der verbuchten Verfügungsmittel wurden nicht im gesamten Prüfungszeitraum eingehalten. Im Jahr 2021 wurden die Verfügungsmittel zu hoch veranschlagt. Sowohl 2023 als auch 2024 wurde zwar die lt § 57 Abs 1 StGHVO maximal zulässige Höhe von 0,1 Prozent der Erträge des Gesamtvoranschlages eingehalten, jedoch waren in beiden Haushaltsjahren nur jeweils € 3.500,00 veranschlagt worden. Diese wurden jeweils deutlich überschritten.

Auch im Jahr 2025 wurde die max zulässige Höhe lt § 57 Abs 1 StGHVO nicht veranschlagt und es erfolgte im Zuge der Erstellung des NTVA (Beschlussfassung: 14.07.2025) auch keine Anpassung, obwohl am 08.07.2025 vor Ort festgestellt wurde, dass die veranschlagten € 3.800,00 bereits um € 807,69 überschritten worden sind. Dennoch wurde vom Bürgermeister in Gegenwart der Prüfungsorgane eine Anordnung von Verfügungsmitteln erteilt.

Durch eine vorausschauende Planung und rechtzeitige Anpassungen im Zuge der Erstellung der NTVA hätte dieses rechtswidrige Vorgehen vermieden werden können.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 wurde festgestellt, dass Anordnungen für Verfügungsmittel vom Bürgermeister trotz bereits deutlich überzogener Voranschlagsstelle erteilt wurden.

Der Bürgermeister wird aufgefordert die Bestimmungen von § 57 Abs 2 StGHVO einzuhalten und die veranschlagten Verfügungsmittel nicht zu überschreiten. Entsprechende Anordnungen bei überzogener Voranschlagsstelle sind grundsätzlich rechtswidrig.

Die Verbuchung der Verfügungsmittel erfolgte korrekt auf Kto 7295xx. Im gesamten Prüfungszeitraum erfolgte die Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht entsprechend § 57 Abs 1 StGHVO durch den Bürgermeister selbst, sondern durch Bedienstete der Gemeinde. Die Anordnung erfolgte ausschließlich durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Verfügungsmitteln obliegt ausschließlich dem Bürgermeister.

Ob die Verwendung durchgängig im öffentlichen Interesse erfolgte, konnte nicht abschließend festgestellt werden, da die Stichproben zeigten, dass sowohl Verwendungszweck als auch der begünstigte Personenkreis nicht in allen Fällen am Beleg vermerkt wurde.

Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass auch Sponsoring für Maturabälle und sogar Speisen und Getränke der Weihnachtsfeier des Gemeindeamtes über die Verfügungsmittel verrechnet wurden.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Verfügungsmittel dürfen nur im öffentlichen Interesse verwendet werden. Auf jedem Beleg sind der Zweck und die begünstigten Personen zu dokumentieren. Transfers bzw Subventionen/Fördermittel sind nicht unter den Verfügungsmitteln zu verbuchen.

6. Buchführung

6.1 Allgemeines, Kontierung

Im Bereich der Buchführung war eine umfassende Überprüfung durch die Prüfungsorgane nur sehr eingeschränkt möglich. Dies lag vor allem daran, dass mit dem Wechsel des EDV-Anbieters im Jahr 2023 wesentliche Daten (siehe Punkt 8.2) und Unterlagen nicht mehr im HBS abrufbar sind. Zu den meisten Buchungen im Zeitraum 2020 bis März 2023 sind keine elektronischen Belege abrufbar, Papierbelege gibt es ebenfalls nicht für den betreffenden Zeitraum. Auch sind bei vielen aus dem ehemaligen HBS übernommenen Buchungen kein Buchungstext bzw Buchungstexte ohne Aussagekraft („Ausgleichsrücknahme Zahlungen“, „Buchung“) vorhanden. Die Gemeinde hat lt eigener Auskunft selbst keinen Zugriff auf die vollständigen Daten und Belege der Jahre 2020 bis 03/2023. Es wird festgestellt, dass die Buchhaltungsdaten des Zeitraums 01.01.2020 bis 31.03.2023 derart mangel- und fehlerhaft sind, dass eine Prüfung dieses Zeitraums durch die Prüfungsorgane nicht mit vertretbarem Personal- und Zeitaufwand durchführbar war.

Bei der Datenübernahme wurden lt Auskunft der Gemeinde nicht gepflegte bzw nicht bereinigte Stammdaten (mehrfach angelegte Kunden und Lieferanten) übernommen. Auch seit dem Wechsel des EDV-Anbieters erfolgte aufgrund fehlender Ressourcen keine Datenkorrektur, was fehlerhafte Mahnläufe zur Folge hatte und dazu führte, dass seit Juli 2024 überhaupt keine Mahnläufe mehr gestartet wurden und auch Kommunalsteuer- und Grundsteuerakten nicht bzw nur in sehr eingeschränktem Umfang bearbeitet wurden. (siehe Punkte 5.2, 8.2 und 8.3).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die fehlenden Daten und Unterlagen soweit mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar,

wiederherzustellen und künftig die rechtlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Belege (§ 132 BAO) sowie die Grundsätze der Belegverwaltung (§ 87 f StGHVO) zu beachten und einzuhalten.

Den Prüfungsorganen wurden Ermächtigungen gem § 85 GemO für die ausführenden Organe der Buchführung, datiert mit 30.06.2023, vorgelegt. Für den gesamten Prüfungszeitraum davor konnten von der Gemeinde keine Dienstverfügungen vorgelegt werden. Weiters wurden mit 03.03.2025 datierte Dienstverfügungen für die lt ADG als ausführende Organe der Buchführung ermächtigten drei Bediensteten vorgelegt, welche ordnungsgemäß von Bürgermeister und Gemeindekassierin unterfertigt wurden. In einer weiteren, ebenfalls mit 03.03.2025 datierten, Dienstverfügung wird eine Person als ausführendes Organ der Buchführung ermächtigt, die in der ADG überhaupt nicht angeführt wird, da sie erst nach deren Erlassung in den Gemeindedienst eingetreten ist und tatsächlich mit Tätigkeiten im Zahlungsverkehr betraut ist.

Da in der zentralen Verwaltung mehr als drei Bedienstete beschäftigt sind, ist gem § 20 StGHVO darauf zu achten, dass der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall nicht vom selben Bediensteten wahrgenommen werden. Es wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass im gesamten Prüfungszeitraum die ausführenden Organe der Buchführung tatsächlich auch Aufgaben des Zahlungsverkehrs ausgeführt haben. Auch zum Zeitpunkt der Prüfung wurden beispielsweise die Überweisungen von der für die Buchführung hauptverantwortlichen Bediensteten durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für eine klare Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu sorgen. Dienstverfügungen sind abgestimmt auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen von GemO und StGHVO und die tatsächlichen Abläufe im Gemeindeamt zu aktualisieren.

Der Aufbau des Gesamthaushaltes entspricht in der Gemeinde nicht der funktionellen Gliederung im Ansatzverzeichnis (Anlage 2 VRV 2015). Beispielsweise wird der Bauhof auf 617xxx anstatt 820xxx geführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Aufbau des Gesamthaushaltes gem Anlage 2 VRV 2015 (Ansatzverzeichnisses) in den Rechenwerken transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass der aktuelle regionale Kontenplan in weiten Teilen eingehalten wird. Die Verbuchung der beiden freiwilligen Feuerwehren entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, da sämtliche Geschäftsfälle als Transferzahlungen an die Feuerwehren auf Kto 7542xx verbucht werden, obwohl die Rechnungen von der Gemeinde direkt an Dritte bezahlt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan der Steiermark durchzuführen, damit die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Monats- und Quartalsnachweise

Es werden in der Gemeinde keine Quartalsabschlüsse, sondern nur Monatsabschlüsse im HBS erstellt. Die Abschlüsse werden weder im Original von Bürgermeister und Gemeindekassierin unterschrieben noch elektronisch gefertigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 128 StGHVO einzuhalten. Für jedes Quartal ist ein Quartalsnachweis zu erstellen. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

Die Kontostände werden pro Quartal mittels Datenupload an die Aufsichtsbehörde gemeldet. Bei der Überprüfung der übermittelten Quartalsnachweise mit den Monatsabschlüssen ergaben sich teilweise erhebliche Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen im HBS und den gemeldeten Quartalsdaten:

Jahr	Periode	Monatsabschluss	gemeldete Quartalsdaten	Differenz	beschlossener Kassenstärker
2020	1. Quartal	€ 614.240,12	€ 614.147,00	€ 93,12	€ 200.000,00
	2. Quartal	€ 349.870,77	€ 343.881,35	€ 5.989,42	
	3. Quartal	€ 166.026,26	€ 161.157,00	€ 4.869,26	
	4. Quartal	-€ 203.654,55	-€ 206.618,87	€ 2.964,32	
2021	1. Quartal	€ 381.119,38	€ 427.859,79	-€ 46.740,41	€ 400.000,00
	2. Quartal	€ 84.699,02	€ 69.834,72	€ 14.864,30	
	3. Quartal	€ 39.480,36	€ 134.994,93	-€ 95.514,57	
	4. Quartal	-€ 422.528,97	-€ 427.289,67	€ 4.760,70	
2022	1. Quartal	-€ 256.566,98	-€ 256.566,98	€ -	€ 600.000,00
	2. Quartal	-€ 288.251,73	-€ 282.422,43	-€ 5.829,30	
	3. Quartal	-€ 405.522,39	-€ 378.474,02	-€ 27.048,37	
	4. Quartal	-€ 98.207,18	-€ 98.208,66	€ 1,48	
2023	1. Quartal	-€ 571.822,90	-€ 571.822,90	€ -	€ 600.000,00
	2. Quartal	-€ 480.629,36	-€ 480.629,36	€ -	
	3. Quartal	-€ 597.068,46	-€ 597.068,46	€ -	
	4. Quartal	-€ 332.549,33	-€ 332.549,33	€ -	
2024	1. Quartal	-€ 295.933,12	-€ 627.821,45	€ 331.888,33	€ 812.300,00
	2. Quartal	-€ 771.449,73	-€ 771.449,73	€ -	
	3. Quartal	-€ 880.374,53	-€ 880.374,53	€ -	
	4. Quartal	€ 505.914,31	€ 505.914,31	€ -	

Datenquelle: Eigene Aufstellung, Daten HBS und GHD-Auswertungen; 22.10.2025

Zudem wurde festgestellt, dass Monatsabschlüsse oft nicht zeitgerecht erstellt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass Monatsabschlüsse zeitgerecht erstellt werden und die Quartalsmeldungen mit den Monatsabschlüssen übereinstimmen, da ansonsten ua auch die Sicht der Aufsichtsbehörde auf die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde nicht gegeben ist.

Die Tabelle zeigt auch, dass der von der Gemeinde beschlossene Kassenstärker im Prüfungszeitraum im 4. Quartal 2020, 4. Quartal 2021 und 3. Quartal 2024 überzogen wurde. Bei Beschluss des Kassenstärkers in der maximal zulässigen Höhe von 1/6 der Erträge des Gesamthaushaltes (2020: € 625.300,00 und 2021: € 568.700,00) bzw bei einer entsprechenden Anpassung des Kassenstärkers beim NTVA wäre es weder 2020 noch 2021 zu einer Überschreitung gekommen. 2024 wurde der Kassenstärker in der maximal zulässigen Höhe von € 812.300,00 beschlossen. Im 3. Quartal 2024 wurde auch dieser Betrag um € 68.074,53 überschritten.

Insgesamt zeigt sich, dass seit dem Jahr 2022 jeweils das 3. Quartal jenes mit dem niedrigsten Kassenstand war, was auf eine mangelnde Liquiditätsplanung der Gemeinde hindeutet.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert eine entsprechende Liquiditätsplanung durchzuführen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität Kassenstärker entsprechend den Vorgaben des § 82 Abs 2 GemO in Anspruch zu nehmen.

6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Bei der Prüfung der Nachweise über die nicht voranschlagswirksame Gebarung der Rechnungsabschlüsse (Anlage 6t) 2020 bis 2024 wurden bis 2022 keine negativen Reste auf Konten festgestellt. Seit dem RA 2023 finden sich bei diversen Konten negative Reste. Im RA 2024 haben sich sowohl die Anzahl der Konten mit negativen Resten als auch die negativen Reste selbst stark erhöht. Auch bestehen bei mehreren Konten hohe positive Bestände per 31.12.2024.

Keiner der Reste konnte von der Gemeinde plausibel erklärt werden. Lt Auskunft der Gemeinde wurden die Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung seit rd zwei Jahren nicht bearbeitet und fehlt es in der Buchhaltung in diesem Bereich am Grundlagenwissen.

Durch Einsichtnahme der Prüfungsorgane in das HBS mittels Fernzugriff konnte der schließliche Rest auf dem Kto 272xxx Kautionen geklärt werden. Es handelt sich dabei um eine Kautionszahlung für den Bauhof und wurde die Gemeinde bereits während der Prüfung aufgefordert, diese voranschlagswirksam auf Kto 274xxx zu verbuchen. Bei einigen Konten zeigte die Einsichtnahme durch die Prüfungsorgane, dass sich die Minusreste dadurch ergaben, da Verwahrgeldkonten für die Abwicklung von Vorschüssen verwendet wurden.

Im Zeitraum 2020 bis zum Wechsel des EDV-Anbieters finden sich auch bei den Konten der NVG oft keine nachvollziehbaren Buchungstexte, oft findet sich nur der Text „Buchung“ oder „Lastschrift/Rechnung“. Auch Belege befinden sich nicht im HBS/DMS. Ob diese Mängel auf eine unvollständige Datenmigration aus dem ehem HBS oder auf das Buchungsverhalten der Gemeinde zurückzuführen ist, konnte von der Gemeinde nicht beantwortet werden.

Der gesamte Bereich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war für die Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der schließlichen Reste und zur Richtigstellung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu setzen. Die Konten der NVG sind regelmäßig, insbesondere am Jahresende, abzustimmen.

7. Zahlungsverkehr

7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz sind lt ADG 17 Bedienstete mit Tätigkeiten des Zahlungsverkehrs betraut. Sechs Bedienstete sind der Hauptzahlstelle zugeordnet, wobei in der Praxis tatsächlich nur zwei von ihnen tatsächlich Tätigkeiten im Zahlungsverkehr durchführen. Die weiteren elf Bediensteten sind den Nebenzahlstellen ASZ, Parkautomaten und Freibad zugeordnet.

Es wurden die aktuellen schriftliche Dienstverfügungen gem § 85 GemO für die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs, datiert mit 03.03.2025 vorgelegt. Zum Prüfungszeitpunkt entsprechen diese nicht den tatsächlichen Abläufen. Die Bedienstete, die zum Prüfungszeitpunkt die Barkasse 2 führt, hat eigentlich eine Ermächtigung als ausführendes Organ der Buchführung (siehe auch Punkt 6.1). Der Girozahlungsverkehr wird durch die ausführenden Organe der Buchführung durchgeführt. Für den Zeitraum vor Erlassung der ADG wurden keine Dienstverfügungen für ausführende Organe des Zahlungsverkehrs vorgelegt.

Die Gemeindegassierin hat für den Fall ihrer vorübergehenden bis zu drei Monate dauernden Verhinderung keine Vertretung gem § 85 Abs 7 GemO namhaft gemacht. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass daher im Fall der Verhinderung der Gemeindegassierin die Hauptzahlstelle aufgrund § 23 Abs 1 Z 2 StGHVO ex lege die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund von Anordnungen übernimmt.

Zum Prüfungszeitpunkt war es keinem der anwesenden, als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs ermächtigten, Bediensteten möglich, den Prüfungsorganen die aktuellen Kontoauszüge der Giro- und Sparkonten aufzurufen und ggfs auszudrucken.

Die Gemeinde wird aufgefordert für eine klare Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu sorgen. Dienstverfügungen sind abgestimmt auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen von GemO und StGHVO und die tatsächlichen Abläufe im Gemeindeamt zu aktualisieren. Es sind Bedienstete zu ermächtigen, die über die entsprechenden erforderlichen Kenntnisse verfügen bzw sind die Bediensteten entsprechend auszubilden.

Auch im Bereich des Zahlungsverkehrs wurden von den Prüfungsorganen nicht effiziente Arbeitsabläufe und unklare Verantwortlichkeiten festgestellt. Es ist grundsätzlich ein elektronischer Rechnungslauf im HBS vorgesehen, welcher aktuell nur in Teilbereichen der Verwaltung verwendet wird.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, einen vollständigen elektronischen Rechnungslauf im HBS einzurichten.

Lt Stellungnahme der Gemeinde vom 01.05.2025 wird im Zahlungsverkehr eine Bankomatkarte verwendet. Tatsächlich wurde vor Ort festgestellt, dass es sich um eine Kreditkarte handelt, welche personalisiert auf den Namen der Amtsleitung ausgestellt und mit einem Limit von € 2.000,00 ausgestattet ist. Die Karte wird im Tresor der Amtsleitung aufbewahrt und kann von jedem Bediensteten für Anschaffungen für die Gemeinde verwendet werden. Gemeinsam mit der Karte wird eine handschriftliche Liste aufbewahrt, in welche die Eintragung des Namens des Bediensteten, des Übernahme- und Rückgabedatums der Karte und der Unterschrift des Bediensteten vorgesehen ist. Die erste Eintragung auf der Liste ist mit 04.01.2022 datiert, die letzte mit 12.02.2025.

Es wurde festgestellt, dass die Eintragungen unvollständig sind, es fehlen zum Teil das Rückgabedatum sowie die Unterschriften. Die Kreditkarte wurde häufig von Bediensteten des Bauhofs sowie des Cursaal-Managements verwendet, es findet sich aber auch die Eintragung „VS“ auf der Liste.

Es konnte von der Gemeinde nicht plausibel erläutert werden, wie die Verwendung und die Abrechnung konkret geregelt sind und wie die Kontrolle der Abrechnungen erfolgt. In der ADG finden sich ebenfalls keine entsprechenden Regelungen über die Verwendung der Kreditkarte. Das verpflichtend einzuhaltende Vier-Augen-Prinzip bei der Durchführung von Zahlungen wird nicht eingehalten. Es gibt keine unabhängige Kontrolle durch eine zweite befugte Person bei Überweisungen bzw Kontoaktivitäten mittels Kreditkarte.

Die Gemeinde wurde bereits vor Ort aufgefordert, die praktizierte Vorgangsweise umgehend abzustellen und die auf den Namen der Amtsleitung lautende Kreditkarte einzuziehen. In der ADG sind Regelungen über die Verwendung einer Kreditkarte der Gemeinde, die Kontrolle der Buchungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Nachhinein zu treffen. Die Verwendung der Karte durch einzelne Bedienstete setzt eine entsprechende Ermächtigung mittels Dienstverfügung voraus.

Lt Stellungnahme der Gemeinde vom 01.05.2025 werden in der Gemeinde keine Schecks oder Wechsel im Zahlungsverkehr verwendet. Ebenso wurden lt Gemeinde keine derivativen Finanzgeschäfte mit oder ohne Grundgeschäft oder Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko eingegangen.

7.2 Hauptzahlstelle

In der ADG vom 03.03.2025 ist eine Hauptzahlstelle definiert, ihr sind sechs Bedienstete zugeordnet. Lt ADG vertreten sich alle sechs Bediensteten vollinhaltlich, was nicht mit den Abläufen in der Praxis übereinstimmt.

Lt ADG gibt es eine Hauptkasse für den Barzahlungsverkehr im Gemeindeamt. Tatsächlich werden zwei getrennte Barkassen in der Verwaltung, jeweils eine im Meldeamt und eine im Standesamt, von den Organen der HZSt geführt. Lt ADG wurde an die Hauptkasse ein Vorschuss von € 50,00 ausgegeben. Dieser Betrag war auch tatsächlich in einer der beiden Kassen vorhanden. In der anderen Barkasse wurde ein Vorschuss von € 72,67 festgestellt. Für keinen der Vorschüsse konnte eine Übernahmebestätigung vorgelegt werden, auch eine Verbuchung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung konnte nicht nachgewiesen werden und war es den Prüfungsorganen aufgrund der Vielzahl an nicht nachvollziehbaren Konten in der NVG auch durch Einsichtnahme in das HBS mittels Fernzugriff nicht möglich, eine Verbuchung festzustellen.

Beide Barkassen wurden am 27.05.2025 vor Ort überprüft.

In der Barkasse 2 (Meldeamt) ergab sich eine Differenz zwischen Soll- und Istbestand von -€ 3,44. Der Fehlbetrag konnte nicht aufgeklärt werden.

In der Barkasse 1 (Standesamt) ergab sich eine Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand von € 1,54. Der Fehlbetrag konnte nicht aufgeklärt werden.

Barauszahlungen kommen nur in geringem Ausmaß vor (Kaffee und Gebäck für Besprechungen, Büromaterial etc.). Auszahlungsbestätigungen werden zwar erstellt, aber nicht vollständig unterfertigt von der Gemeinde und/oder dem Bürger. Einzahlungsbestätigungen werden nicht ausgestellt. Die Auszahlungsbestätigungen werden nicht in einem Ordner abgelegt, sondern in der Handkassa selbst verwahrt. Die Zahlungsbestätigungen werden bei der Abrechnung mit der Buchführung an die Buchführung weitergegeben. Die Abrechnung mit der Buchführung erfolgt lt Auskunft der Bediensteten monatlich, dies war aus den Unterlagen der Hauptzahlstelle für die Prüfungsorgane nachvollziehbar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der StGHVO über die Aufzeichnungen im Bargeldverkehr einzuhalten. Ein- und Auszahlungen in bar sind gem §§ 136 und 137 aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind Einzahlungsbestätigungen in dreifacher und Auszahlungsbestätigungen in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die näheren Bestimmungen von § 157 StGHVO sind zu beachten.

Anordnungen für die Ein- und Auszahlungen konnten nicht vorgelegt werden. Wie bereits unter Punkt 5.4 festgestellt, werden im gesamten Barzahlungsverkehr keine Anordnungen erteilt, obwohl im HBS bei Erfassung des Verbuchungsvormerks die Möglichkeit besteht, dass automatisch eine Ein- und Auszahlungsanordnung vom System erstellt wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Belege im Barzahlungsverkehr durch den Bürgermeister anordnen zu lassen. Der Workflow im Barzahlungsverkehr ist vollständig in das HBS/DMS einzubinden.

Die Barkassen und die zugehörigen Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Die beiden Barkassen der HZSt werden unter dem gemeinsamen ZW 200010 Kassa geführt. Die Abrechnung der Barkassen mit der Buchführung erfolgt monatlich, wobei der Monatsabschluss direkt vom Kassabuch ins HBS übernommen wird. Bis Mitte 2023 wurde die Barkasse zumindest monatlich mit einem Protokoll samt Münzliste aus dem HBS abgestimmt und dieses auch von den kassenführenden Bediensteten unterfertigt und abgelegt. Für das gesamte Jahr 2024 bis inkl dem Prüfungszeitpunkt konnten keine Unterlagen über den Abgleich der Barkassa mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Buchungen auf dem ZW der Barkasse vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Barkassenbestand mit den Verbuchungsaufschreibungen regelmäßig abzustimmen und den Abgleich zu dokumentieren.

Auf dem ZW der Barkasse betrug der Endstand per 31.12.2023 lt RA 2023 im Nachweis der liquiden Mittel € 122,67. Per 31.12.2024 wird lt RA 2024 ein Stand von € 18.458,49 und am Tag der Prüfung vor Ort (27.05.2025) von € 21.325,15 ausgewiesen. Tatsächlich waren in beiden Barkassen gemeinsam nur € 591,70 vorhanden. Die Differenz konnte zunächst nicht plausibel erläutert werden. Bei einem weiteren Termin vor Ort wurde den Prüfungsorganen erklärt, dass im Jahr 2024 über einen längeren Zeitraum darauf vergessen wurde, die getätigten Abschöpfungen aus der Barkasse auch entsprechend am ZW zu verbuchen. Da noch nicht alle erforderlichen Korrekturen vorgenommen worden waren, stimmte auch an diesem Tag der Bestand nicht zwischen den am ZW gebuchten Beträgen und dem tatsächlich vorhandenen Bargeld überein.

Es ist für die Aufsichtsbehörde unverständlich, dass über ein Jahr weder den verantwortlichen Gemeindeorganen (Bürgermeister, Gemeindegassier, Prüfungsausschuss, Gemeinderat) noch den Bediensteten aufgefallen ist, dass enorme Differenzen zwischen dem tatsächlichen Bargeldbestand in der Barkasse und den Verbuchungen auf ZW 200010 bestanden haben. Durch die Verbuchungsfehler waren auch die Quartalsmeldungen, die der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, um den erhöhten Barkassenstand verfälscht und wurde die tatsächliche Finanzlage dadurch besser dargestellt. Die Aufsichtsbehörde kritisiert das mangelhafte, sorglose und teilweise nicht nachvollziehbare Vorgehen der Gemeinde in diesem Bereich des Zahlungsverkehrs und stellt auch fest, dass die Kontrollmechanismen nach der Stmk GemO in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz im Bereich der Kassenführung gänzlich versagt haben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Kassenführung nachvollziehbar und rechtskonform zu gestalten. Die Differenzen zwischen Bargeldbestand und Buchungsstand auf ZW 200010 sind

aufzuklären, zu bereinigen und ist der Aufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis mit Vorlage der Stellungnahme zu übermitteln.

Der Girozahlungsverkehr wird tatsächlich von den Organen der Buchführung und nicht von den Organen des Zahlungsverkehrs wahrgenommen.

Ein täglicher Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten gem § 133 Abs 1 StGHVO wurde nicht festgestellt.

Auch am Monats- und Jahresende erfolgt kein Abschluss der Finanzmittelkonten.

Die Finanzmittelkonten sind von dem damit beauftragten Bediensteten der Hauptzahlstelle am Schluss des Buchungstages oder am Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen, zu dokumentieren und zu bestätigen (§ 133 Abs 1 StGHVO).

Der Abgleich des letzten Buchungstages des Monats sowie der Abschluss der Finanzmittelkonten am Ende des Haushaltsjahres für die Erstellung des RA sind von der Hauptzahlstelle zu bestätigen und vom Bürgermeister und Gemeindegassier gegenzuzeichnen (§133 Abs 2 StGHVO).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 133 StGHVO einzuhalten.

7.3 Nebenzahlstellen und Verläge

7.3.1 Übersicht über die Nebenzahlstellen

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2025) bestehen in der Gemeinde lt ADG fünf Nebenzahlstellen (ASZ, Freibad, Parkautomat 1, Parkautomat 2, Parkautomat 3). Bei den NZSt der Parkautomaten ist die Zahlung mittels elektronischen Entrichtungsformen möglich. Im Nachweis der liquiden Mittel ist keine der NZSt auf einem eigenen ZW dargestellt. Die Regelungen in der ADG entsprechen nicht vollständig den von den Prüfungsorganen wahrgenommenen Abläufen bzw in einigen Fällen auch nicht den gesetzlichen Regelungen der StGHVO (bspw zulässige Höhe der Bargeldausstattung gem § 156 StGHVO).

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche in der Gemeinde geführten Nebenzahlstellen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in der ADG zu regeln. Die drei NZSt der Parkautomaten sind gemeinsam auf einem eigenen ZW im Nachweis der liquiden Mittel auszuweisen.

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde nur die NZSt im Freibad einer genaueren Überprüfung unterzogen. Weitere NZSt (welche nicht in der ADG angeführt sind) wurden im Zuge der Prüfung nicht vorgefunden.

7.3.2 Nebenzahlstelle Freibad

An dieser Nebenzahlstelle ist nur Barzahlung möglich. Es ist eine Registrierkasse in Verwendung, welche jedoch nicht an das HBS angebunden ist. Aufzeichnungen gem § 136 f StGHVO werden nicht geführt.

Es werden Saisonkarten, Tages-, Halbtages- und Abendkarten sowie 20-Stunden-Blöcke für das Freibad verkauft.

Lt ADG wurde ein Vorschuss in Höhe von € 200,00 an die NZSt ausgegeben. Dieser Betrag war auch tatsächlich in der Kassa vorhanden. Es konnte jedoch weder eine Übernahmebestätigung vorgelegt noch die korrekte Verbuchung auf einem Vorschusskonto festgestellt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für eine korrekte Verbuchung des ausgegebenen Vorschusses zu sorgen.

Im Freibad sind lt ADG drei Bedienstete mit der Führung der NZSt betraut, welche sich gegenseitig vertreten. Vor Ort wurde festgestellt, dass keine dokumentierten Kassenübergaben im Vertretungsfall durchgeführt werden. Auch wird die Barkasse nicht täglich abgestimmt, da diese lt Auskunft der Bediensteten „bisher immer gestimmt hat“. Am Prüfungstag (16.07.2025, 13:23 Uhr) sollten lt aktuellem Ausdruck der Registrierkasse € 185,00 an Einzahlungen zusätzlich zum Vorschuss von € 200,00 in der Barkasse vorhanden sein. Die Überprüfung ergab einen Fehlbetrag von -€ 5,22, da tatsächlich nur € 379,78 an Bargeld vorhanden war. Der Fehlbetrag konnte nicht aufgeklärt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, vollständige Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 f StGHVO an der NZSt zu führen. Der Bargeldbestand ist regelmäßig mit den Verbuchungsaufschreibungen abzustimmen, dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, im Vertretungsfall dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen.

Lt ADG ist die NZSt wöchentlich mit der HZSt abzurechnen. Den Buchungen im HBS ist zu entnehmen, dass keine wöchentliche Abrechnung erfolgt. Bei der Abrechnung wird zwar das Bargeld zur HZSt gebracht, weitere Belege werden jedoch nicht übermittelt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Abrechnungen mit der HZSt aussagekräftige Belege beizuschließen. Aus diesen hat zumindest die Anzahl der abgerechneten Positionen, deren Bezeichnung und Wert sowie das Datum der Ein-/Auszahlung hervorzugehen.

Zu weiteren Ausführungen zum Freibad siehe Punkte 10.7.2 und 13.3.

7.3.3 Handverläge

Lt ADG bestehen keine Handverläge in der Gemeinde. Auch vor Ort wurden keine Handverläge festgestellt.

7.4 Girozahlungsverkehr

7.4.1 Girokonten

Lt Nachweis der liquiden Mittel werden unter Kontengruppe 210xxx zwei Girokonten ausgewiesen. Beim Kto mit IBAN AT98 xxxx xxxx xxxx 0195 und der Bezeichnung „XX Nestelbach-Eggersdorf“ handelt es sich um das Bankhauptkonto der Gemeinde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort am 07.05.2025 betrug der Buchungsrückstand über einen Monat und lag bei Ende März. Aus diesem Grund wurde die Prüfung des Girokontostandes von der Prüfungsleiterin auf den 27.05.2025 verschoben. Seitens der Gemeinde wurde zugesagt, dass bis dahin tagesaktuell aufgebucht werden würde. Auch am 27.05.2025 konnte nur der Buchungsstand Ende März vorgelegt werden. Am 17.06.2025 betrug der Rückstand immer noch rd drei Wochen. Eine Überprüfung des Girokontostandes durch die Prüfungsorgane war daher während der gesamten Prüfung vor Ort nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die ab 23.04.2025 gültigen Zeichnungsberechtigungen für das Bankhauptkonto wurden vorgelegt. Es sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister sowie die Gemeindekassierin und die Amtsleitung korrekt kollektiv gem § 143 StGHVO zeichnungsberechtigt. Die Unterlagen über die Zeichnungsberechtigungen für den weiteren Prüfungszeitraum konnten nicht vollständig vorgelegt werden.

Ein weiteres Kto wird auf ZW 210100 mit der Bezeichnung „SB Kautionsseinlagen“ geführt. Beim ersten Termin am 27.05.2025 konnte den Prüfungsorganen nicht erklärt werden, worum es sich bei diesem Kto handelt. Erst im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um das Kto handelt, auf dem alle erhaltenen Kautionen für Wohn- und Geschäftsgebäude verbucht sind, die sich auf den Sparbüchern im gemeindeeigenen Tresor befinden. Die Stände zwischen Sparbüchern und Nachweis der liquiden Mittel wurden von den Prüfungsorganen abgeglichen und stimmten zum Prüfungszeitpunkt nicht überein (siehe Punkt 14.5).

Vor Ort wurden Unterlagen zu zwei weiteren Konten gefunden, welche nicht im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt sind:

Kto mit IBAN AT65 xxxx xxxx xxxx 0401: Den vorgefundenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass Kontoinhaber der „Kurfonds Sankt Radegund bei Graz“ ist. Das Kto weist per 16.06.2025 einen Stand von € 33.088,12 auf. Verfügungsberechtigt sind lt den Unterlagen vom 10.09.2024 der ehem Bürgermeister und die ehem Vizebürgermeisterin. Der Kurfonds Sankt Radegund bei Graz ist nicht Prüfungsgegenstand der Gebarungsprüfung und wurde dieses Kto daher nicht weiter geprüft.

Kto mit IBAN AT33 xxxx xxxx xxxx 7372 und Bezeichnung „Gemeinde St. Radegund – Spendenaktion (Vor- und Nachname)“: Die Unterlagen zu diesem Kto befinden sich in einem eigenen schwarzen Aktenorder mit der Aufschrift „Spenden-Kto“. Das Kto weist per 16.06.2025 einen Stand von € 3.736,38 auf.

Im Aktenordner findet sich eine Kontoänderung vom 23.04.2025, in der als kollektiv Zeichnungsberechtigte der Bürgermeister und die Gemeindekassierin aufscheinen. Darüber hinaus sind außer diverser Kontoauszüge keine Unterlagen zu diesem Kto abgelegt. Vor Ort konnte keiner der Bediensteten darüber Auskunft geben, worum es sich bei diesem Kto handelt und wann und zu welchem Zweck es eröffnet wurde. Von der Amtsleitung wurde ein E-Mail-Verkehr gefunden, welcher den Prüfungsorganen ausgedruckt übergeben wurde.

Aus diesem geht hervor, dass im November/Dezember 2020 über Anregung aus der Bevölkerung von der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ein Spendenkonto für einen hilfsbedürftigen Bewohner der Gemeinde angelegt worden ist (E-Mail vom 17.12.2020). Einem weiteren E-Mail-Verkehr vom 28.11.2022 ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister eine Entnahme vom Kto zur Begleichung einer nicht näher bezeichneten Rechnung autorisiert hat. Den letzten relevanten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Kto für die Spendenaktion „Nachbarschaftshilfe St. Radegund“ aufgrund der massiven Hochwasserschäden im Sommer 2024 verwendet wurde.

Den Kontoauszügen sind folgende Kontostände zu entnehmen:

Datum	Kontostand
31.12.2024	€ 1.566,98
31.01.2025	€ 1.566,98
31.03.2025	€ 3.736,38
16.06.2025	€ 3.736,38

Datenquelle: Eigene Aufstellung anhand der vorgelegten Kontoauszüge der Gemeinde; 15.10.2025

Im Jahr 2024 wurden Mittel iHv € 2.169,40 von diesem Kto an neun unterschiedliche Empfänger überwiesen. Dem Verwendungszweck konnte kein Zusammenhang mit einem „Spendenkonto“ entnommen werden. Am 17.03.2025 erfolgte auf dem Kto eine Einzahlung iHv € 2.169,40 vom Kurfonds St. Radegund mit dem Verwendungszweck „Rücküberweisung“. Weitere Unterlagen bzw Erläuterungen zu diesem Kto und den Kontobewegungen wurden nicht vorgelegt.

Zusätzlich wurde festgestellt, dass von diesem Kto am 15.06.2025 eine Überweisung von € 11.818,81 an das Finanzamt Graz-Stadt getätigt wurde, welche aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht durchgeführt werden konnte. Diese Überweisung wurde von der Gemeinde als irrtümliche Überweisung vom falschen Kto erklärt.

Insgesamt sind die Buchungen und die gesamte Verwendung des Ktos aufgrund der nicht vorhandenen Unterlagen und widersprüchlichen Auskünften der Bediensteten nicht plausibel nachvollziehbar und stellen sich als völlig intransparent dar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend und vollständig zu klären, wann dieses Kto eröffnet wurde, woher die Mittel auf dem Kto stammen und wofür diese verwendet werden. Eine schriftliche Stellungnahme ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen gem § 143 StGHVO anzupassen und dem Vizebürgermeister sowie der Hauptzahlstelle eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

Da Kontoinhaber die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist, wird die Gemeinde aufgefordert, das Kto im Nachweis der liquiden Mittel der Gemeinde darzustellen. Der entsprechende Beschluss des Gemeindevorstandes über die Kontoeröffnung ist beizubringen.

Insgesamt wird festgestellt, dass die Unterlagen zu den Girokonten der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz völlig unstrukturiert und unvollständig in der Finanzbuchhaltung abgelegt sind. In einem ausgehändigten Ordner wurden neben den Zeichnungsberechtigungen zum Girokonto auch Unterlagen zum Kurfonds-Kto, zur Kreditkarte, zu Kontokorrentkreditverträgen der Jahre 2024 und 2025 sowie Unterlagen zu einem Leasingvertrag vorgefunden. Aufgrund der unstrukturierten Unterlagen kann nicht endgültig festgestellt werden, ob noch weitere auf die Gemeinde lautenden Konten existieren.

Die Ermittlung eines endgültigen Kassenbestandes der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz war auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Durch fehlende Konten im Nachweis der liquiden Mittel, falscher Bestände auf den ZW und mangels tagesaktueller Buchungsstände ist ein schlüssig nachvollziehbarer Kassenbestand nicht gegeben.

7.4.2 Sparbücher, Sparkonten

Von der Gemeinde wurden zehn Sparbücher vorlegt. Auf drei der Sparbücher befinden sich die Kationen für die vermieteten Gemeindewohnungen. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Sparbücher von der Gemeinde oder den Mietern selbst angelegt worden sind. Die Losungswörter sind bei den Sparbüchern vermerkt. Die Zinsen werden jährlich von der Gemeinde am ZW 210100 SB Kautionsseinlagen verbucht.

Sechs Sparbücher betreffen die ZMR für die zweckgebundenen HHRL der Gemeinde (zwei Gemeindewohnhäuser, Rücklage aus Grundstückserlösen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung).

Diese Sparbücher sind im RA 2024 vollständig und korrekt auf Kontengruppen 294xxx im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt.

Die aktuellen Unterschriftsprobenblätter für die Sparbücher der Wohnhäuser und der Gebührenhaushalte (Stand: 23.04.2025) wurden vorgelegt. Zeichnungsberechtigt sind Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindegassierin. Die Zeichnungsberechtigungen

sind als kollektive Berechtigungen entsprechend § 143 StGHVO ausgestaltet. Es besteht keine Zeichnungsberechtigung für die Hauptzahlstelle.

Für das Sparbuch der Rücklage aus Grundstückserlösen wurde kein aktuelles Unterschriftsprobenblatt vorgelegt. Dem mit 13.12.2024 datierten Probenblatt ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister und die ehem Gemeindegassierin gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Es bestehen keine Zeichnungsberechtigungen für den Vizebürgermeister und die Hauptzahlstelle.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu den Sparbüchern/Sparkonten zu vervollständigen und strukturiert und nachvollziehbar aufzubewahren. Die Zeichnungsberechtigungen sind entsprechend den Bestimmungen der StGHVO (§ 143) auszugestalten.

Im Prüfungszeitraum wurde ein Sparkonto eröffnet, auf das die erhaltene Versicherungsleistung für die Unwetterschäden bei der Volksschule geflossen sind. Der entsprechende Vorstandsbeschluss über die Eröffnung dieses Kto wurde nicht vorgelegt, ebenso wurden keine Unterschriftsprobenblätter vorgelegt und war daher nicht nachvollziehbar, wer auf dem Kto zeichnungsberechtigt ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Vorstandsbeschluss über die Eröffnung des Sparkontos sowie das Unterschriftsprobenblatt mit der Stellungnahme zum Gebarungsprüfungsbericht vorzulegen.

Es wurde festgestellt, dass die Bezeichnung der Sparbücher nicht mit den Bezeichnungen im Nachweis über HHRL im RA (Anlage 6b) und im Nachweis der liquiden Mittel übereinstimmt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, aus Transparenzgründen auf eine durchgehend einheitliche Bezeichnung zu achten.

7.4.3 Überweisungsaufträge an Kreditinstitute

Überweisungsaufträge an das Kreditinstitut werden im Wege des elektronischen Bankverkehrs erteilt. Es wurde festgestellt, dass von der Gemeindegassierin keine Gegenzeichnung der fälligen Rechnungen im DMS erfolgt. Lt Auskunft der Gemeinde sei dies seit längerer Zeit aus technischen Gründen nicht möglich. Wo das Problem genau liegt, konnte nicht erklärt werden. Die Kassierin gibt lediglich im Online-Banking den Datenträger frei.

Den Prüfungsorganen wurde von der Gemeinde weiters mitgeteilt, dass aufgrund der sehr angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde nicht von allen fälligen Rechnungen ein Überweisungsdatenträger erstellt wird, sondern dass von der Finanzbuchhaltung entschieden wird, welche Rechnungen bezahlt werden können und welche nicht. Die so ausgewählten fälligen Rechnungen werden von einem ausführenden Organ der Buchführung in einen Überweisungsdatenträger verpackt und ins Online-Banking bei der Bank eingespielt. Anschließend gibt der Bürgermeister mit seinen persönlichen Zugangsdaten den Datenträger

frei. Auf die Frage der Prüfungsorgane, wie der Bürgermeister prüfe, ob die Liquidität der Gemeinde sichergestellt sei, gab auch dieser die Auskunft, dass von der Buchhaltung nur jene Zahlungen in den Überweisungsdatenträger aufgenommen werden, die auch bezahlt werden können.

Der Gemeinde wurde vor Ort mitgeteilt, dass diese rechtswidrige Vorgangsweise umgehend abzustellen ist. Der Bürgermeister hat bereits bei Erteilung der Anordnung im Zuge der Haushaltsüberwachung die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, eine funktionierende Haushaltsüberwachung einzuführen, um die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen der StGHVO einzuhalten. Angeordnete Rechnungen sind bei Fälligkeit zu begleichen, da mit der Anordnung auch bereits die Zahlung angeordnet wird. Ansonsten ist die Anordnung zurückzuweisen bzw vom Anordnungsbefugten zu verbessern. Der Überweisungsdatenträger hat alle fälligen Rechnungen zu enthalten und ist von einem ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs zu erstellen.

Die Gemeindekassierin wird aufgefordert, ihre Aufgaben als ausführendes Organ der Haushaltsführung gem § 17 StGHVO wahrzunehmen und die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten durchzuführen. Der Gemeindekassierin obliegt weiters die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung gem § 199 StGHVO. Sie hat zu prüfen, ob der Zahlungsverkehr und die Buchführung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Zahlungslauf über ein automatisches Bank-Kommunikations-Tool abzuwickeln.

7.5 Verbuchungspflichtige Drucksorten

Lt Auskunft der Gemeinde vom 01.05.2025 werden Gutscheine von der Gemeindeverwaltung verwendet. Anlässlich der Geburt von Kindern werden an die Eltern „Babypakete“ ausgegeben. Darin enthalten sind ua Wertgutscheine des örtlichen Nahversorgers.

Auf der Homepage vom „Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland“ (Rechtsform: Verein mit Vereinsnummer ZVR: 649074032), wird die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz als eine von insgesamt 18 Gemeinden angeführt, die am Regionsgutschein Hügel- und Schöcklland teilnehmen. Die Gutscheine sollten in den Gemeindeämtern erhältlich sein. Auf Nachfrage in der Gemeinde sind die Gutscheine nicht in Verwendung, man kann sie weder in der Gemeinde erwerben noch einlösen.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erwähnung auf der Homepage des Vereins „Hügel- & Schöckelland“ zu hinterfragen und aufzuklären.

8. Steuern und Abgaben

8.1 Allgemeines

Steuern und Abgaben:					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A:	4.784,69	5.085,80	5.793,38	5.559,55	4.724,04
Grundsteuer B:	419.055,11	250.275,07	277.504,37	240.343,02	241.897,22
Kommunalsteuer:	267.148,34	284.881,66	327.791,33	361.051,19	386.454,61
Fremdenverkehrsabgaben:	10.201,53	9.169,75	13.092,65	10.850,61	988,22
Zweitwohnsitzabgabe:	0,00	0,00	0,00	0,00	14.879,62
Wohnungsleerstandsabgabe:	0,00	0,00	0,00	0,00	11.029,31
Parkgebühren:	0,00	0,00	0,00	0,00	66.621,58
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgaben für das Halten von Tieren:	7.850,59	8.244,39	7.745,76	6.881,41	7.593,62
Abgaben von Ankündigungen:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebrauchsabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Interessentenbeiträge ohne Bauabgabe:	795,25	0,00	56.735,24	6.412,84	14.453,69
Bauabgabe:	6.237,93	23.590,70	15.538,17	23.990,94	13.708,77
Verwaltungsabgabe:	4.164,72	6.100,68	8.501,70	7.175,25	15.399,36
sonstige ausschließliche Gemeindeabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertragsanteile inkl. Spielbankabgabe:	1.690.705,47	1.950.573,05	2.174.241,29	2.141.369,08	2.185.789,82

Datenquelle: Gembon-Auswertung; Stand: 11.07.2025

Bei der oben angeführten Tabelle wird die Entwicklung der Einzahlungen an Steuern und Abgaben im Prüfungszeitraum dargestellt. Genauere Erläuterungen sind den nachfolgenden Prüfungskapiteln zu entnehmen.

Aufstellung der Verordnungen im Abgabebereich in der Gemeinde

Verordnung	GRB vom	In Kraft ab	Novellen in Kraft ab	VO-Prüfung gem. §100 GemO
Ferienwohnungsabgabeordnung	Keine VO beschlossen			
Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung	15.12.2022	01.01.2023		am 03.02.2023 zur Kenntnis genommen ABT07-694894/2022-4
Lustbarkeitsabgabeordnung	Wurde bereits mit 13.09.2016 aufgehoben			am 09.02.2017 zur Kenntnis genommen ABT07-15148/2017-2
Hundeabgabeordnung	17.12.2012	04.01.2013	29.06.2016	am 19.04.2019 zur Kenntnis genommen ABT07-66758/2018-2
Parkgebührenordnung	27.03.2024	13.04.2024		am 23.04./30.04.2024 zur Kenntnis genommen ABT07-20146/2024-8; ABT07-20146/2024-10

Datenquelle: Eigene Aufstellung A7; Stand: 11.07.2025

8.2 Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen

Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl. Nr. 149/1955, idgF (in der Folge kurz GrStG 1955)

Bewertungsgesetz 1955 – BewG. 1955, BGBl. Nr. 148/1955, idgF (in der Folge kurz BewG. 1955)

Übersicht über die Grundsteuereinzahlungen in den Jahren 2020 bis 2024 im Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)

	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A:	4.784,69	5.085,80	5.793,38	5.559,55	4.724,04
Grundsteuer B:	419.055,11	250.275,07	277.504,37	240.343,02	241.897,22

Datenquelle: GemBon; Stand: 11.07.2025

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die Einzahlungen aus Grundsteuer A im Prüfungszeitraum kaum verändert haben. Bei den Einzahlungen aus Grundsteuer B fällt auf, dass sich von 2020 auf 2021 die Einzahlungen um rd € 168.000,00 verringert haben. 2023 und 2024 wurden deutlich weniger Einzahlungen verbucht als in den Vorjahren, diese Entwicklung erscheint auf den ersten Blick nicht plausibel, lässt sich aber zumindest teilweise aufgrund der nachstehenden Feststellungen erklären.

Die Unterlagen zu den Abgabepflichtigen befinden sich in physischen Ordnern in einem Aktenschränk. Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass die Ordnerstruktur einem Nummernsystem folgt, welches vom bis 2019 in Verwendung stehenden EDV-Programm ohne erkennbare Logik automatisch vergeben wurde. Auf die Daten dieses Programms hat lt Auskunft der Gemeinde nur mehr eine Person Zugriff.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 wurde die Bearbeitung der Grundsteuerakten vollständig über das HBS durchgeführt. Es wurden keine Bescheide ausgedruckt und physisch abgelegt, die Archivierung erfolgte elektronisch bei den Abgabepflichtigen. Im HBS wurde unter dem Feld "Anmerkung" die Aktennummer aus dem vorher verwendeten EDV-Programm mitgeführt. Im Zuge der Umstellung auf das aktuelle HBS im April 2023 gingen diese Informationen jedoch verloren und wurden auch die archivierten Bescheide und weiteren Belege zu den Grundsteuerakten nicht ins aktuelle HBS übernommen. **Dies führte dazu, dass die Gemeinde keinen Überblick über ihre Grundsteuerakten hat und es zu einem enormen Bearbeitungsrückstand gekommen ist. Die Ablagestruktur der im Aktenschränk vorhandenen Grundsteuerakten kann keiner der Bediensteten nachvollziehen.**

Die Grundsteuerakten blieben ab Jänner 2023 etwa 1,5 Jahre lang unbearbeitet. Bescheide des Finanzamtes über Einheitswert und Steuermessbetrag wurden lediglich in einem physischen Ordner sowie zusätzlich im DMS abgelegt. Eine laufende Bearbeitung der Akten erfolgte in diesem Zeitraum nicht. Erst im September 2024 wurden diese Einheitswertbescheide mit Unterstützung durch den EDV-Anbieter nachträglich teilweise aufgearbeitet.

Im HBS/DMS sind per 01.07.2025 noch 77 unbearbeitete Einheitswertbescheide vorhanden, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich Oktober 2024 beziehen (insgesamt 325 Seiten, durchschnittlich zwei Seiten pro Abgabepflichtigen).

Die über Finanz-Online ab November 2024 eingelangten Daten wurden bisher nicht in das HBS/DMS eingespielt, sondern liegen als unentpackte ZIP-Dateien auf dem Server der Gemeinde. Die genaue Anzahl der darin enthaltenen Datensätze konnte von den Prüfungsorganen mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden. Eine Einschau über den Finanz-Online Zugang vor Ort zeigte zusätzlich, dass die ab Anfang Juni 2025 dort eingelangten Daten bis zum Prüfungszeitpunkt (01.07.2025) noch nicht abgerufen worden sind.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Zugang zu Finanz-Online immer noch auf den ehem Bürgermeister lautet und wurde die Gemeinde vor Ort aufgefordert, eine Änderung umgehend zu veranlassen.

In einer Lade im Büro der Finanzbuchhaltung befinden sich weitere Einheitswertbescheide aus den Jahren, in denen die Bescheide noch nicht über Finanz-Online an die Gemeinde übermittelt wurden. Diese weisen zum Teil ein Bescheiddatum aus dem Jahr 2019 auf.

Ein Überblick über bestehende Grundsteuerbefreiungen besteht in der Gemeinde nicht. Eine entsprechende Liste konnte von den Bediensteten nicht vorgelegt werden und wurde von den Prüfungsorganen direkt im HBS abgerufen. Auf dieser finden sich im Jahr 2025 bei 50 der 897 Abgabepflichtigen Befreiungen von der Grundsteuer.

Auf der offenen Postenliste per 31.05.2025 werden 247 fällige Forderungen mit einer Gesamthöhe von € 13.187,92 ausgewiesen, welche aufgrund des völligen Fehlens von Mahnläufen nicht von der Gemeinde eingemahnt werden.

Die Prüfungsorgane gewannen den Eindruck, dass keiner der Bediensteten über die notwendigen fachlichen und technischen Kenntnisse verfügt, die zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Grundsteuerakten notwendig ist. Es wurde auch von den Bediensteten bestätigt, dass ohne Unterstützung durch den EDV-Anbieter keine Aktenbearbeitung möglich ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für eine umgehende und vollständige Aufarbeitung des bestehenden Bearbeitungsrückstandes zu sorgen sowie künftig eine laufende Bearbeitung der Grundsteuerakten sicherzustellen.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, für bestehende fällige Forderungen entsprechende Einbringungsmaßnahmen gem den Bestimmungen der BAO zu setzen.

8.3 Kommunalsteuer

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, idgF (in der Folge kurz KommStG)

Die Kommunalsteuer ist eine erhebliche Einnahmequelle der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz. Die Einzahlungen werden gemäß den Vorgaben der VRV 2015 verbucht.

Übersicht über die Kommunalsteuereinzahlungen in den Jahren 2020 bis 2024 im Finanzierungshaushalt:

Rechnungsjahr	Verbuchung	Betrag
2020	920000/833000	€ 267.148,34
2021	920000/833000	€ 284.881,66
2022	920000/833000	€ 327.791,33
2023	920000/833000	€ 361.051,19
2024	920000/833000	€ 386.454,61

Datenquelle: GemBon; 11.06.2025

Lt Abfrage im HBS durch die Prüfungsorgane sind 163 Kunden mit der Abgabenummer 130 (KommSt) im HBS vorhanden. Die Verbuchung der Kommunalsteuer erfolgt auf Grund der monatlichen Einzahlungen der Betriebe (Kunden). **Es erfolgt durch die Gemeinde aktuell weder eine Prüfung, ob die Entrichtungen regelmäßig erfolgen, noch ob die Jahreserklärungen gem § 11 Abs 4 KommStG fristgerecht vorgelegt werden. Die Jahreserklärung bzw GPLB-Mitteilungen werden nur von Finanz-Online heruntergeladen, eine weitere Bearbeitung erfolgt nicht. Lt Auskunft der Bediensteten fehlen hier noch Schulungen um die Akten ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Es wurde festgestellt, dass seit mindestens Herbst 2024 überhaupt keine Bearbeitung von Kommunalsteuerakten mehr erfolgt ist.**

Eine Einschau über den Finanz-Online Zugang vor Ort am 01.07.2025 zeigte, dass 35 ungelesene Datensätze zu Prüfungsergebnissen von Kommunalsteuerprüfungen aus den Jahren 2019 bis 2024 vorhanden sind, die von der Gemeinde noch nicht abgerufen worden sind.

Im HBS sind viele Kundendaten doppelt vorhanden, da weder bei der Datenmigration 2023 noch seitdem die notwendigen Datenbereinigungen durch die Gemeinde stattgefunden haben.

Kommunalsteuer-Bescheide gem § 11 Abs 3 KommStG wurden seit dem Wechsel des EDV-Anbieters (01.04.2023) keine mehr erlassen. Dies wurde damit begründet, dass im HBS keine entsprechenden Musterbescheide hinterlegt seien und die Gemeinde somit jeden Bescheid eigens erstellen müsste. Diese Argumentation kann von den Prüfungsorganen nicht nachvollzogen werden, da ohne eine laufende Bearbeitung der Daten ohnehin keine Erlassung von Kommunalsteuerbescheiden möglich ist. Ein entsprechender Musterbescheid samt Einrichtung des entsprechenden automatisierten Workflows lässt sich ohne großen Zusatzaufwand im HBS einrichten.

Im HBS des ehem EDV-Anbieters wurden die Bescheide automatisch erstellt und elektronisch archiviert. Diese Unterlagen wurden nicht ins aktuelle HBS migriert, eine nachträgliche Beschaffung der Daten wäre mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinde verbunden.

Auf der offenen Postenliste per 31.05.2025 werden 13 fällige Forderungen aus Kommunalsteuer mit einer Gesamthöhe von € 10.748,29 ausgewiesen, welche teilweise bis 31.03.2020 zurückreichen.

Für die Prüfungsorgane war die gesamte Abwicklung im Bereich der Kommunalsteuer nicht nachvollziehbar.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz für die mangelhafte, sorglose und zum Teil überhaupt fehlende Verwaltung im Bereich der Grund- und Kommunalsteuer. Es ist für die Aufsichtsbehörde unverständlich, dass Maßnahmen, Anbringen und gesetzlich normierte Forderungen der Gemeinde insbesondere gegenüber deren Bürgern nicht vollständig dokumentiert bzw nicht rechtskonform erledigt wurden. Die Aufsichtsbehörde gibt zu bedenken, dass eine sorgfältige Verwaltung im Bereich des Abgaben- und Steuerwesens eine wichtige und wesentliche Säule für einen die Einnahmen der Gemeinde gewichtigen Bereich darstellt. Die Aufsichtsbehörde kam zum Schluss, dass die Verwaltung der Gemeinde im Bereich des Abgaben- und Steuerwesens nicht zweckmäßig aufgestellt ist. Es war nicht erkennbar, welche Bediensteten welche Aufgaben wahrzunehmen hatten. **Es wird festgestellt, dass allein durch den internen Aufwand der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz, die einzelnen Geschäftsfälle bei Grund- und Kommunalsteuer nachzuvollziehen und die Buchhaltung der Gemeinde entsprechend zu korrigieren, erhebliche zusätzliche Belastungen insbesondere durch zusätzliche Verwaltungsaufwendungen entstanden sind und entstehen werden.**

Die Aufsichtsbehörde kommt daher zum Schluss, dass die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz im Bereich der Grund- und Kommunalsteuer weder wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam noch weitestgehend rechtskonform tätig war und wird die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz daher aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zu setzen um sämtliche Steuern einzuheben und gegebenenfalls fällige Forderungen ordnungsgemäß zu betreiben.

Ein durch die mangelhafte und sorglose Verwaltung der Akten entstandener finanzieller Schaden für die Gemeinde aufgrund mittlerweile verjährter Forderungen kann nicht ausgeschlossen werden.

8.4 Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, idF LGBl. Nr. 55/2018 (in der Folge kurz StNFWAG)

Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG, LGBl. Nr. 46/2022, idGF (in der Folge kurz StZWAG)

	2020	2021	2022	2023	2024
Ferienwohnungsabgabe (Konto 834000):	10.201,53	9.169,75	13.092,65	10.850,61	988,22
Zweitwohnsitzabgabe (Konto 842000):					14.879,62
Wohnungsleerstandsabgabe (Konto 843800):					11.029,31

Datenquelle: GemBon; 11.06.2025, Beträge in Euro

Ferienwohnungsabgabe

Die Ferienwohnungsabgabe wurde bis zur Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe in der Gemeinde eingehoben. Eine eigene Ferienwohnungsabgabeordnung wurde von der Gemeinde nicht beschlossen, weshalb die Abgabensätze des StNFWAG anzuwenden waren. Den Kontrollorganen konnte weder eine Liste über die Abgabepflichtigen noch die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Auch durch die Einsichtnahme in das HBS konnten die Verbuchungen auf Kto 834000 im gesamten Prüfungszeitraum von den Prüfungsorganen nicht nachvollzogen werden, da als Buchungstext lediglich „Buchung“ aufscheint und keine Belege bei den Buchungen abgerufen werden können.

Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe:

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz hebt seit dem Jahr 2023 eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe ein. Dazu hat die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 eine Verordnung erlassen, welche der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen wurde.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wurden durch die Gemeindezeitung über die Einhebung der neuen Abgaben informiert, die Formulare für die Abgabenerklärungen stehen auf der Homepage zum Download bereit. Da die Rücklaufquote der Abgabenerklärungen sehr gering war, schickte die Gemeinde im April bzw Mai 2024 jedem Abgabepflichtigen die betreffenden Abgabenerklärungen per Post zu.

Sämtliche Erklärungen inkl der Unterlagen zu den geltend gemachten Ausnahmen liegen im Gemeindeamt in Papierform auf. Die eingelangten Erklärungen wurden von der Gemeinde kontrolliert, nachgerechnet und bearbeitet. Für das Abgabengjahr 2023 wurden Abgabenbescheide von der Gemeinde erlassen, wenn die Erklärungen nicht abgegeben wurden oder die Entrichtung der Abgaben nicht erfolgte. Bei stichprobenartiger Überprüfung der Bescheide wurde festgestellt, dass diese mangelhaft waren, da bei einigen Bescheiden ein Teil des Spruches nicht vollständig war, falsche Rechtsgrundlagen zitiert wurden bzw die Bescheidvorlage nicht vollständig befüllt wurde.

Im Abgabensjahr 2023 gab es 226 Abgabepflichtige bei der Wohnungsleerstandsabgabe und 89 bei der Zweitwohnsitzabgabe.

Für das Abgabensjahr 2024 waren bis zum Zeitpunkt der Prüfung (Mitte Juli 2025) erst 36 Geschäftsfälle bearbeitet bzw abgeschlossen, da noch nicht mehr Erklärungen eingelangt waren. Die Gemeinde beabsichtigt, wie im Vorjahr alle Abgabepflichtigen schriftlich zu kontaktieren.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den Bestimmungen der Verordnung der Gemeinde einzuhoben. Die bestehenden Rückstände sind aufzuarbeiten.

Auf der offenen Postenliste per 31.05.2025 werden eine fällige Forderung aus der Wohnungsleerstandsabgabe 2023 mit einer Höhe von € 1.000,00 sowie zwei aus der Zweitwohnsitzabgabe 2023 mit einer Gesamthöhe von € 1.284,60 ausgewiesen. Einbringungsmaßnahmen wurden bislang keine gesetzt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei den fälligen Abgabensforderungen Einbringungsmaßnahmen zu setzen.

8.5 Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 – LAG, LGBl. Nr. 50/2003, idgF (in der Folge kurz **LAG 2003**)

In der Gemeinde wird keine Lustbarkeitsabgabe eingehoben. Die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 06.11.2006 wurde per Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.2016 aufgehoben. Die Aufhebungsverordnung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2017 zur Kenntnis genommen.

8.6 Hundeabgabe

Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, idgF (in der Folge kurz **TSchG**)

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, idgF (in der Folge kurz **StLSG**)

Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, idgF

Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung, LGBl. Nr. 117/2012, idgF (in der Folge kurz **Stmk. Hknw-VO**)

Die zum Prüfungszeitpunkt vorgelegte Hundeabgabeordnung der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2012 beschlossen, in der Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2016 novelliert und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Übermittlung an die Aufsichtsbehörde erfolgte am 12.04.2019. Mit Schreiben vom 19.04.2019 wurde die Änderung der Verordnung aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-66758/2018-2).

Festgestellt wird, dass im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen gem § 100 Abs 1 GemO unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 100 GemO künftig einzuhalten und Verordnungen spätestens einen Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Hundeabgabe ist vom Abgabepflichtigen für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten (§ 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013).

Tatsächlich wird in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz die Hundeabgabe mit der vierteljährlichen Vorschreibung für das zweite Quartal vorgeschrieben.

Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und wird dies von der Gemeinde entsprechend durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der Selbstberechnung und Fälligkeit der Abgabe gem § 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 bzw Hundeabgabeordnung einzuhalten.

Ein Hundeverzeichnis sowie Personenkonten werden im HBS geführt und bei An- und Abmeldungen aktualisiert. Die notwendigen Daten (Chipnummer, Tierdatenbank, Hundekundennachweis) sind nicht bei allen Personenkonten im Verzeichnis angeführt. Die erforderlichen Daten werden bei der Anmeldung mittels Formulars erhoben. Nach stichprobenartiger Überprüfung wurde festgestellt, dass die Formulare teilweise nicht vollständig ausgefüllt wurden, sowie die erforderlichen Nachweise sich nicht im Akt befinden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, das Hundeverzeichnis vollständig zu führen.

Das Hundeverzeichnis wurde den Prüfungsorganen am 22.05.2025 vorgelegt. Aus der Liste geht hervor, dass in der Gemeinde derzeit insgesamt 155 Hunde registriert sind.

Die Abgabe wird für das jeweilige Kalenderjahr eingehoben und beträgt jährlich € 60,00 pro Hund. Kann bei der Anmeldung des Hundes der erforderliche Hundekundennachweis nach § 3b Abs 8 StLSG nicht vorgelegt werden, so erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache (€ 120,00).

Für Wach- Berufs- und Jagdhunde beträgt die Abgabe jährlich 50 % des Abgabesatzes, somit € 30,00.

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung gem § 5 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches gem § 4 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 (§ 1 Z 2 dieser

Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen. Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass die Aktenführung mangelhaft ist und teilweise nicht nachvollzogen werden kann, auf welcher Grundlage die Abgabe reduziert wurde.

Die nicht vollständig vorhandenen Datenblätter zur An- und Abmeldung von Hunden, sowie Abstammungsnachweise, Versicherungsnachweise, Hundekundenachweise, Prüfungszertifikate, Urkunden von Hundeschulen, Anträge auf Befreiung/Ermäßigung der Hundeabgabe etc werden, soweit sie vorhanden sind physisch abgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 10 Z 2 und 3 Hundeabgabeverordnung über die Nachweiserbringung einzuhalten und Akten vollständig zu führen.

Die Mittelaufbringungen aus der Hundeabgabe werden gem den Bestimmungen der VRV 2015 verbucht und stellen sich wie folgt dar:

**Übersicht über Hundeabgabeeinzahlungen in den Jahren 2020 bis 2024
im Finanzierungshaushalt:**

Rechnungsjahr	Verbuchung	Betrag
2020	920000/838000	€ 7.850,59
2021	920000/838000	€ 8.244,39
2022	920000/838000	€ 7.745,76
2023	920000/838000	€ 6.881,41
2024	920000/838000	€ 7.593,62

Datenquelle: GemBon; 10.11.2025

In der offenen Postenliste vom 31.05.2025 werden offene Forderungen iHv € 1.948,93 ausgewiesen. Die Liste enthält offene Forderungen zurück bis 2020. Bei den offenen Forderungen welche bis zum Jahr 2020 zurückreichen, kann nicht nachvollzogen werden ob Exekutionsverfahren anhängig sind.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wird festgestellt, dass bei Hundesteuerabgabepflichtigen seit 2019 keine Zahlung eingegangen ist, es ungeklärte Rückzahlungen an Abgabepflichtige gibt und eine Gutschrift über € 14,83 seit dem Jahr 2021 besteht, welche bis dato nicht ausbezahlt wurde. Die restlichen offenen Forderungen werden nicht eingemahnt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die offenen Forderungen der Hundeabgabe einzumahlen und Gutschriften zu klären und zu bereinigen.

8.7 Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBL. Nr. 59/1995, idgF (in der Folge kurz **Stmk. BauG**)

Verordnung über die Anpassung der Bauabgabe, LGBL. Nr. 23/22

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012, idgF (in der Folge kurz **LKG-VO 2013**)

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk. GKGebV, LGBL. Nr. 85/2017, idgF (in der Folge kurz **Stmk. GKGebV**)

Durch die Prüfungsorgane wurde eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Bauakten (Neubau sowie Sanierung) im Prüfungszeitraum durchgeführt.

Das entsprechende Verfahrensprogramm des EDV-Anbieters wird im Bauverfahren zwar verwendet, allerdings nur für die Erstellung des Baubewilligungsbescheides. Die weiteren mit dem Bauverfahren zusammenhängenden Bescheide der Bauabgabe sowie der (ergänzenden) Kanalisations- und Wasserleitungsbeiträge werden von einer anderen Bediensteten, ohne Verwendung des Verfahrensprogramms erstellt und anschließend von der für das Bauamt verantwortlichen Bediensteten für den elektronischen Akt eingescannt. Dieser Ablauf wird als nicht zweckmäßig angesehen und wird die Gemeinde aufgefordert, das gesamte Bauverfahren automationsunterstützt über das vorhandene Verfahrensprogramm abzuwickeln.

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass der korrekte Abgabensatz der Bauabgabe vorgeschrieben wurde. Die Verbuchung erfolgt korrekt auf 920000/850000, es bestehen keine offenen Forderungen bei der Bauabgabe.

Übersicht über die Einzahlungen aus Bauabgabe in den Jahren 2020 bis 2024 im Finanzierungshaushalt:

Rechnungsjahr	Verbuchung	Betrag
2020	920000/850000	€ 6.237,93
2021	920000/850000	€ 23.590,70
2022	920000/850000	€ 15.538,17
2023	920000/850000	€ 23.990,94
2024	920000/850000	€ 13.708,77

Datenquelle: GemBon; 10.11.2025

Im Jahr 2021 wurden Kommissionsgebühren nicht nur für die an der Bauverhandlung teilnehmenden Amtsorgane sondern auch für den nichtamtlichen Sachverständigen vorgeschrieben. In den übrigen Prüfungsjahren wurde dies nicht festgestellt.

Die Verwaltungsabgaben im Bereich des Bauamtes werden vorgeschrieben und korrekt auf 920000/856000 verbucht.

Im Gegensatz zu den anderen Abgabebereichen erfolgt im Bauamt eine laufende Aktenbearbeitung, die verantwortliche Bedienstete hat einen guten Überblick über die Akten und den jeweiligen Erledigungsstand.

8.8 Weitere Abgaben

Parkgebühren

Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006, LGBl. Nr. 37/2006, idgF

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023 wurde eine Parkgebührenordnung für die Parkplätze „Schöcklkreuz“ und „Schöcklbartl“ erlassen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung am 15.01.2024 vorgelegt. Aufgrund diverser Mängel bei Beschlussfassung und inhaltlichen Bestimmungen der Verordnung wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 14.02.2024 aufgefordert, eine Neubeschlussfassung vorzunehmen. Diese erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2024. Die neu beschlossene Parkgebührenordnung wurde am 16.04.2024 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorgelegt und von dieser mit Schreiben vom 23.04.2024 inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die nachgereichten Kundmachungen der Anlagen zur Verordnung wurden mit 30.04.2024 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Aus den Einnahmen aus Parkgebühren werden die Pacht für die Parkplätze an den Eigentümer und der Instandhaltungsaufwand beglichen. Ebenso die Kosten der Security-Firma, die die Überwachung der Parkplätze durchführt.

Im Jahr 2024 wurden € 66.621,58 an Parkgebühren eingenommen, auf der entsprechenden Voranschlagsstelle wurden im VA 2024 € 24.000,00 veranschlagt.

Im VA 2025 wurden auf der Voranschlagsstelle keine Einnahmen budgetiert. Im NTVA 2025 war nicht einmal mehr die Voranschlagsstelle 920xxx/835xxx vorhanden, obwohl bis 28.03.2025 bereits € 43.961,68 an Parkgebühren (inkl Strafgeelder) im Finanzierungshaushalt verbucht worden sind.

Da die Parkgebühren eine nicht unwesentliche Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen, wird die Gemeinde aufgefordert, für eine entsprechende Budgetierung und korrekte Verbuchung zu sorgen.

Kurabgabe

Die Kurabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, der Ertrag dieser Abgabe dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommission. Die Kurabgabe ist nicht von der Gemeinde einzuheben, sondern ist von den Unterkunftgebern von den Kurgästen einzuheben und an die Kurkommission abzuführen. Wird die Abgabe nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat die zuständige Gemeinde über Antrag der Kurkommission den ausständigen Betrag mittels Bescheid vorzuschreiben. Der Bürgermeister der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist Vorsitzender der Kurkommission.

Da das Kurabgabegesetz nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist, unterliegt es nicht der Prüfungskompetenz der Aufsichtsbehörde. Folgende Feststellungen müssen dennoch getroffen werden:

Im Zuge der Prüfungen der Anordnungen des Bürgermeisters vor Ort im Gemeindeamt am 09.07.2025 wurde vom Bürgermeister in Anwesenheit der Prüfungsorgane eine mit 12.05.2025 datierte Eingangsrechnung mit der Bezeichnung „Kurabgabe März“ und einer Höhe von € 4.741,76 im DMS angeordnet. **Es stellte sich heraus, dass die Kurabgabe entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht über die Kurkommission sondern über die Gemeinde eingehoben wird.**

Bis zum Umstieg auf den aktuellen EDV-Anbieter im April 2023 wurde die Kurabgabe auf das Girokonto der Kurkommission eingehoben. Beim Wechsel des EDV-Anbieters wurde die Abwicklung umgestellt. Es werden nun von der Bediensteten der Kurkommission monatlich die Daten der Unterkunftgeber an die Gemeinde übermittelt und für diese von den Bediensteten der Finanzbuchhaltung der Gemeinde eine Vorschreibung mit der Bezeichnung „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ mit dem fälligen Abgabebetrag erstellt. Gemeinsam mit der Kurabgabe wird auch die Nächtigungsabgabe vorgeschrieben. Für die Einzahlung ist nur die Girokontoverbindung der Gemeinde angegeben und wird daher die Kurabgabe auf das Kto der Gemeinde eingehoben. Wann genau die Abgaben von den Unterkunftgebern jeweils bei der Gemeinde eingezahlt wurden, war für die Prüfungsorgane nicht feststellbar, da seitens der Gemeinde keine Auskunft gegeben werden konnte, ob und wie die Einzahlungen verbucht werden. Lt Auskunft der Gemeinde werden die eingezahlten Abgaben monatlich gesammelt an die Kurkommission weiterüberwiesen.

Den Prüfungsorganen wurden Unterlagen zur Kurabgabe für die Zeiträume Juli 2023 bis Mai 2025 vorgelegt. Daten und Unterlagen für Jänner 2020 bis Juni 2023 wurden nicht vorgelegt und kann daher für diesen Zeitraum nicht festgestellt werden, ob die Kurabgabe korrekt durch die Kurkommission oder durch die Gemeinde eingehoben wurde.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine monatliche Aufstellung mit der Bezeichnung „Kurabgaben zur Weiterleitung/Überweisung auf das Kto der Kurkommission“ erstellt wird. Wer diese Aufstellung erstellt, kann nicht nachvollzogen werden, da kein Aussteller genannt wird und die Liste nicht unterfertigt ist. Auch ist kein Erstellungs- oder Übermittlungsdatum erkennbar. Die Aufstellung enthält den Monat, die Bezeichnung des Unterkunftgebers sowie den Abgabebetrag je Unterkunftgeber. Anhand dieser Aufstellung wird eine Anordnung erstellt und vom Bürgermeister angeordnet. Anhand der vorgelegten Anordnungen und Überweisungsbelege wurde festgestellt, dass die Weiterleitung der Kurabgabe an die Kurkommission nicht monatlich und nicht umgehend nach Einlagen der Abgabebeträge auf dem Gemeindegeldkonto erfolgt:

Monat/Jahr	Betrag Kurabgabe	Datum Anordnung	Datum Überweisung an Kurkommission
07/2023	€ 5.857,28	10.01.2024	18.01.2024
08/2023	€ 5.926,56	10.01.2024	18.01.2024
09/2023	€ 4.624,96	10.01.2024	18.01.2024
10/2023	€ 7.472,64	14.02.2024	14.02.2024
11/2023	€ 5.751,36	16.02.2024	01.03.2024
12/2023	€ 4.422,88	14.02.2024	01.03.2024
Summe	€ 34.055,68		
01/2024	€ 5.277,60	23.07.2024	23.07.2024
02/2024	€ 5.243,68	23.07.2024	23.07.2024
03/2024	€ 5.192,00	23.07.2024	23.07.2024
04/2024	€ 4.836,68	03.06.2024	23.07.2024
05/2024	€ 5.402,24	10.07.2024	23.07.2024
06/2024	€ 4.984,64	23.07.2024	23.07.2024
07/2024	€ 5.696,16	04.09.2024	20.11.2024
08/2024	€ 5.470,08	08.10.2024	20.11.2024
09/2024	€ 5.144,96	13.11.2024	20.11.2024
10/2024	€ 5.443,36	08.01.2025	13.01.2025
11/2024	€ 4.904,64	08.01.2025	13.01.2025
12/2024	€ 5.045,60	06.02.2025	24.02.2025
Summe	€ 62.641,64		
01/2025	€ 4.589,92	06.03.2025	07.05.2025
02/2025	€ 4.696,32	28.03.2025	07.05.2025
03/2025	€ 4.741,76	12.05.2025	08.07.2025
04/2025	€ 5.742,40	16.06.2025	08.07.2025
05/2025	€ 5.197,44	08.07.2025	05.08.2025
Summe	€ 24.967,84		

Datenquelle: eigene Aufstellung anhand Unterlagen der Gemeinde und Daten im HBS;15.10.2025

Die Aufstellung zeigt, dass die Gemeinde eine zweckgebundene, ausschließliche Landesabgabe rechtswidrig über Monate hinweg zur zwischenzeitlichen Stärkung des Kassenstandes verwendet hat.

Die Verbuchung der Auszahlungen erfolgt seit 2024 in der NVG über das Kto 369030. Im Jahr 2023 wurden die Auszahlungen haushaltswirksam auf 010xxx/728xxx verbucht, wobei der an die Kurkommission ausbezahlte Betrag nicht brutto verbucht wurde, sondern nur Nettobeträge nach Abzug von 20 % USt. Dies ist für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar.

Die vorgelegten Vorschreibungen der Gemeinde des Jahres 2025 zeigen, dass die Kurabgabe gemeinsam mit der Nächtigungsabgabe auf Gemeindebriefpapier monatlich an die Unterkunftgeber vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung ist als „Bescheid/Lastschrift/Rechnung“ bezeichnet und weist einen Hinweis auf die Fälligkeit auf. Auf der „Vorschreibung“ für die Kurabgabe und Nächtigungsabgabe für Mai, welche am 13.06.2025 erstellt wurde, findet sich bspw. der Hinweis: „Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis spätestens 10.07.2025 einzahlen“. Als Kontoverbindung ist das Hauptgirokonto der Gemeinde angeführt.

Die Kurkommission bedient sich eines Büros in der Gemeinde. Die Bedienstete, die mit den Angelegenheiten der Kurkommission betraut ist, wurde von der Gemeinde eingestellt, im Dienstvertrag scheint als Verwendung „Kurkommission“ auf. Daneben erledigt sie auch kleinere Aufgaben für die Gemeinde. Einmal jährlich werden die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen von der Gemeinde per Rechnung an die Kurkommission vorgeschrieben. Es wurden die gegenständlichen Rechnungen für die Jahre 2020 bis 2024 vor Ort angefordert und ausgedruckt für die Jahre 2020 – 2023 übergeben.

Zu den vorgelegten Ausgangsrechnungen werden folgende Feststellungen getroffen:

Für das Jahr 2020 wurden von der Gemeinde € 43.147,17 am 22.06.2022 an die Kurkommission als anteilige Personal- und Sachaufwendungen vorgeschrieben. Für das Jahr 2021 wurden am 30.03.2022 an die Kurkommission € 1.361,89 vorgeschrieben. Ebenfalls am 30.03.2022 wurden € 43.552,59 vorgeschrieben, aus der Rechnung geht kein Leistungszeitraum hervor, es dürfte sich um das Jahr 2021 handeln. Am 31.12.2022 wurden € 43.005,99 für das Jahr 2022 verrechnet, die Rechnung ist mit Fälligkeitsdatum 19.03.2023 ausgestellt.

Für keine dieser Rechnungen konnte eine Anordnung vorgelegt werden, auch die Belege über den Zahlungseingang am Girokonto der Gemeinde konnten auch nach mehrstündiger Suche der Bediensteten nicht vorgelegt werden.

Am 09.10.2024 wurden schließlich € 55.765,75 für das Jahr 2023 an die Kurkommission vorgeschrieben. Auch hier findet sich keine Anordnung, es konnte zumindest der Einzahlungsbeleg vom 09.10.2024 vorgelegt werden.

Für den Personal- und Sachaufwand des Jahres 2024 erfolgte seitens der Gemeinde bis zum 09.07.2025 noch keine Abrechnung, die Bedienstete der Kurkommission „wartet auf die Rechnung der Gemeinde“. Von den Bediensteten im Gemeindeamt konnte nicht beantwortet werden, wann die jährliche Rechnung auszustellen ist, eine entsprechende Regelung zwischen Kurkommission und Gemeinde war keinem der Bediensteten bekannt. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Abrechnung umgehend durchzuführen, da die Gemeinde sich ohnehin in einem Liquiditätsengpass befindet.

Die Gemeinde wurde vor Ort am 08.07.2025 von den Prüfungsorganen darauf hingewiesen, dass das gesamte Vorgehen im Bereich der Kurabgabe rechtswidrig ist und aufgefordert, umgehend für eine Trennung der Buchhaltung der Kurkommission von der Buchhaltung der

Gemeinde zu sorgen. Die Kurabgabe ist gem den Bestimmungen des Steiermärkischen Kurabgabengesetz 1980, LGBl Nr 55/1980 idgF einzuheben.

Weiters wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Nüchtigungsabgabe nicht von der Gemeinde vorzuschreiben ist. Für die Einhebung sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Nüchtigungsabgabengesetzes (StNAG), LGBl Nr 54/1980 idgF zu beachten.

9. Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

9.1 Allgemein

Lt ADG wird für die Abschnitte 850 Wasserversorgung, 851 Abwasserentsorgung und 852 Müllentsorgung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt.

Die Kosten- und Leistungsrechnung konnte den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden. Auf Nachfrage der Prüfungsorgane wurde von der Gemeinde erklärt, dass für den Gebührenhaushalt Wasser einmal eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung erstellt worden sei, diese jedoch nicht angewendet werde und auch nicht aktualisiert worden sei.

Alle Gebührenhaushalte der Gemeinde zeigen hoch negative Salden, zumindest im Bereich der Wasserversorgung stehen notwendige Investitionen an.

Die Gemeinde wird aufgefordert, eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Gebührenhaushalte zu erstellen und darauf aufbauend, die Gebührenhöhe anzupassen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

9.2 Wasserversorgung

Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, idgF

Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, idgF

Wasserversorgung						
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Benützungsgebühren:	111.202,57	123.547,50	127.828,29	135.111,71	140.577,67	152.000,00
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	0,00	0,00	21.128,07	2.071,50	13.709,75	0,00
Nettoergebnis (SA0):	-5.979,38	-13.373,80	14.079,54	-97.461,24	-18.993,19	-81.800,00
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	28.175,44	0,00	2.800,00	0,00	21.600,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,08	21.128,12	2.142,70	14.008,15	0,00
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-5.979,38	14.801,56	-7.048,58	-96.803,94	-33.001,34	-60.200,00
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	70.914,47	47.803,25	47.197,93	-73.643,04	43.334,00	-38.300,00
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-19.882,40	-14.771,59	6.143,76	-154.727,96	-64.394,07	-153.300,00
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-4.418,40	-28.217,46	-27.632,58	-139.063,92	-34.424,56	-105.700,00
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	500,00	500,08	21.628,20	20.970,90	34.979,05	0,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	500,00	500,08	500,12	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025; Beträge in Euro

Die Übersicht zeigt, dass sich die Salden im Gebührenhaushalt Wasserversorgung ab 2023 stark negativ entwickelt haben.

Die Wasserversorgung wird von der Gemeinde hoheitlich geführt. Das Trinkwasser stammt aus gemeindeeigenen Quellen, bei Wasserknappheit wird lt. Auskunft der Gemeinde Wasser über den Wasserverband Schöckl Alpenquell zugekauft.

Lt. Auskunft der Gemeinde muss aktuell eine Quelfassung saniert werden, damit die Wasserversorgung in der Gemeinde weiterhin gesichert ist. Die Wasserleitungen stammen aus den 70er Jahren.

In der Gemeinde wird die Wasserversorgung am Ansatz 850xxx geführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025 hat die Gemeinde den Beschluss gefasst, die Wasserversorgung in Form eines Regiebetriebes zu führen. Es wurde ein Betriebsstatut erlassen, welches mit 01.03.2025 in Kraft getreten ist. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister bestellt. Das Statut wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser am 25.04.2025 zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-145210/2025-9). Als marktbestimmter Betrieb wird die Wasserversorgung nicht geführt.

Der Bereich der Wasserversorgung weist mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2022 hoch negative Salden im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt aus. Gem § 71a GemO werden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung zu erreichen.

Von der Gemeinde wurden den Prüfungsorganen vor Ort die Wassergebührenordnung vom 05.06.2012 vorgelegt, welche mit 01.07.2012 in Kraft getreten ist. Eine aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme konnte nicht vorgelegt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2025 wurde eine Änderung der Gebührenordnung beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.04.2025 wurde die Gemeinde zu einer neuerlichen Beschlussfassung aufgefordert, da der Beschluss des Gemeinderates Mängel aufwies. Daraufhin erfolgte eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 19.05.2025. Auch diese Beschlussfassung war aus Sicht der Aufsichtsbehörde mangelhaft und erging mit 16.06.2025 die Aufforderung an die Gemeinde, aufgrund der mehrmaligen Novellierungen und Bemängelungen der Wassergebührenordnung, eine gänzlich neue Wassergebührenordnung zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die beschlossene Änderung bezog sich auf die unterjährig Erhöhung des m³-Preises von € 2,10 auf € 2,49. Wie auch bereits im Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.04.2025 erwähnt, wird

die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnungsänderung rechtlich nicht möglich ist. Bei der unterjährigen Erhöhung der Gebührenhöhe ist auf korrekte Abrechnung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu achten.

Den Prüfungsorganen wurde vor Ort mitgeteilt, dass bereits bei der Vorschreibung für das 2.Quartal 2025 der erhöhte Satz von € 2,49 vorgeschrieben worden sei.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenvorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.

Bescheide werden von der Gemeinde keine erlassen. Es werden lediglich vierteljährliche Vorschreibungen über die zu leistenden Akonto-Zahlungen an die Abgabepflichtigen übermittelt. Die Quartalsvorschreibungen sind als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichnet. Die stichprobenartige Prüfung der Quartalsvorschreibungen ergab, dass die Vorschreibung mehrmals nicht rechtzeitig vor den in der Gebührenordnung der Gemeinde festgesetzten Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) erstellt wurde (bspw 2. und 3. Quartal 2023, 2. und 4. Quartal 2024).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, die Quartalsvorschreibungen korrekt zu bezeichnen.

Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs anhand der abgelesenen Wasserzähler. Bei den neueren Wasserzählern erfolgt die Datenübermittlung bereits per Funk an die Gemeinde. Zum Teil erfolgt die Ablesung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst, eine nachprüfende Kontrolle durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, in regelmäßigen Intervallen von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgelesene Zählerstände zu kontrollieren.

Lt § 12 der Abgabenordnung erfolgt die jährliche Abrechnung zum 30.06. Den vorgelegten Jahresabrechnungen ist zu entnehmen, dass die Jahresabrechnung für das Jahr 2024 für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 vorgenommen und mit 10.04.2025 erstellt wurde. Auch die Jahresabrechnung 2023 erfolgte für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 und wurde mit 12.02.2024 erstellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben der geltenden Gebührenordnung im Hinblick auf Abrechnungszeitraum und die Stichtage der Quartalsvorschreibungen einzuhalten.

Es erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum eine Indexierung der Wassergebühren. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde am 05.11.2013 gefasst.

Die Kundmachung über die indexierten Verbrauchsgebühren für das Jahr 2020 konnte den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden. Die Kundmachung über die indexierten Verbrauchsgebühren für das Jahr 2021 wurde der Aufsichtsbehörde erst am 03.02.2022 vorgelegt. Die Kundmachung über die indexierten Gebühren für das Jahr 2022 wurde am 27.01.2022 vorgelegt, jene für die Jahre 2023, 2024 und 2025 erst im Zuge der Verordnungsprüfung am 15.04.2025. Daraufhin wurde die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, einen neuen Wertsicherungsbeschluss zu fassen, in welchem der VPI 2020 festgelegt wird, da bis 2025 immer noch der VPI 2010 festgelegt war, welche in der GemO nicht mehr vorgesehen ist. Dieser Aufforderung ist die Gemeinde nachgekommen und hat einen neuen Wertsicherungsbeschluss mit 19.05.2025 gefasst und wurde dieser von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2025 (GZ: ABT07-55212/2019-13) zur Kenntnis genommen.

Auf der Liste der offenen Forderungen per 31.05.2025 finden sich im Gebührenhaushalt Wasserversorgung offene Forderungen bis ins Jahr 2023 zurück. Insgesamt werden 101 offene Forderungen mit einer Gesamthöhe von € 103.214,81 ausgewiesen. Davon entfallen € 94.325,26 auf eine mit „KPC Barwertford. Wasser „BA3“ bezeichnete Forderung aus dem Jahr 2023. Es konnte bis zum Abschluss der vor Ort Prüfungen (Mitte Juli 2025) von der Gemeinde nicht erklärt werden, warum die Forderung seit 2023 in unveränderter Höhe besteht. Die offenen Forderungen aufgrund der Vorschreibung für das 2. Quartal (Fälligkeit 15.05.2025) sind in den angeführten Werten nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die ausgewiesene KPC Forderung zu prüfen und ggfs entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Ebenso werden auf der Liste der offenen Forderungen per 31.05.2025 in 17 Fällen Guthaben, welche teilweise bis ins Jahr 2020 zurückreichen, mit einer Gesamthöhe von € 1.520,64 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch die bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhanden Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

Der Stand an zweckgebundenen HHRL mit ZMR im Gebührenhaushalt Wasserversorgung hat sich im Prüfungszeitraum von € 500,00 (31.12.2020) auf € 34.979,05 (31.12.2024) erhöht.

Bei der Durchsicht der Rechnungsabschlüsse zeigt sich, dass die Gemeinde in einzelnen Jahren hohe Aufwendungen für die Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verbucht hat. Eine genauere Kontrolle der Verbuchungen iHv € 123.853,53 (FHH) auf Kto 612xxx im Jahr 2023 durch Fernzugriff auf das HBS durch die Prüfungsorgane zeigte, dass mehrere Teilrechnungen

für „WVA BA 05“ dort verbucht wurden. Die 2. Teilrechnung belief sich auf einen Nettobetrag von € 67.775,82 und wurde vom Bürgermeister am 04.07.2023 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt war der im VA budgetierte Betrag von € 40.000,00 bereits um € 51.571,62 überschritten. Zusätzlich wurde festgestellt, dass im 1. NTVA die Voranschlagsstelle 850xxx/612xxx sogar auf € 20.000,00 reduziert wurde.

Die Schlussrechnung vom 11.01.2024 zeigte, dass sich die Mittelverwendungen für dieses „Vorhaben“ auf netto € 135.775,20 beliefen. Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen zeigte, dass in der Sitzung vom 08.02.2023 unter dem TOP „6. Wasserversorgungsanlage BA 05 – Bericht und Beschluss“ die Auftragsvergabe an eine Baufirma zu einem Angebotspreis von € 137.974,64 netto erfolgt ist.

Bei Durchsicht der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2023 und 2024 zeigte sich, dass im VA 2023 ein investives Einzelvorhaben mit VC 1200033 und der Bezeichnung „Notwasserversorgung PV“ und budgetierten AHK auf Ansatz 850xxx von € 150.000,00 dargestellt wurde. Im RA 2023 wurden auf dem Vorhaben lediglich AHK von € 15.664,04 (Konten 004xxx und 061xxx) verbucht. Das Vorhaben wurde im RA 2023 ausfinanziert dargestellt.

Diese Daten und Unterlagen lassen die Aufsichtsbehörde zum Schluss kommen, dass es sich bei den als Instandhaltung verbuchten Geschäftsfällen eigentlich um ein investives Einzelvorhaben gehandelt hat, welches nicht in der investiven, sondern der operativen Gebarung verbucht worden ist. **Das Vorgehen der Gemeinde erscheint zur Gänze intransparent und widerspricht auch sonst sämtlichen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Zusätzlich wird festgestellt, dass diese Abweichungen zwischen VA und RA dem Prüfungsausschuss bei der Prüfung des RA auffallen hätten müssen** (siehe auch Punkt 2.6).

Die Verbuchung in der operativen Gebarung führte 2023 zu einem negativen Nettoergebnis (SA0) von -€ 97.461,24 und einem negativen Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) von -€ 73.643,04.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Veranschlagung, Durchführung und Verbuchung von investiven Vorhaben zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die „FAQ 11.2 Vorhaben der Investitionstätigkeit“ der Aufsichtsbehörde vom 05.11.2024⁴ verwiesen.

⁴ [FAQ 11.2 Vorhaben der Investitionstätigkeit](#) (2024).

9.3 Abwasserentsorgung

Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955, idgF

Abwasserbeseitigung						
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Benützungsgebühren:	181.880,97	201.693,73	201.947,92	217.341,63	249.923,45	238.100,00
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	795,25	0,00	35.607,17	4.341,34	743,94	2.000,00
Nettoergebnis (SA0):	-14.376,56	8.648,90	45.380,68	25.174,63	-1.113,64	-46.600,00
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,08	35.607,21	62.332,72	1.082,02	2.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-14.376,56	45.685,59	9.773,47	-25.259,09	-2.195,66	-48.600,00
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	92.856,56	80.706,83	88.819,39	81.741,55	67.629,37	18.400,00
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-37.088,71	-9.368,67	2.397,29	50.510,76	-15.956,33	-52.400,00
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	7.911,29	-5.106,39	2.406,49	54.204,79	-15.956,33	-36.400,00
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	500,00	500,08	36.107,29	86.541,01	87.623,03	103.100,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	500,00	500,08	500,12	0,00	0,00	86.541,01

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025; Beträge in Euro

Die Übersicht zeigt, dass sich auch die Salden im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung ab 2023 stark negativ entwickelt haben.

Die Abwasserentsorgung wird von der Gemeinde selbst durchgeführt, eine Mitgliedschaft bei einem Abwasserverband besteht nicht.

Die Abwasserentsorgung wird am Ansatz 851xxx geführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025 hat die Gemeinde den Beschluss gefasst, die Abwasserentsorgung in Form eines Regiebetriebes zu führen. Es wurde ein Betriebsstatut erlassen, welches mit 01.03.2025 in Kraft getreten ist. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister bestellt. Das Statut wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser am 25.04.2025 zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-145210/2025-9). Als marktbestimmter Betrieb wird die Abwasserentsorgung nicht geführt.

Der Bereich der Abwasserentsorgung weist negative Salden im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt aus. Gemäß § 71a GemO werden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Abwasserentsorgung zu erreichen.

Von der Gemeinde wurden den Prüfungsorganen vor Ort die Kanalabgabenordnung vom 11.09.2012 vorgelegt, welche mit 01.10.2012 in Kraft getreten ist. Eine aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme konnte nicht vorgelegt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2025 wurde eine Änderung der Gebührenordnung beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.06.2025 wurde die Gemeinde zu einer neuerlichen Beschlussfassung aufgefordert, da die enthaltene Regelung über die Erhöhung des Einheitssatzes rechtlich in dieser Form nicht

zulässig sei. Darüber hinaus sei die Verordnung aufgrund der mehrfachen Novellierung zur Gänze neu zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die beschlossene Änderung bezog sich auch bei der Kanalabgabenordnung auf die unterjährige Erhöhung der Verbrauchsgebühren und sollte mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft treten. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnungsänderung rechtlich nicht möglich ist. Bei der unterjährigen Erhöhung der Gebührenhöhe ist auf korrekte Abrechnung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu achten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenvorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.

Bescheide werden von der Gemeinde keine erlassen. Es werden lediglich vierteljährliche Vorschreibungen über die zu leistenden Akonto-Zahlungen an die Abgabepflichtigen übermittelt. Die Quartalsvorschreibungen sind als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichnet. Die stichprobenartige Prüfung der Quartalsvorschreibungen ergab, dass die Vorschreibung mehrmals nicht rechtzeitig vor den in der Gebührenordnung der Gemeinde festgesetzten Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) erstellt wurde (bspw 2. und 3. Quartal 2023, 2. und 4. Quartal 2024).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.

Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs. In der Verordnung aus dem Jahr 2012 sind keine Regelungen über die jährliche Abrechnung enthalten, es konnte daher nicht nachvollzogen werden, auf welche Grundlagen sich die jährlichen Abrechnungen der Gemeinde stützen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Modalitäten der jährlichen Abrechnung zu prüfen und mit den Regelungen der Abgabenordnung in Einklang zu bringen bzw ggfs die Abgabenordnung zu ergänzen.

Es erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum eine Indexierung der Benützungsgebühren. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde am 05.11.2013 gefasst. Es wird auf die Ausführungen zur Indexierung unter 9.2 verwiesen.

Auf der Liste der offenen Forderungen per 31.05.2025 finden sich im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung offene Forderungen bis ins Jahr 2023 zurück. Insgesamt werden 52 offene Forderungen mit einer Gesamthöhe von € 30.959,50 ausgewiesen. Davon entfallen € 19.285,47 auf zwei mit „KPC Barwertford. Kanal BA6“ und „KPC Barwertford. Kanal BA5“ bezeichnete

Forderungen aus dem Jahr 2023. Es konnte bis zum Abschluss der vor Ort Prüfungen (Mitte Juli 2025) von der Gemeinde nicht erklärt werden, worum es sich bei diesen Forderungen handelt und ob diese zu Recht bestehen. Die offenen Forderungen aufgrund der Vorschreibung für das 2. Quartal (Fälligkeit 15.05.2025) sind in den angeführten Werten nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert die ausgewiesenen KPC Forderungen zu prüfen und ggfs entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Ebenso werden auf der Liste der offenen Forderungen per 31.05.2025 in 31 Fällen Guthaben, welche teilweise bis ins Jahr 2023 zurückreichen, mit einer Gesamthöhe von € 6.733,82 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch die bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhandenen Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

Der Stand an zweckgebundenen HHRL mit ZMR im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung hat sich im Prüfungszeitraum von € 500,00 (31.12.2020) auf € 87.623,03 (31.12.2024) erhöht.

9.4 Abfallbeseitigung

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBI. Nr. 65/2004, idgF (in der Folge kurz StAWG 2004)

Abfallbeseitigung						
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Benützungsgebühren:	141.755,64	192.092,89	184.153,12	194.631,26	178.138,82	219.000,00
Nettoergebnis (SA0):	-40.431,77	-826,00	-4.449,98	-44.906,53	-86.795,94	-8.800,00
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,08	0,04	0,41	2,20	0,00
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-40.431,77	-826,08	-4.450,02	-44.906,94	-86.798,14	-8.800,00
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	-41.090,23	15.476,39	5.750,75	-23.206,39	-114.286,55	-8.800,00
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-41.090,23	15.476,39	5.750,75	-23.206,39	-123.126,55	-8.800,00
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-41.090,23	15.476,39	5.750,75	-23.206,39	-114.286,55	-8.800,00
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	500,00	500,08	500,12	500,53	502,73	500,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	500,00	500,08	500,12	0,00	0,00	500,53

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025; Beträge in Euro

Die Übersicht zeigt, dass sich auch die Salden im Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung ab 2023 stark negativ entwickelt haben.

In der Gemeinde wird die Abfallbeseitigung am Ansatz 852xxx geführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025 hat die Gemeinde den Beschluss gefasst, die Abfallbeseitigung in Form eines Regiebetriebes zu führen. Es wurde ein Betriebsstatut erlassen, welches mit 01.03.2025 in Kraft getreten ist. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister bestellt. Das Statut wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser am 25.04.2025 zur

Kenntnis genommen (GZ: ABT07-145210/2025-9). Als marktbestimmter Betrieb wird die Abfallbeseitigung nicht geführt.

Der Bereich der Abfallbeseitigung weist hoch negative Salden im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt aus. Gemäß § 71a GemO werden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Abfallbeseitigung zu erreichen.

Es wurde den Prüfungsorganen eine Abfuhrordnung aus der Jahr 2018 vorgelegt, welche vom Gemeinderat am 18.02.2018 beschlossen wurde. Der Aufsichtsbehörde wurde die Verordnung erst mit 17.04.2019 zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorgelegt und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2019 aus gebührenrechtlicher Sicht zur Kenntnis genommen.

Lt den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen erfolgten Änderungen der Abfuhrordnung in den Jahren 2021 und 2023, welche der Aufsichtsbehörde nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden und erst im Zuge der letzten Änderung 2025 übermittelt wurden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.04.2025 wurde eine Änderung der Abfuhrordnung beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.04.2025 wurde die Gemeinde zu einer neuerlichen Beschlussfassung aufgefordert, da der Beschluss zu wenig konkret war.

Daraufhin erfolgte eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.06.2025. Die mit 13.06.2025 vorgelegte Änderung der Abgabenordnung wurde von der Aufsichtsbehörde aus gebührenrechtlicher Sicht mit Schreiben vom 30.06.2025 (GZ: ABT07-55217/2019-13) zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde wurde jedoch auch hier empfohlen, aufgrund der mehrfachen Novellierungen demnächst eine gänzlich neue Abfallabfuhrordnung zu beschließen.

Die beschlossene Änderung bezieht sich auch bei der Abfallabfuhrordnung auf die unterjährige Erhöhung der Gebühren und ist mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft getreten, was in diesem Fall der 21.06.2025 ist. Wie auch bereits im Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.04.2025 erwähnt wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnungsänderung rechtlich nicht möglich ist. Bei der unterjährigen Erhöhung der Gebührenhöhe ist auf korrekte Abrechnung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu achten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührevorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.

Bescheide werden von der Gemeinde keine erlassen. Es werden lediglich vierteljährliche Vorschreibungen über die zu leistenden Zahlungen an die Abgabepflichtigen übermittelt. Die Quartalsvorschreibungen sind als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichnet. Die stichprobenartige Prüfung der Quartalsvorschreibungen ergab, dass die Vorschreibung mehrmals nicht rechtzeitig vor den in der Gebührenordnung der Gemeinde festgesetzten Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) erstellt wurde (bspw 2. und 3. Quartal 2023, 2. und 4. Quartal 2024).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.

Es erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum eine Indexierung der Benützungsgebühren. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde am 05.11.2013 gefasst. Es wird auf die Ausführungen zur Indexierung unter 9.2 verwiesen.

Auf der Liste der offenen Forderungen per 31.05.2025 finden sich im Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung offene Forderungen bis ins Jahr 2023 zurück. Insgesamt werden 287 offene Forderungen mit einer Gesamthöhe von € 9.650,48 ausgewiesen. Die offenen Forderungen aufgrund der Vorschreibung für das 2. Quartal (Fälligkeit 15.05.2025) sind in den angeführten Werten nicht berücksichtigt.

Ebenso werden auf der Liste der offenen Forderungen per 31.03.2025 in 94 Fällen Guthaben, welche teilweise bis ins Jahr 2020 zurückreichen, mit einer Gesamthöhe von € 3.782,92 ausgewiesen.

Zusätzlich werden zum Prüfungszeitpunkt (20.05.2025) auf der Liste der offenen Forderungen (Stichtag 31.03.2025) 65 Abgabepflichtige ausgewiesen, bei denen mit Buchungstext „Gebührenbremse 2024“ ein Guthaben von gesamt € 2.073,67 ausgewiesen wird. Erst nach mehrmaliger Urgenz durch die Prüfungsorgane und Recherchen durch die Gemeinde konnte geklärt werden, dass es sich dabei um Guthaben von Abgabepflichtigen handelt, die der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung erteilt haben. Bei der Auszahlung der Gebührenbremse im Jahr 2024 wurde diese bei diesen Abgabepflichtigen zwar beim Aufwand berücksichtigt, jedoch beim Einziehungsauftrag nicht abgerechnet, es wurde der gesamte quartalsmäßige Vorschreibungsbetrag eingezogen. Bis zur Nachfrage durch die Prüfungsorgane ist dies in der Gemeinde niemandem aufgefallen, die Guthaben wurden vom Jahr 2024 unverändert in das Haushaltsjahr 2025 eingebucht. Die Gemeinde wurde bereits vor Ort aufgefordert, die Differenzen bei der Gebührenbremse umgehend zu bereinigen.

Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert die bestehenden Guthaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der Mittel der Gebührenbremse aufzuklären, zu bereinigen und der Aufsichtsbehörde entsprechende nachvollziehbare Belege darüber vorzulegen.

Die Gemeinde wird außerdem aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch die weiteren bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhandenen Möglichkeiten der Mittelaufbringung vollständig auszuschöpfen.

Der Stand an zweckgebundenen HHRL mit ZMR im Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung hat sich im Prüfungszeitraum von € 500,00 (31.12.2020) nur um die erhaltenden Zinsen erhöht (Stand 31.12.2024) € 502,73.

9.5 Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

Wohn- und Geschäftsgebäude - Ergebnishaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Summe Erträge (SU21):	73.766,03	76.573,62	63.483,65	70.121,31	94.444,80
Summe Aufwendungen (SU22):	49.859,07	88.218,24	61.602,08	71.077,17	91.192,68
Nettoergebnis (SA0):	23.906,96	-11.644,62	1.881,57	-955,86	3.252,12
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	92.606,06	1.224,62	1.224,62	5.061,92	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	30.000,00	30.001,70	0,85	39,31	191,94
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	86.513,02	-40.421,70	3.105,34	4.066,75	3.060,18

Wohn- und Geschäftsgebäude - Finanzierungshaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	67.648,76	63.062,96	75.412,00	71.114,20	72.973,10
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	33.567,41	66.909,57	42.489,01	51.134,75	67.543,54
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	34.081,35	-3.846,61	32.922,99	19.979,45	5.429,56
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	58.000,00	1.200,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	131.464,81	91.965,25	0,00	18.923,20	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-131.464,81	-33.965,25	1.200,00	-18.923,20	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-97.383,46	-37.811,86	34.122,99	1.056,25	5.429,56
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-97.383,46	-37.811,86	34.122,99	1.056,25	5.429,56
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der liquiden Mittel in SA7 (SA5+SA6):	-97.383,46	-37.811,86	34.122,99	1.056,25	5.429,56

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025; Beträge in Euro

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025 hat die Gemeinde den Beschluss gefasst, die wirtschaftliche Unternehmung der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden in Form eines Regiebetriebes zu führen. Es wurde ein Betriebsstatut erlassen, welches mit 01.03.2025 in Kraft getreten ist. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister bestellt. Das Statut wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser am 25.04.2025 zur Kenntnis genommen (GZ: ABT07-145210/2025-9). Der Regiebetrieb wird nicht als marktbestimmter Betrieb geführt.

Lt den vorliegenden Rechnungsabschlüssen wurden im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude in den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2024 positive Nettoergebnisse (SA0) ausgewiesen. Auch der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA5) ist seit 2022 positiv.

Die Gemeinde wird aufgefordert zu prüfen, ob der Regiebetrieb Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden die Voraussetzungen erfüllt, um als marktbestimmter Betrieb geführt zu werden.

Im RA 2024 werden folgende Gebäude auf dem Ansatz 853xxx, untergliedert in der vierten Dekade des Ansatzes, geführt:

- 853000 Willersdorfer Str. 2 (Vereinsheim, 3 Wohnungen)
- 853100 Schöcklstr. 5 (Kindergarten, 3 Wohnungen)
- 853200 Hauptstr. 18 (2 Geschäftslokale)
- 853300 Garage Piepmatz

Einer von der Gemeinde vorgelegten Aufstellung ist zu entnehmen, dass es sich um sehr alte Gebäude (teilweise um 1900 erbaut) handelt, welche in den 1990er und 2000er Jahren saniert wurden. Dennoch sind die Gebäude sanierungsbedürftig. Eine Wohnung ist zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung aufgrund Schimmelbefalls leerstehend und nicht nutzbar.

Das Kurhaus wird auf Ansatz 894xxx abgebildet. (siehe dazu Punkt 10.8.1)

Lt Stellungnahme der Gemeinde vom 14.05.2025 erfolgt die Verwaltung der Wohn- und Geschäftsgebäude ausschließlich durch die Gemeinde selbst. In den Mietverträgen ist eine Wertsicherungsklausel enthalten. Die stichprobenartige Prüfung einzelner Mietverträge zeigte, dass die Indexanpassungen nicht zeitgerecht vorgenommen wurden, sondern zum Teil erst mehrere Jahre später. Der Gemeinde entgingen dadurch Einnahmen.

Zwei Bestandsverträge für Geschäftslokale wurden vom Bürgermeister vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterfertigt. Der Vertrag für die Trafik wurde am 30.11.2024 unterfertigt. Der Unterschrift wurde der Vermerk: „Vorbehaltlich GR-Beschluss am 12.12.2024“ beigesetzt. Der Vertrag für das „CurCafé“ wurde am 05.12.2024 vom Bürgermeister mit dem selben Vermerk unterfertigt. Die Beschlussfassung erfolgte für beide Verträge in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024. Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die Unterfertigung der Verträge durch den Bürgermeister rechtswidrig war. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen fällt gem § 43 Abs 2 Z 6 in die Kompetenz des Gemeinderates. Dem Bürgermeister obliegt die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates (§ 45 Abs 2 lit a GemO).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Wirkungskreise der GemO einzuhalten.

Auf dem Bestandsvertrag der Trafik findet sich zusätzlich der handschriftliche Vermerk: „Kautio in Höhe von € 1.354,57 am 08.01.2025 in bar erhalten“. Eine Verbuchung auf dem entsprechenden Kto in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung konnte nicht festgestellt werden. Der Betrag wurde im Zuge der Gebarungsprüfung vor Ort in einem verschlossenen Kuvert im Tresor der Gemeinde vorgefunden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, erhaltende Kautionen auf das (jeweilige) Sparkonto der Gemeinde einzuzahlen, in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in der Kontengruppe 369xxx zu verbuchen und im Nachweis der liquiden Mittel auf ZW 210xxx auszuweisen.

Die Gemeinde verfügt über zwei zweckgebundene HHRL mit ZMR für die Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Rücklage für das Haus Willersdorferstr. 2 weist per 31.12.2024 einen Stand von € 12.040,05 auf, die Rücklage für das Haus Schöcklstraße 5 einen Stand von € 2.002,66. Bei beiden Rücklagen ist der Stand seit 2020, bis auf die verbuchten Zinserträge, unverändert. Dies ist insbesondere deswegen für die Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar, da bei sämtlichen Wohn- und Geschäftsgebäuden Sanierungsbedarf besteht und eine Rücklagenbildung in mehreren Jahren aufgrund der positiven Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Abschnitt 853xxx durchaus möglich gewesen wäre.

Der Aufsichtsbehörde wurde im Zuge der Plausibilisierung des RA 2024 zu den unbedeckten Vorhaben im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude auch mehrmals von der Gemeinde mitgeteilt, dass diese Vorhaben in den Folgejahren durch vorhandene Rücklagenentnahmen bedeckt werden sollen. Diese Erklärungen wurden von der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis genommen, da sie aufgrund der nicht vorhandenen Rücklagen nicht plausibel sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die verpflichtenden Rücklagen gem den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bilden und darüber hinaus für zukünftige Sanierungsmaßnahmen weitere Rücklagenbildungen zu tätigen, sofern die Ergebnisse des RA dies erlauben.

10. Sonstige Einnahmenbereiche bzw Feststellungen

10.1 Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBL. Nr. 95/2019, idgF (in der Folge kurz **StKBBG 2019**)

Kindergarten - Ergebnishaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	NTVA 2025
Summe Erträge (SU21):	160.621,23	201.450,05	375.819,64	513.577,21	457.854,30	574.700,00	710.100,00
Summe Aufwendungen (SU22):	342.037,35	416.575,01	620.251,38	766.491,61	724.112,29	991.700,00	1.128.100,00
Nettoergebnis (SA0):	-181.416,12	-215.124,96	-244.431,74	-252.914,40	-266.257,99	-417.000,00	-418.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	65.428,89	6.241,32	5.600,00	7.400,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	119.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.000,00	88.000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-300.416,12	-215.124,96	-244.431,74	-187.485,51	-260.016,67	-499.400,00	-498.600,00
nicht finanzierungswirksame Erträge:	60,61	1.669,79	2.835,75	68.688,51	9.590,96	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	8.976,29	10.839,12	21.503,05	351.527,59	158.932,31	0,00	0,00

Kindergarten - Finanzierungshaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	NTVA 2025
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	159.039,27	201.356,62	364.271,56	515.530,69	456.764,47	395.400,00	395.400,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	331.872,80	406.200,57	595.764,79	705.960,22	718.713,26	782.400,00	783.400,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-172.833,53	-204.843,95	-231.493,23	-190.429,53	-261.948,79	-387.000,00	-388.000,00
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	4.000,00	156.200,00	0,00	0,00	192.500,00	222.400,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	8.136,71	33.824,00	466.019,42	193.888,99	110.975,53	2.500,00	5.000,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-8.136,71	-29.824,00	-309.819,42	-193.888,99	-110.975,53	190.000,00	217.400,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-180.970,24	-234.667,95	-541.312,65	-384.318,52	-372.924,32	-197.000,00	-170.600,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	777.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	172.476,62	90.274,63	24.211,17	111.100,00	250.500,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	604.523,38	-90.274,63	-24.211,17	-111.100,00	-250.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-180.970,24	-234.667,95	63.210,73	-474.593,15	-397.135,49	-308.100,00	-421.100,00
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-180.970,24	-234.667,95	63.210,73	-474.593,15	-397.135,49	-308.100,00	-421.100,00

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025 plus Daten VA2025 und NTVA2025; Beträge in Euro

Der Kindergarten in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist über die Gemeinde organisiert. Dieser besteht aus drei Gruppen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Es werden eine Ganztages-Kindergartengruppe und zwei Halbtages-Kindergartengruppen, mit gemeindeeigenem Personal, betrieben. Der Kindergarten wird als Jahresbetrieb geführt, bei Bedarf wird im Sommer ein Saisonbetrieb eingerichtet.

Der Kostenbeitrag für das Mittagessen der Kinder der Ganztagesbetreuung wird von der Gemeinde eingehoben. Weiters gibt es eine Vereinbarung über den Kindergarten/Schülertransport mit dem „Schöcklbus“, wofür ein Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2019 (TOP 6) vorgelegt wurde. Für den Transport wurde ein Pauschalbetrag iHv € 35.000,00 vereinbart. Dieser Betrag wird seit 2019 in monatlichen Teilbeträgen in unveränderter Höhe von der Gemeinde an das Busunternehmen entrichtet.

Für den Transport werden monatliche Elternbeiträge in der Höhe von € 30,00 (einfache Fahrt) bzw € 60,00 (Hin- und Rückfahrt) eingehoben. Diese Beträge wurden in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019 beschlossen und werden seither ebenfalls in unveränderter Höhe eingehoben. Die verbuchten Elternbeiträge beliefen sich in den Jahren 2023 und 2024 auf rd € 6.500,00 jährlich.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Höhe der Elternbeiträge für die Buskosten im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und ggfs neu zu kalkulieren.

Bei der Durchsicht der Elternbeiträge für die Transportkosten wurde festgestellt, dass sich im Jahr 2023 auf Ansatz 240xxx/816xxx eine Verbuchung über den Rückersatz einer Abfertigung der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Stmk Ruhebezugsleistungsgesetz befindet und diese nicht als Transferleistung vom Land verbucht wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung von Rückersätzen einer Abfertigung nach dem aktuellen Regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.

Im RA 2024 wird der Kindergarten Sankt Radegund bei Graz unter dem Ansatz 240xxx Kindergärten ausgewiesen.

Weiters wird in der Gemeinde von einem Verein eine Kinderkrippe betrieben. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wurde kürzlich saniert.

10.2 Volksschule

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBL. Nr. 71/2004, idgF (in der Folge kurz StPEG 2004)

Volksschule - Ergebnishaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	NTVA 2025
Summe Erträge (SU21):	33.060,30	22.426,59	32.313,65	43.617,97	1.580.212,82	30.300,00	205.700,00
Summe Aufwendungen (SU22):	156.353,93	115.702,43	120.912,74	202.996,82	1.224.850,72	251.500,00	362.400,00
Nettoergebnis (SA0):	-123.293,63	-93.275,84	-88.599,09	-159.378,85	355.362,10	-221.200,00	-156.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	15.980,00	15.980,00	15.980,00	32.503,83	9.442,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00	1.424.193,52	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-107.313,63	-77.295,84	-72.619,09	-126.875,02	-1.059.389,42	-121.700,00	45.000,00
nicht finanzierungswirksame Erträge:	454,55	326,22	3.728,40	32.503,83	9.442,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	36.501,59	37.716,42	40.253,11	41.057,56	2.295.181,15	0,00	0,00

Volksschule - Finanzierungshaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 25	NTVA 25
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	32.465,75	14.694,43	36.184,66	43.395,47	1.529.705,32	30.300,00	146.500,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	121.196,88	75.551,99	81.580,46	143.465,35	306.979,99	152.500,00	204.200,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-88.731,13	-60.857,56	-45.395,80	-100.069,88	1.222.725,33	-122.200,00	-57.700,00
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.500,00	119.500,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	6.207,14	24.576,68	25.738,40	18.260,47	848.705,85	58.400,00	268.000,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-6.207,14	-24.576,68	-25.738,40	-18.260,47	-848.705,85	30.100,00	-148.500,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-94.938,27	-85.434,24	-71.134,20	-118.330,35	374.019,48	-92.100,00	-206.200,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-94.938,27	-85.434,24	-71.134,20	-118.330,35	374.019,48	-92.100,00	-206.200,00
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-94.938,27	-85.434,24	-71.134,20	-118.330,35	374.019,48	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025 plus Daten VA2025 und NTVA2025; Beträge in Euro

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass bis auf das Jahr 2024 im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt hoch negative Salden ausgewiesen werden. Bei den Daten des Jahres 2024 ist zu berücksichtigen, dass darin erhaltene Versicherungsleistungen und Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, sowie deren Zuführung an zweckgebundene HHRL verbucht sind.

Das Volksschulgebäude wurde im Juni 2024 durch eine Hangrutschung teilweise zerstört und ist seitdem nicht mehr benützbar. Die rd 80 Volksschüler werden derzeit in einer Containerschule unterrichtet. Demnach sind für den Neubau einer VS in den nächsten Jahren große Investitionen zu erwarten.

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz führt eine Volksschule, der Schulsprengel umfasst lt § 1 der Verordnung vom 01. August 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Radegund bei Graz (politischer Bezirk Graz-Umgebung) die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz und von der Gemeinde Weinitzen die Häuser Römerweg Nr. 2-16 der KG Weinitzen.

Von 2020 bis einschließlich 2023 wurden Schulerhaltsbeiträge (Kto 816xxx) verbucht, es sind jedoch keine Belege zur Ansicht im DMS hinterlegt. Im Jahr 2024 wurde der Gastschulbeitrag der an die Gemeinde Weinitzen zu entrichten war, auf Ansatz 2111xx Kto 720xxx verbucht. Auch hier sind keine Belege hinterlegt. Bei diesen Buchungen werden Buchungstexte ohne Aussagekraft verwendet („Lastschrift/Rechnung“, „Buchung“) (siehe Punkt 4.1).

Die Gemeinde wird aufgefordert, im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit die zugrundeliegenden Belege den Buchungen anzufügen und mit aussagekräftigen Buchungstexten zu versehen.

Die Gastschulbeiträge wurden im NTVA 2023 mit € 8.000,00 und im VA und NTVA 2024 wiederum mit € 8.000,00 budgetiert obwohl die Vorschriften im Rechnungsjahr 2023 rd € 18.000,00 und im Jahr 2024 rd € 15.000,00 betrugen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz die Budgetplanung zu optimieren und Einnahmen in der tatsächlich zu erwartender Höhe zu veranschlagen.

Die Gliederung der Ansätze der Volksschule wird im RA 2024 wie folgt dargestellt:

Ansatz	Bezeichnung	Verbuchungen
211000	Volksschulen	(mtl anfallende Erträge und Aufwendungen)
211010	Volksschulen Provisorium Containeranlage	(BZ-Mittel für das Provisorium und GWG, Instandhaltung, Telekommunikationsdienste, AFA)
211020	Neue Volksschule	(BZ-Mittel für Planung neue VS, neue HHRL aus Versicherungsentschädigung)
211100	Volksschulen Volksschulen	nur Gastschulbeiträge

Datenquelle: RA 2024; 15.10.2025

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gastschulbeiträge auf einem gesondert ausgewiesenen Ansatz verbucht werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darstellung des Ansatzes 211xxx zu prüfen.

Während des Schuljahres wird eine Nachmittagsbetreuung durch einen gemeinnützigen Verein angeboten.

10.3 Mittelschule

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBI. Nr. 71/2004, idgF (in der Folge kurz **StPEG 2004**)

Mittelschule - Ergebnishaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	NTVA 2025
Summe Erträge (SU21):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen (SU22):	52.171,26	70.192,86	76.726,00	72.502,00	71.318,00	70.000,00	70.000,00
Nettoergebnis (SA0):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	-70.000,00	-70.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	-70.000,00	-70.000,00
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Mittelschule - Finanzierungshaushalt							
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	VA 25	NTVA 25
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	52.171,26	70.192,86	76.726,00	72.502,00	71.318,00	70.000,00	70.000,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	-70.000,00	-70.000,00
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	-70.000,00	-70.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	-70.000,00	-70.000,00
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquididen Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-52.171,26	-70.192,86	-76.726,00	-72.502,00	-71.318,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon; 26.06.2025 plus Daten VA2025 und NTVA2025; Beträge in Euro

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz verfügt über keine Mittelschule, die Gastschulbeiträge werden lt Haushaltskonto Ansatz 212xxx Kto 720xxx an die Landeshauptstadt Graz, die Stadtgemeinde Weiz, die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz geleistet. Darüber hinaus werden Förderungen für den Besuch diverser Privatschulen an die Eltern ausbezahlt (siehe Punkt 14.8).

10.4 Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz befinden sich keine weiteren Schulen und Bildungseinrichtungen.

10.5 Musikschule

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz gibt es keine öffentliche oder private Musikschule, ferner findet kein dislozierter Musikunterricht statt.

10.6 Wirtschaftshof - Fuhrpark

10.6.1 Wirtschaftshof

Wirtschaftshof - Ergebnishaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Summe Erträge (SU21):	2.250,00	10.011,24	268,49	7.495,10	22.360,00
Summe Aufwendungen (SU22):	39.071,88	51.215,98	72.083,13	72.608,36	97.790,54
Nettoergebnis (SA0):	-36.821,88	-41.204,74	-71.814,64	-65.113,26	-75.430,54
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00	5.430,50
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-36.821,88	-41.204,74	-71.814,64	-65.113,26	-83.000,04
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wirtschaftshof - Finanzierungshaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	2.250,00	10.000,00	0,00	7.495,10	17.500,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	38.490,03	48.654,33	70.848,86	71.960,25	89.777,14
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-36.240,03	-38.654,33	-70.848,86	-64.465,15	-72.277,14
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	10.946,49	0,00	18.430,50
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	-10.946,49	0,00	-18.430,50
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-36.240,03	-38.654,33	-81.795,35	-64.465,15	-90.707,64
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-36.240,03	-38.654,33	-81.795,35	-64.465,15	-90.707,64
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-36.240,03	-38.654,33	-81.795,35	-64.465,15	-90.707,64

Datenquelle: GemBon; 10.11.2025, Beträge in Euro

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird der Wirtschaftshof am Ansatz 617xxx geführt. Dies entspricht nicht der funktionellen Gliederung der Anlage 2 der VRV 2015.

Die oben angeführte Darstellung zeigt, dass im gesamten Prüfungszeitraum hoch negative Kennzahlen ausgewiesen werden. Dass keine nicht finanzierungswirksamen Aufwände beim Wirtschaftshof verbucht werden, erscheint nicht plausibel, da zumindest die jährlichen Abschreibungen des Gebäudes dort verbucht werden müssten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine haushaltsrechtskonforme Verbuchung zu achten und den Wirtschaftshof auf Ansatz 820xxx darzustellen. Die Verbuchung der jährlichen Abschreibungen des Wirtschaftshofgebäudes ist ebenfalls zu korrigieren.

Lt Organigramm in der ADG sind am Wirtschaftshof neun Bedienstete beschäftigt. Die VZÄ waren aufgrund der völlig falschen Daten in den Stellenplänen der Gemeinde und nicht vollständig vorgelegter Unterlagen für die Prüfungsorgane nicht mit vertretbarem Aufwand eruierbar.

Am Wirtschaftshof wird die NZSt ASZ geführt. Diese NZSt wurde keiner näheren Prüfung unterzogen.

Von Ansatz 617xxx werden keine haushaltsinternen Vergütungen durchgeführt, da lt Mitteilung der Gemeinde die Personalaufwendungen direkt bei den jeweiligen Ansätzen verbucht werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren.

10.6.2 Fuhrpark

Fuhrpark - Ergebnishaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Summe Erträge (SU21):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen (SU22):	0,00	0,00	0,00	79.078,94	25.373,56
Nettoergebnis (SA0):	0,00	0,00	0,00	-79.078,94	-25.373,56
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen					
von Haushaltsrücklagen (SA00):	0,00	0,00	0,00	-79.078,94	-25.373,56
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	0,00	0,00	1.383,62	550,87

Fuhrpark - Finanzierungshaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	0,00	0,00	0,00	74.007,28	28.510,73
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	0,00	0,00	0,00	-74.007,28	-28.510,73
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	1.383,62	1.652,60
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	-1.383,62	-1.652,60
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	0,00	0,00	0,00	-75.390,90	-30.163,33
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	0,00	0,00	0,00	-75.390,90	-30.163,33
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	0,00	0,00	0,00	-75.390,90	-30.163,33

Datenquelle: GemBon; 15.04.2025; Beträge in Euro

Der Fuhrpark wird in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz seit 2023 auf dem Ansatz 821xxx geführt. Vorher wurden die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen beim Wirtschaftshof auf Ansatz 617xxx verbucht. Sämtliche Kennzahlen sind hoch negativ, da ausschließlich Aufwendungen und Auszahlungen verbucht werden und keine Erträge und Einzahlungen.

Es konnte den Prüfungsorganen vor Ort nicht abschließend beantwortet werden, wieviele und welche Fahrzeuge und Maschinen aktuell tatsächlich beim Fuhrpark vorhanden sind. Es gibt keine vollständige Aufstellung über die vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen, auch aus dem HBS konnten von den Bediensteten keine aktuellen Daten aus dem Anlageverzeichnis abgerufen werden. Die Fahrzeugunterlagen werden – soweit überhaupt vorhanden - nicht

strukturiert verwaltet. Einzelne Unterlagen wurden im Tresor der Gemeinde vorgefunden, wobei nicht unmittelbar geklärt werden konnte, ob die Unterlagen zu bestehenden oder bereits ausgeschiedenen Fahrzeugen gehören.

Es wurden nur wenige Fahrtenbücher vorgelegt, meist aus den Vorjahren. Diese wurden nicht nachvollziehbar geführt. Gefahrene Kilometer wurden zum Teil nicht eingetragen, mehrmals finden sich nicht plausible Eintragungen bei gefahrenen Privat-Kilometern. Aufgrund unvollständig vorgelegter Unterlagen und widersprüchlicher Auskünfte der Gemeinde war für die Prüfungsorgane nicht feststellbar, ob und für welche Fahrzeuge aktuell Fahrtenbücher geführt werden. Aus diesem Grund konnten auch die vorgelegten Treibstoffrechnungen nicht auf die Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern geprüft werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei allen Fahrzeugen Fahrtenbücher lückenlos zu führen. Alle durchgeführten Fahrten sind mit Tag, Zeit, Zweck der Fahrt, gefahrenen Kilometern, Unterschrift und gegebenenfalls Angaben zur Betankung einzutragen. Aufgrund von lückenlos geführten Fahrtenbüchern können die jeweiligen Fahrten den Ansätzen lt Ansatzverzeichnis zugeordnet werden und damit die Grundlage für transparente haushaltsinterne Vergütungen bilden.

Derzeit werden keine haushaltsinternen Vergütungen vom Ansatz 821xxx durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Mittelverwendungen, die vom Fuhrpark für die Gebührenhaushalte oder andere Bereiche der Gemeindeverwaltung erbracht werden, im Wege von haushaltsinternen Vergütungen zu verrechnen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren.

10.7 Sport- und Freizeitanlagen

10.7.1 Sportplatz

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Sportanlage, bestehend aus Sportplatz samt Nebenflächen und einem Gebäude. Die Darstellung in den Rechnungsabschlüssen im Prüfungszeitraum ist nicht nachvollziehbar und intransparent. Bis auf das Jahr 2023 wurde der Sportplatz zur Gänze auf Ansatz 269xxx dargestellt. Im Jahr 2023 wurde auf Ansatz 262xxx eine Kapitaltransferzahlung der EU iHv € 15.778,00 verbucht. Im Jahr 2024 wurde genau dieser Betrag auf Ansatz 831xxx umgebucht. Eine Erklärung, worum es sich bei diesen Buchungen tatsächlich handelt, konnte den Prüfungsorganen nicht gegeben werden. Auch durch Einsichtnahme in die Daten des HBS mittels direktem Zugriff durch die Prüfungsorgane war eine schlüssige Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2022 wurde der Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Gemeinde und dem Sportverein beschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Vermietung des Sporthauses mitsamt dem Sportplatz und den Nebenflächen an den Sportverein in der Zeit von

01.09.2022 bis 31.08.2027. Im Sporthaus wird auch eine Kantine durch den Sportverein betrieben. Als Mietzins werden lt Vertrag die für das Sporthaus anfallenden Betriebskosten (Strom-, Wasser-, Wärmebezug, anteilige Versicherungsraten) zuzüglich eines Anerkennungsinzinses von jährlich € 1,00 festgelegt. Weiters ist festgelegt, dass die Kosten der Sportplatzbewässerung je zur Hälfte von Gemeinde und Sportverein getragen werden.

Weder 2023 noch 2024 wurden auf Ansatz 269xxx entsprechende Erträge oder Einzahlungen verbucht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, zu klären, auf welchem Ansatz und welchem Haushaltskonto die lt Mietvertrag festgesetzten Mietzinse verbucht worden sind. Die Gemeinde hat die korrekte Abrechnung und Einhebung der als Mietzins vereinbarten Aufwendungen sicherzustellen. Im Zuge der Stellungnahme sind entsprechende Belege vorzulegen.

Im Mietvertrag wurde festgelegt, dass der Sportverein den Sportplatz der Volksschule der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz als Bewegungs- und Freibereich sowie für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

10.7.2 Freibad

Freibad - Ergebnishaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Summe Erträge (SU21):	18.773,35	34.121,62	60.254,71	37.491,74	34.016,03
Summe Aufwendungen (SU22):	82.568,34	111.337,09	145.623,64	161.899,86	162.336,58
Nettoergebnis (SA0):	-63.794,99	-77.215,47	-85.368,93	-124.408,12	-128.320,55
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	91.150,00	13.150,00	13.559,09	13.559,09	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	27.000,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	27.355,01	-64.065,47	-98.809,84	-110.849,03	-128.320,55
nicht finanzierungswirksame Erträge:	79.666,67	1.784,42	2.470,27	16.271,32	3.061,90
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	21.443,51	26.251,99	55.306,84	25.433,72	24.996,47

Freibad - Finanzierungshaushalt					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	16.750,96	31.095,52	59.013,20	34.792,43	30.954,13
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	55.376,12	90.954,74	117.216,97	138.584,52	135.245,11
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-38.625,16	-59.859,22	-58.203,77	-103.792,09	-104.290,98
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	45.000,00	45.472,70	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	110.020,00	50.886,47	69.705,64	0,00	13.352,98
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-110.020,00	-5.886,47	-24.232,94	0,00	-13.352,98
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-148.645,16	-65.745,69	-82.436,71	-103.792,09	-117.643,96
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-148.645,16	-65.745,69	-82.436,71	-103.792,09	-117.643,96
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-148.645,16	-65.745,69	-82.436,71	-103.792,09	-117.643,96

Datenquelle: GemBon; 15.04.2025; Beträge in Euro

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist Eigentümerin eines Freibades mit verpachtetem Buffet. Lt Auskunft der Gemeinde besteht seit 1928 ein Freibad in der Gemeinde. Vor ca 45

Jahren wurde ein Edelstahlbecken eingebaut. Im Prüfungszeitraum wurden keine Investitionen und keine wesentlichen Instandhaltungsarbeiten beim Freibad durchgeführt.

Die oben angeführte Darstellung zeigt, dass im gesamten Prüfungszeitraum stark steigende negative Kennzahlen ausgewiesen werden. Vor allem der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zeigt aufgrund stagnierender Einzahlungen und demgegenüber stark gestiegener Auszahlungen eine bedenkliche Entwicklung. Die Hauptursache für diese Entwicklung liegt in den gestiegenen Auszahlungen für Personal:

Haushaltsjahr	Auszahlungen für Personal (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)
2020	€ 25.205,11
2021	€ 29.426,19
2022	€ 43.266,65
2023	€ 60.947,76
2024	€ 63.870,45
2025	€ 75.500,00 (1. NTVA)

Datenquelle: GemBon; 15.10.2025

In den aufgelisteten Auszahlungen sind ausschließlich Auszahlungen an die Bediensteten und keine lohn- und gehaltsabhängigen Dienstgeberabgaben enthalten. Trotz nahezu unverändertem Personalstand beim Freibad von 2022 bis 2024 (1,17 VZÄ 2022, seit 2023 kontinuierlich 1,43 VZÄ) haben sich die Auszahlungen um 47,62 % erhöht und erhöhen sich im 1.NTVA 2025 auf € 75.500,00. In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen zu den Neufestsetzungen der Vorrückungstichtage unter Punkt 13.3 verwiesen.

Die Eintrittspreise im Freibad wurden zuletzt mit Vorstandsbeschluss vom 19.04.2023 festgesetzt. Die moderate Erhöhung hat zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen für die Gemeinde geführt. Die Beschlussfassung durch den Vorstand war rechtswidrig und wird die Gemeinde erneut aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane einzuhalten.

Es konnten von der Gemeinde keine Aufstellungen oder nachvollziehbare Unterlagen über die jährlichen Gesamteintritte sowie zu den Abrechnungen der NZSt vorgelegt werden (siehe auch Punkt 7.3.2).

Dem Freibad angeschlossen ist ein Buffet, welches im Eigentum der Gemeinde steht und von dieser verpachtet wird. Der aktuell gültige Pachtvertrag wurde vorgelegt. Der Pachtbeginn ist darin mit 01.05.2023 festgesetzt, das Pachtverhältnis wurde für drei Badesaisonen (= jeweils von Mai bis September) befristet eingegangen. Der Pachtzins beträgt pro Monat € 250,00 exkl USt, und ist lt Pachtvertrag jährlich bis zum 30.06. zu entrichten.

Es wurde festgestellt, dass sowohl 2023 als auch 2024 der Pachtzins nicht lt Vertrag von der Gemeinde vorgeschrieben wurde und dementsprechend auch nicht zeitgerecht entrichtet wurde.

Lt Pachtvertrag wurde die Wertbeständigkeit des Pachtzinses auf Basis des VPI 2020 vereinbart, wobei Schwankungen bis 3 % unberücksichtigt bleiben. Trotz einer entsprechenden Steigerung von 2023 auf 2024 von über 3 Prozent, wurde von der Gemeinde keine Erhöhung des Pachtzinses vorgenommen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Pachtzins entsprechend dem bestehenden Pachtvertrag zeitgerecht einzuheben und Wertanpassungen auf Basis des VPI korrekt vorzunehmen.

10.8 Verträge

10.8.1 Sonstige Miet- und Pachtverträge, weitere Verträge

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2024 wurden Garagenräumlichkeiten an den Theaterverein und den ESV zu einem Preis von € 2,00/m² und Jahr vermietet. Der Mietzins ist im Vorhinein bis zum 5.2. jeden Jahres fällig. Es konnte weder 2024 noch 2025 eine entsprechende Verbuchung der Erträge und Einzahlungen festgestellt werden. Trotz Gemeinderatsbeschluss vom April wurden die korrespondierenden Verträge erst im August 2024 unterfertigt.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, sämtliche zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Mittelaufbringung vollständig auszuschöpfen. Es sind der Aufsichtsbehörde die Belege über die Mieteinzahlungen der Jahre 2024 und 2025 für die vermieteten Garagenräumlichkeiten vorzulegen.

10.8.2 Versicherungen

Es besteht seit 2020 eine Gemeinde-Gesamtversicherung, in der neben den üblichen Versicherungsfällen wie Feuer, Sturm, Glasbruch, Einbruch auch eine Gemeindehaftpflicht (Versicherungssumme € 5,0 Mio) sowie eine Amtshaftpflicht für Rechtsträger (Versicherungssumme € 2,0 Mio) enthalten sind. Von der Gesamtversicherung umfasst sind sämtliche Gebäude, Bauwerke und Anlagen der Gemeinde, Basis für die Bewertung war ein Gutachten zur Neuwertschätzung im Jahr 2018. Mit Mai 2024 wurden auch die Inhaltswerte von ASZ und Bauhof sowie die drei Parkautomaten in die Versicherung einbezogen. Die jährliche Prämie für die Gesamtversicherung beträgt € 28.757,68 (Stand: 01.01.2025).

Mit 22.05.2024 wurde eine Gemeinderechtsschutzversicherung (Versicherungssumme € 300.000,00) abgeschlossen.

Für die Fahrzeuge des Fuhrparks und der Feuerwehren bestehen gesonderte Versicherungsverträge.

Für keine der Versicherungen konnte ein entsprechender Beschluss vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Versicherungsverträge durch das zuständige Kollegialorgan beschließen zu lassen.

10.9 Gemeindezeitung

Die „St. Radegunder Gemeinde-Nachrichten“ werden monatlich veröffentlicht. Diese werden vom Gemeindeamt erstellt und im Amt in Farbe ausgedruckt. Es wird eine Auflage von jeweils 1.250 Stück gedruckt. Die Nachrichten von April und Mai 2025 hatten einen Umfang von zwölf Seiten, jene von Juni und Juli 2025 von sechs Seiten. Die Nachrichten werden als amtliche Mitteilung an die Haushalte der Gemeinde zugestellt.

Es wurde eine Aufstellung vom September 2022 vorgelegt, in welcher die Kosten der Nachrichten seitens der Gemeinde beziffert wurden. Lt dieser Aufstellung betragen die Aufwendungen für die Gemeinde pro Ausgabe monatlich je nach Anzahl der Seiten zwischen € 280,00 und 580,00 (Porto, Papier, Kosten Drucker, Personalkosten).

Eine aktualisierte Aufstellung über die Kosten konnte nicht vorgelegt werden. Auch wenn die Kosten von der Gemeinde als „relativ überschaubar“ angesehen werden, betragen diese jährlich für eine monatliche 12-seitige Ausgabe rd € 7.000,00 (auf Basis Kosten 2022!).

Neben den typischen amtlichen Informationen finden sich auch Hinweise auf Veranstaltungen von Vereinen, Kleinanzeigen und Stellenanzeigen von Dritten. Es werden keine Kostenbeiträge von Dritten eingehoben. Zusätzlich werden den amtlichen Mitteilungen auch Einlageblätter der Vereine beigelegt. Dies wird von der Gemeinde als eine Form der Vereinsförderung gesehen.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Umfang und Inhalt der Gemeinde-Nachrichten zu überdenken. Es ist eine aktuelle Kostenkalkulation zu erstellen, die Aufwendungen und Erträge sind transparent im Gemeindehaushalt zu verbuchen.

11. Wirtschaftliche Unternehmungen, Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Wie bereits unter Punkt 9. ausgeführt, wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2025 Betriebsstatute für die Regiebetriebe „850 Betriebe der Wasserversorgung“, „851 Abwasserbeseitigung“, „852 Müllbeseitigung“ sowie „853 Wohn- und Geschäftsgebäude“ erlassen. Der Bürgermeister wurde jeweils als Betriebsleiter bestellt.

Die Betriebsstatute wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dies mit Schreiben vom 25.04.2025 (GZ: ABT07-145210/2025-9) zur Kenntnis genommen. Die Regiebetriebe werden nicht als marktbestimmte Betriebe geführt.

Lt Auskunft der Gemeinde führt die Gemeinde keine Eigenbetriebe gem § 71 Abs 4 GemO.

12. Wirtschaftliche Beteiligungen – Beteiligungsmanagement

Es besteht keine Beteiligung der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder an von der Gemeinde verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt, öffentliche Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds) gem § 71 b GemO.

Die „Gemeinde St. Radegund bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft“ wurde mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgelöst (GZ: ABT07-81981/2018-7).

13. Personalwesen

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBL. Nr. 160/1962, idgF

Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG. 1957, LGBL. Nr. 34/1957, idgF (in der Folge kurz **GBG 1957**)

Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBL. Nr. 54/2003, idgF

13.1 Allgemeines

Personal:					
Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024
Personal Köpfe (Beschäftigungsverhältnisse) gesamt:	20,00	20,00	53,00	2,00	2,00
Personal Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesamt:	16,06	16,06	40,89	2,00	2,00
Personal Beamte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal Vertragsbedienstete (VZÄ):	16,06	16,06	39,72	2,00	2,00
Personal KV-Bedienstete (VZÄ):	0,00	0,00	1,17	0,00	0,00
Personal Ausbildungsverhältnisse (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal nicht ganzjährig Beschäftigte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321):	949.936,00	1.046.006,92	1.267.598,22	1.618.380,47	1.588.680,12

Datenquelle: GemBon; 15.04.2025

Die von der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz übermittelten Daten (GHD Rechnungsabschlüsse) sind nicht plausibel. Weder kann die Anzahl an Köpfen noch die Angabe der VZÄ nachvollzogen werden.

Auch die Anlage 4 Personaldaten iSd ÖStP in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen weist die selben Zahlen wie der GHD-Upload aus.

Im Stellenplan 2023 (von der Gemeinde selbst erstellte Beilage zum RA 2023) werden 33 Köpfe und 24,92 VZÄ ausgewiesen. Da in der Beilage die ausgewiesenen Werte mit „Köpfe 2024“ und „VZÄ 2024“ betitelt sind, kann nicht festgestellt werden, ob es sich tatsächlich um die Werte für das Jahr 2023 handelt. Die Stellenpläne, die dem VA 2024 und dem VA 2025 angeschlossen sind, weisen mit dem Stellenplan von 2023 identische Daten bei der Einstufung und der Anzahl an Bediensteten auf.

Einer mit 16.07.2025 datierten Personalliste, die den Prüfungsorganen vor Ort ausgehändigt wurde, ist ein Personalstand von 34 Köpfen zu entnehmen. Die VZÄ sind aus dieser Liste nicht zu entnehmen, da auch die Daten in dieser Liste im Hinblick auf Beschäftigungsausmaß und

Einstufung unvollständig sind. Zu entnehmen ist der Liste jedenfalls, dass sowohl 2023 als auch 2024 eine hohe Personalfluktuationsrate in der Gemeinde vorhanden war. Auch im Jahr 2025 wurden bis Juli 2025 bereits fünf Dienstverhältnisse beendet.

13.2 Personalakten

Die Aufsichtsbehörde prüfte im Zusammenhang mit dem Bereich Personalwesen die Unterlagen und zusammenhängenden Maßnahmen der in der Gemeinde beschäftigten Bediensteten stichprobenartig, wobei in Personalakten aus sämtlichen Bereichen in der Verwaltung Einschau genommen wurde.

Dabei wurde festgestellt, dass **die Verwaltung der Personalakten völlig unzureichend ist. Personalakten werden in Aktenordnern ohne erkennbare systematische Abfolge abgelegt. Die einzelnen Akte sind unvollständig, in einigen Akten sind nicht einmal unterfertigte Dienstverträge vorhanden.** Standesaussweise sind in keinem Akt vorhanden, es befinden sich auch keine Dienstverfügungen in den Akten. Auch Unterlagen zu Vordienstzeiten und Nachweise über Aus- und Weiterbildungen fehlen größtenteils.

Bei einem Bediensteten, der lt schriftlichem Nachtrag zum Dienstvertrag Anspruch auf die 6. Urlaubswoche aufgrund seines Schutzstatus nach dem Behinderteneinstellungsgesetzes hat, findet sich kein entsprechender Nachweis (Bescheid nach § 14 Abs 1 oder 2 BEinstG) im Akt. Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes gem § 26b Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz setzt für die Gewährung der 6. Urlaubswoche einen entsprechenden Bescheid lt BEinstG voraus.

Die Gemeinde wird aufgefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen gem § 26b Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zu prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Bediensteten einen eigenen vollständigen Personalakt anzulegen.

13.3 Personalaufnahme

Die Aufnahme von ständig Bediensteten im Innen- und Außendienst entsprach im gesamten Prüfungszeitraum nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Jede Einstellung folgte dabei folgendem Prozedere:

Der Bedienstete wurde mittels Dienstvertrages vom Bürgermeister für drei Monate befristet eingestellt. Im Anschluss an diese Befristung wurde das Dienstverhältnis durch Beschluss des Gemeindevorstandes um weitere acht Monate befristet verlängert. Über diese Befristung wurde ein neuer Dienstvertrag ausgestellt und vom Bürgermeister unterfertigt. Kurz vor Ablauf dieser erneuten Befristung wurde das Dienstverhältnis schließlich vom Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt. Auch hierüber wurde in den meisten Fällen ein neuer Vertrag ausgestellt und vom Bürgermeister unterfertigt. In

einigen Fällen erfolgte diese Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis nach dem Beschluss des Gemeinderates mittels schriftlichen Nachtrags zum Dienstvertrag. Auch im Jahr 2025 wurden Dienstverhältnisse noch nach diesem Prozedere abgeschlossen.

Der Gemeinde wurde vor Ort am 16.07.2025 mitgeteilt, dass dieses Vorgehen umgehend abzustellen sei, da der Vorstand die zulässige Dauer der Aufnahme von Bediensteten überschritten hat.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem §§ 43 ff GemO bei der Aufnahme von Bediensteten einzuhalten. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Bediensteten, die für länger als acht Monate aufgenommen werden, obliegt ausschließlich dem Gemeinderat.

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde beschlossen, elf Bediensteten mittels eines Sonderdienstvertrags eine Neueinstufung im Gehaltsschema zu gewähren. Dies führte dazu, dass Bedienstete von Entlohnungsstufe 2 in Entlohnungsstufe 20 oder von Entlohnungsstufe 6 in Entlohnungsstufe 18 überstellt wurden. Der Beschluss enthält keine konkreten Angaben zu den Änderungen, es werden nur die jeweiligen Erhöhungen erwähnt (zB „von Stufe 2/2 auf 2/20“ oder „von Stufe B 5 auf B 6“). Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat von Sonderdienstverträgen ist rechtlich zulässig, jedoch in diesem Ausmaß weder wirtschaftlich, zweckmäßig noch sparsam.

Die Aufsichtsbehörde kritisiert das Vorgehen der Gemeinde, durch derartige Beschlüsse den ohnehin angespannten Haushalt der Gemeinde zusätzlich zu belasten. Die Neueinstufung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2023 bedeutete für die Gemeinde allein im Jahr 2024 rd € 32.000,00 an Mehraufwendungen.

Zusätzlich wurde unter demselben Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, „künftige Bedienstete in die altersentsprechende Stufe einzustufen“. Auf Nachfrage wurde von der Gemeinde erklärt, dass die Einstufung seit diesem Beschluss für alle Bediensteten, mit Ausnahme des Kinderbetreuungspersonals, nicht aufgrund der Vordienstzeiten, sondern alleine aufgrund des Lebensalters des Bediensteten erfolgt. Dabei werden die Bediensteten bei der Einstufung so gestellt, als ob sie seit ihrem zwanzigsten Lebensjahr bei der Gemeinde beschäftigt seien.

Die stichprobenartige Einschau in die Unterlagen in den Personalakten zeigte, dass zwar regelmäßig eine Berechnung des Vorrückungstichtages und der sich daraus ergebenden Entlohnungsstufe auf Antrag der Gemeinde durch das zuständige Referat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt und an die Gemeinde übermittelt wurde. In den ausgestellten Sonderdienstverträgen wurde davon jedoch weit abgewichen und wurden Bedienstete aufgrund ihres Alters statt der berechneten Entlohnungsstufe 2 in Stufe 12 oder statt in Stufe 1 direkt in Stufe 11 eingestuft. Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen wurde – soweit dies für die Prüfungsorgane aufgrund der unvollständigen Personalakten feststellbar war - hingegen lt der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Berechnung des Vorrückungstichtages eingestuft.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2023, da lt diesem Beschluss keine Ausnahme des Kinderbetreuungspersonals bei der Festsetzung der Einstufung vorgesehen ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Beschlüsse im Bereich der Personalaufnahme zu konkretisieren und auf eine einheitliche Vollziehung der Beschlüsse zu achten.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, die Berechnung des Vorrückungstages und die Einstufung gem den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorrückungstage sind jedenfalls im Dienstvertrag anzuführen, jedoch ist die Anrechnung von privaten Zeiten möglich (ohne Sonderdienstvertrag). Dies sollte jedoch im Dienstvertrag vermerkt werden.

Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2023 werden alle seit diesem Tag ausgestellten Dienstverträge als „Sonderdienstvertrag lt GR Beschluss vom 29.03.2023 gem § 39 Steiermärkisches Gemeinde Vertragsbedienstetengesetz“ bezeichnet, auch jene, die rechtswidrig vom Bürgermeister genehmigt oder vom Vorstand beschlossen wurden. Der Abschluss von Sonderdienstverträgen ist eine Einzelfallentscheidung und nur in begründeten Fällen möglich. Jeder Sonderdienstvertrag bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Die Gemeinde wird aufgefordert, beim Abschluss von Sonderdienstverträgen die Bestimmungen des § 39 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz einzuhalten.

Die ausgestellten Dienstverträge entsprechen auch inhaltlich nicht den gesetzlichen Vorgaben, da sie nicht die Angaben lt § 8 Abs 1 Z 2 – 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz enthalten. Es wird wie oben angeführt bspw kein Vorrückungstichtag angeführt und wird das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes in Tagen statt in Stunden angegeben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Dienstverträge entsprechend den Vorgaben des § 8 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz auszufertigen. Es wird auf die Musterdienstverträge auf der Homepage der Abteilung 7 hingewiesen.

Der Abschluss der zahlreichen Sonderdienstverträge erscheint im Hinblick auf die äußerst angespannte finanzielle Lage der Gemeinde als nicht zweckmäßig und sparsam.

Als besonders unzulässig erscheint die Beschäftigung des Bademeisters. Im entsprechenden Personalakt befindet sich ein Dienstvertrag vom 02.08.2018. Aus diesem geht hervor, dass es sich um ein bis 31.12.2018 befristetes Dienstverhältnis handelt, welches in der Vorstandssitzung vom 17.07.2018 beschlossen wurde. Unterlagen über eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus befinden sich nicht im Personalakt. Vorgefunden wurde ein mit 06.04.2023 datierter 1. Nachtrag zum Dienstvertrag, mit welchem der Dienstvertrag als Sonderdienstvertrag gem § 39 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz bezeichnet wurde und die Einstufung in Entlohnungsstufe 20 erfolgte. Der Nachtrag ist vom Bürgermeister und dem Dienstnehmer unterfertigt.

Es stellte sich heraus, dass der Bademeister vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden das gesamte Jahr über angestellt ist, obwohl das Freibad nur von Mai bis September geöffnet ist. Den Prüfungsorganen wurde von der Gemeinde erklärt, dass der Bademeister während der Sommermonate Überstunden aufbaut und diese über den Winter konsumiert. Durch Einsichtnahme in die händisch geführten Stundenaufzeichnungen wurde tatsächlich festgestellt, dass eine sehr hohe Anzahl an Überstunden aufgezeichnet wurde, teilweise betrug die tägliche Arbeitszeit bis zu 15 Stunden. Die Aufzeichnungen sind nicht plausibel und nachvollziehbar, außer der Arbeitszeit und der Anzahl der errechneten Stunden werden keine weiteren Daten (wie beispielsweise Temperatur oder Angaben zum Wetter) aufgezeichnet.

Die Nachfrage der Prüfungsorgane, ob und wie die Aufzeichnungen geprüft werden und wie es sein kann, dass mit den in fünf Monaten geleisteten Überstunden ein arbeitsfreier Zeitraum von sieben Monaten überbrückt werden kann, konnte von der Gemeinde nicht plausibel beantwortet werden. Die Stundenaufzeichnungen werden vom Bürgermeister ohne Prüfung durch seine Unterschrift bestätigt, die Anzahl der geleisteten (Über)Stunden wird in der Finanzbuchhaltung händisch berechnet. Man verlässt sich dabei hauptsächlich auf eine handschriftliche, nicht nachvollziehbare Aufstellung des Bademeisters über die geleisteten Überstunden samt Zuschlägen. Es konnten keine Unterlagen und Aufzeichnungen über die tatsächliche Anzahl der jährlichen Überstunden und deren Abbau über die Herbst- und Wintermonate vorgelegt werden.

Die Auszahlungen für Personal beim Freibad betrugen im Jahr 2024 € 63.870,45 bei 1,43 VZÄ, für 2025 wurden € 75.500,00 budgetiert.

Es ist für die Aufsichtsbehörde völlig unverständlich, dass jahrelang derart sorglos mit öffentlichen Mitteln umgegangen wurde. Es ist offensichtlich, dass bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Stunden im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen ein Aufbau von Überstunden über die Sommermonate in einem solchen Ausmaß unmöglich ist, wie es für die Überbrückung der übrigen Monate notwendig wäre. Der Bürgermeister ist als Vorgesetzter der Bediensteten für die Einhaltung der zulässigen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten verantwortlich. Dieser Verpflichtung wurde im gesamten Prüfungszeitraum nicht nachgekommen. Auch die übrigen Organe werden dafür kritisiert, dass sie ihrer Prüfungs- und Überwachungsfunktion nicht nachgekommen sind.

Die Gemeinde wird aufgefordert, das Dienstverhältnis im Freibad im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die gesetzlich normierten Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten sind einzuhalten.

Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen wurde festgestellt, dass bei der Behandlung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten die gesetzlichen Bestimmungen von GemO und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz nicht eingehalten werden. So wurde in der Sitzung vom 12.12.2024 etwa eine Gehaltserhöhung von € 200,00 netto, rückwirkend ab 01.11.2024 beschlossen. Am 19.05.2025 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, ein Dienstverhältnis „zu einem durch die Amtsleitung in der Zukunft noch festzulegenden Termin aufzulösen“.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Beschlussfassung über Personalangelegenheiten die Bestimmungen von GemO und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz einzuhalten und konkrete, aussagekräftige und nachvollziehbare Beschlüsse zu fassen (zB Dienstende, Aufnahmedatum, Einstufungen, Befristungen etc).

13.4 Aus- und Weiterbildung

Keiner der Bediensteten hat bisher den Basislehrgang der Gemeindeverwaltungsakademie absolviert, somit hat auch keiner der Bediensteten eine entsprechende Dienstprüfung abgelegt. Die Dienstverträge enthalten keine Regelungen darüber, ob und innerhalb welcher Frist eine Dienstprüfung abzulegen ist (vgl § 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz). Es gibt kein Ausbildungskonzept, im Anlassfall werden Schulungen beim EDV-Anbieter in Anspruch genommen.

Im Zuge der Prüfung stellten die Prüfungsorgane fest, dass den Bediensteten in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen der Gemeinde wesentliche Bestimmungen der GemO und der StGHVO sowie anzuwendender Materiengesetze nicht bekannt waren.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, für die fachliche Weiterbildung ihrer Bediensteten Sorge zu tragen. Es ist ein Ausbildungskonzept zu erstellen und konsequent umzusetzen.

Es wird empfohlen in die Dienstverträge entsprechende Regelungen über die Ablegung von Dienstprüfungen aufzunehmen.

13.5 Zeitwirtschaft

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist eine elektronische Zeiterfassung in Verwendung. Auch die Bediensteten im Kindergarten und am Bauhof sind in diese eingebunden, einzig der Bademeister schreibt händische Stundenaufzeichnungen. Die Erfassung der Arbeitszeit ist mittels Erfassungsgeräten (Terminals) sowie auch per Handy-App möglich.

Durch die Gemeinde erfolgt keine Kontrolle der Zeitaufzeichnungen. Obwohl das System auf den monatlichen Zeitrückstellungen die Unterfertigung durch den Mitarbeiter und dessen Vorgesetzten vorsieht, wird dies in der Praxis nicht durchgeführt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Zeitaufzeichnungen zeigte, dass einzelne Bedienstete (Innendienst) auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Dienst in nicht unbeträchtlichem Stundenausmaß verrichteten. Eine Anordnung dieser Überstunden konnte nicht vorgelegt werden und konnte auch im Verlauf der Prüfung keine plausible Erklärung für die geleisteten Stunden geliefert werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, alle Bediensteten in die elektronische Zeiterfassung einzubinden. Es sind geeignete Maßnahmen für die Kontrolle der Zeitaufzeichnungen zu treffen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass nahezu alle Bediensteten in der allgemeinen Verwaltung sowie am Bauhof hohe Zeitguthaben haben. Sogar Bedienstete, die erst seit Anfang 2025 bei der Gemeinde angestellt sind, haben mit Ende März bereits rd 160 Mehr- bzw Überstunden angesammelt.

Der hohe Stand an Mehr- bzw Überstunden verwundert angesichts des hohen Personalstandes in der allgemeinen Verwaltung, deutet aber erneut auf ineffiziente Abläufe und unklare Zuständigkeiten hin.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Abläufe in der Verwaltung zu evaluieren und effizient zu gestalten, um dem Entstehen von derartig hohen Zeitguthaben vorzubeugen.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass es erst seit 2025 eine interne Regelung für die Auszahlung von Überstunden gibt. Davor wurden Überstunden durch mündliche Genehmigung der Amtsleitung ausbezahlt. Seit 2025 können Bedienstete, die ein Zeitguthaben von über 40 Stunden haben, die Auszahlung von monatlich max 10 Stunden bei der Amtsleitung beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Genehmigung. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die Modalitäten der Auszahlung von Überstunden konnte nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig strikt zwischen Mehrstunden und Überstunden zu unterscheiden, Regelungen für die Auszahlung festzusetzen und bei der Auszahlung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Mehrstunden ohne Überstundenzuschlag).

Auf Kto 565xxx Mehrleistungsvergütungen wurden im Prüfungszeitraum jährlich folgende Auszahlungen verbucht:

Jahr	Summe Konto 565xxx (FHH)
2020	€ 37.376,60
2021	€ 43.386,52
2022	€ 42.010,99
2023	€ 61.642,10
2024	€ 51.174,92

Datenquelle: GemBon; 31.10.2025

Die Auszahlung der Überstunden hat den Haushalt der Gemeinde stark belastet. Zusätzlich wurde festgestellt, dass in allen Jahren auf mehreren Ansätzen die auf Kto 565xxx veranschlagten Mittel deutlich überschritten wurden.

Rückstellungen für Zeitguthaben werden in der Gemeinde nicht gebildet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Rückstellungen für Zeitguthaben zu bilden, wenn Überstunden und Mehrleistungen zur Auszahlung gelangen. Es wird auf Rz 28.22 des Praxiskommentars zur VRV 2015⁵ hingewiesen. Zeitguthaben dürfen nur ausbezahlt werden, wenn eine entsprechende Bedeckung im VA gegeben ist. Darüber hinaus sind bei der Auszahlung von Zeitguthaben die Bestimmungen des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 idF LGBI 52/2002 einzuhalten.

13.6 Urlaubsverwaltung

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass nahezu alle Bediensteten in der allgemeinen Verwaltung sowie am Bauhof hohe Resturlaubsstunden haben. Dabei wurden teilweise Resturlaubsguthaben von über 700 Stunden festgestellt.

Hinsichtlich des Urlaubsverbrauches wird auf die Bestimmungen gem § 26h Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz verwiesen, wonach der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn dieser nicht bis 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Entsprechend der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes besteht im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers die Verpflichtung darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, das Urlaubsmanagement so zu gestalten, dass Bedienstete den ihnen zustehenden Erholungsurlaub auch innerhalb der gesetzlichen Fristen konsumieren können und damit einhergehend es auch zu einem kontinuierlichen Abbau der hohen Anzahl von Resturlaubsstunden von den jeweiligen Bediensteten kommt.

Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, Bedienstete, bei denen ein Urlaubsverfall droht, rechtzeitig, explizit und nachweislich auf den Urlaubsverbrauch hinzuweisen und eine entsprechende Frist zu setzen um den Urlaub konsumieren zu können. Nach Ablauf der Frist ist der nicht konsumierte Urlaub zu streichen.

Für nicht konsumierte Urlaube wurden Rückstellungen gebildet. Diese wiesen per 31.12.2022 einen Stand von € 83.001,55 aus und haben sich innerhalb von nur zwei Jahren bis zum 31.12.2024 auf € 173.728,35 mehr als verdoppelt.

⁵ Hörmann/Pfau/Kraml/Oberleitner/Schleritzko in Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025) Rz 28.22.

13.7 Auszahlung der Bezüge

Die Anweisung der Bezüge für Angestellte und Arbeiter erfolgt am 15. des Monats. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt ebenfalls am 15. des Monats in den Monaten März, Juni, September und November. Die Vorbereitungsarbeiten für die monatliche Abrechnung erfolgen in der Finanzbuchhaltung, die Abrechnung selbst erfolgt durch den EDV-Anbieter. Bei Einsichtnahme in die Daten durch Fernzugriff in das HBS wurde festgestellt, dass die Verbuchung der monatlichen Bezüge bis inkl 03/2023 korrekt mit 15. des Monats erfolgte. Auf die Abrechnungen der Bezüge der einzelnen Bediensteten vor April 2023 hat die Gemeinde lt Aussage der Bediensteten keinen Zugriff und konnte daher eine tiefergehende Prüfung nicht erfolgen.

Im Jahr 2024 erfolgte die Verbuchung der Bezüge auf Buchungsstelle 010xxx/510xxx für Jänner mit 09.01.2024, für März mit 12.03.2024 und für alle übrigen Monate des Jahres 2024 mit 31.12.2024. Da keine Belege im DMS hinterlegt sind, konnte dies nicht weiter geprüft werden. Im Jahr 2025 erfolgten die Verbuchungen für Jänner mit 24.03.2025 und für Februar mit 13.02.2025.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die allgemeinen Grundsätze der Verbuchung gem §§ 108 ff StGHVO zu beachten und die monatlichen Bezüge unverzüglich nach deren Abrechnung zu verbuchen.

Es werden diverse Zulagen an einzelne Bedienstete ausbezahlt. Eine Nebengebührenordnung wurde nicht vom Gemeinderat beschlossen, die Zulagen und Verwendungsentschädigungen werden lt Auskunft der Gemeinde im Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen. Die Beschlüsse sowie die Zulagen an sich wurden keiner näheren Prüfung unterzogen.

Insgesamt stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass der gesamte Bereich der Personalverwaltung in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz nicht zweckmäßig, wirtschaftlich, sparsam und transparent ist.

14. Haushalt der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz

14.1 Darlehen

Zur Prüfung wurden die im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) im RA 2024 dargestellten bestehenden zehn Darlehen der Gemeinde herangezogen.

Es wurden den Prüfungsorganen zwei Aktenordner mit Darlehensakten vorgelegt. In diesen befinden sich bestehende Darlehensakten durch entsprechende Trennblätter getrennt.

Die Akten sind nicht vollständig geführt, bei einzelnen Darlehensakten fehlen die korrespondierenden Gemeinderatsbeschlüsse, aufsichtsbehördliche Genehmigungen,

Darlehensverträge oder Kontoauszüge. Die Tilgungspläne sind bei den Darlehen vollständig abgelegt.

Bei den Darlehen „Ausbau Kinderkrippe (Piepmatz)“ und „Kindergarten 3. Gruppe“ stimmen die Buchwerte per 31.12.2024 nicht mit den vorhandenen Kontoständen überein. Bei den Darlehen „Wasserversorgung-Sanierungsmaßnahmen D45 Ausbau örtl. Wasserleitung“, „Wasserversorgung-Sanierungsmaßnahmen D46“, „Wasserversorgung-Sanierungsmaßnahmen D48“ und „Abwasserbeseitigung-Neubau Abwasseranlage D36, Ebersdorf“ konnte aufgrund von nicht vorgelegten aktuellen Kontoauszügen keine Prüfung der Stände vorgenommen werden. Bei dem Darlehen „Wasserversorgung-Sanierungsmaßnahmen D47“ stimmen die Zinsbuchung und die Tilgungsbuchung nicht mit dem Tilgungsplan überein und sind folglich nicht plausibel.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und folglich vollständig und transparent zu führen. Die Stände auf den Darlehenskonten sind zum Jahresende mit den Kontoauszügen abzustimmen.

Der aushaftende Gesamtdarlehensrest steht per 31.12.2024 mit € 1.480.526,58 zu Buche.

14.2 Leasinggeschäfte

Es wurde den Prüfungsorganen ein Aktenordner mit Leasingakten vorgelegt. In diesem befinden sich bestehende Leasingakten durch entsprechende Trennblätter getrennt. Zudem beinhaltet der Ordner die An- und Abmeldungsdokumente eines Fahrzeuges.

Bei der Überprüfung der vorgelegten Leasingakten wurde festgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (Leasingverträge, Gemeinderatsbeschlüsse, aufsichtsbehördliche Genehmigung) nicht vollständig vorhanden sind. Zu dem Leasing „Bauhof und Altstoffsammelzentrum“ sind keine Unterlagen im Akt vorhanden.

Im RA 2024 werden in der Anlage 6i vier Operating Leasing ausgewiesen. Lt Bezeichnung im RA handelt es sich um ein „Leasing JCB Fastrac“, „Leasing VW Pritsche“ sowie ein „Sparkasse Leasing Kommunaltraktor Holder C270“, die am Ansatz 821xxx dargestellt werden. Zudem ein „Hypo Leasing Bauhof und Altstoffsammelzentrum“ welches auf den Ansätzen 852xxx und 617xxx dargestellt wird.

Das „Leasing JCB Fastrac“ wurde im Jahr 2022 abgeschlossen, außer einem Tilgungsplan vom 17.11.2023 befinden sich keine weiteren Unterlagen im Akt. Bei dem „Leasing VW Pritsche“ befindet sich zwar ein Leasingvertrag vom 18.12.2019 im Akt, jedoch keine weiteren Unterlagen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Leasingakten zu vervollständigen und folgend vollständig und transparent zu führen. Die Leasingverträge sind durch das zuständige Kollegialorgan beschließen zu lassen und die Bestimmungen gem § 90 GemO einzuhalten.

14.3 Haftungen

Die Haftungsakten werden in der Gemeinde in physischer Form geführt.

Die Akten der Haftungen sind nicht vollständig, bis auf die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Haftungen sind teilweise nur einzelne Gemeinderatsbeschlüsse oder Haftungsurkunden in den Akten vorhanden.

Im RA 2024 werden in der Anlage 6r VRV 2015 (Haftungsnachweis) mit Stand 31.12.2024 vier Haftungen iHv € 287.092,13 für den Wasserverband Schöckl Alpenquell ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu prüfen und zu vervollständigen.

Die Stände per 31.12.2024 konnten nicht geprüft werden, da sich keine Unterlagen zu Abrechnungen oder Abschichtungen in den Haftungsakten befanden.

Festgestellt wird, dass im RA 2024 bei zwei Haftungen keine Abschichtungen vorgenommen wurden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsstände zu prüfen und laufende Abschichtungen aufgrund plausibler Aufzeichnungen des Verbandes vorzunehmen.

Es wurden im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für die Haftungen gebildet. Im Prüfungszeitraum sind lt Mitteilung der Gemeinde keine Haftungen schlagend geworden.

14.4 Wertpapiere/Anleihen/Aktien

Lt Angaben der Gemeinde sind keine Verträge über Wertpapiere, Anleihen oder Aktien vorhanden.

14.5 Rücklagen

Es wurde keine zweckgebundene HHRL ohne ZMR – Eröffnungsbilanz gebildet.

Per 31.12.2024 werden im Nachweis über HHRL und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) 22 zweckgebundene HHRL aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ohne ZMR ausgewiesen. Diese weisen einen Gesamtstand von € 3.387.429,17 auf. Im Jahr 2024 wurden insgesamt Mittel iHv € 974.000,00 an diese Rücklage zugeführt und € 31.058,18 entnommen (anteilige Auflösung entsprechend Nutzungsdauer bzw ggfs gänzliche Auflösung).

Festgestellt wird, dass im RA 2024 bei neun HHRL aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln („BZ RL Gemeindeamt“, „BZ RL Raumordnung“, „BZ RL Volksschulen“, „BZ RL Gemeindestraßen“, „BZ P2 Maßnahmen Hochwasser“, „BZ RL Bauhof“, „BZ RL Freibäder“,

„BZ RL Wohn- und Geschäftsgebäude HS 18“ und „BZ RL Kurhaus“) keine anteilige Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer verbucht wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die anteilige Auflösung der Nutzungsdauer der zweckgebundenen HHRL aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ohne ZMR entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

An zweckgebundenen HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934xxx) werden per 31.12.2024 insgesamt € 1.125.921,69 ausgewiesen. Dem stehen verbuchte Zahlungsmittelreserven (Kontengruppe 294xxx) iHv € 245.261,88 gegenüber. Die hohe Differenz ist einerseits auf die Zuführung von ZMR auf das Sparbuch der Wasserversorgung aufgrund der Ergebnisse des RA 2024 im Jahr 2025 zurückzuführen. Andererseits werden im RA 2024 eine Rücklage „Grundstückverkauf für Investitionen“ mit einem Stand (Kto 934xxx) von € 219.888,71 und „Volksschule Neubau“ mit einem Stand (Kto 934xxx) von € 768.693,52 ausgewiesen. Diese waren zum 31.12.2024 nicht mit entsprechenden ZMR hinterlegt. Zum Prüfungstag (17.06.2025) waren alle ZMR der zweckgebundenen HHRL vollständig vorhanden und im Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen.

Nach stichprobenartiger Überprüfung wurde festgestellt, dass die Verbuchung auf dem Rücklagen-Sparbuch Kanal saldiert erfolgt, es werden die Zinsen mit den anfallenden Gebühren sowie der Kapitalertragsteuer gegengerechnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 108 Abs 3 StGHVO einzuhalten und die Verbuchung in voller Höhe, dh vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, vorzunehmen. Die Verbuchung von zweckgebundenen HHRL mit ZMR hat gem dem regionalen Kontenplan zu erfolgen.

Für die zweckgebundenen HHRL mit ZMR werden im Nachweis der liquiden Mittel per 31.12.2024 sechs ZW ausgewiesen. Tatsächlich bestehen zehn Sparbücher/Sparkonten, davon drei Kautionsparbücher, die unter dem ZW „SB Kautioneinlagen“ (Kto 2101xx) zusammengefasst sind. Das online Sparkonto auf welches die Versicherungsleistung für die Volksschule einbezahlt wurde, wird zum Prüfungszeitpunkt am 27.05.2025 im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt.

Der verbuchte Stand unter dem ZW „SB Kautioneinlage“ stimmt nicht mit der Summe der Endstände auf den Kautionsparbüchern überein, es besteht eine Differenz iHv € 0,54, diese konnte nicht geklärt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Differenzen bei den Kautionsparbüchern und dem ZW „SB Kautioneinlagen“ zu klären.

Die Beschlussfassung über die jährlichen Zuführungen an die HHRL (Konten 934xxx), die sich im Zuge des RA ergeben, erfolgt erst seit 2023 im Zuge der Beschlussfassung zum RA. Die Zuführung der ZMR (Konten 294xxx) erfolgt vor Beschlussfassung des RA.

Bei den Erläuterungen zu den Rücklagen für den Zeitraum von 2019 bis 2022 wird zusätzlich auf die Feststellungen der Amtskontrolle vom 25.04.2023 (GZ: ABT07-1334/2023-9), verwiesen.

Ua befasste sich diese mit der unklaren Verwendung von Erlösen aus einem Grundstücksverkauf aus dem Jahr 2019. Die Gemeinde erzielte 2019 Verkaufserlöse iHv € 1.384.000,00. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Grundstücksverkauf wurde am 03.10.2019 mit GZ: ABT07-118910/2019-7 erteilt.

Lt RA 2019 wurden € 166.683,08 vom Verkaufserlös für einen Gebäudeankauf verwendet, € 125.791,00 wurden für Abgaben und Gebühren aus dem Grundstücksverkauf aufgewendet. € 178.525,92 wurden auf Kto „729000 Sonstige Ausgaben“ verbucht. Die auf 729000 verbuchten sonstigen Ausgaben konnten vor Ort nicht zugeordnet werden, im Papierexemplar der Gemeinde des RA 2019 wurde vom damaligen Buchhalter handschriftlich „aoH-Vorhaben“ vermerkt. Es konnten vor Ort keine Belege, Buchungsjournale etc aus dem Jahr 2019 vorgelegt werden, somit kann die Verwendung des Betrages iHv gesamt rd € 178.000,00 nicht nachvollzogen werden. Der verbleibende Erlös iHv € 913.000,00 wurde über das Verrechnungskonto 910000 in die operative Gebarung (damals oH) rückgeführt. Von diesen € 913.000,00 wurden € 902.000,00 einer allgemeinen HHRL zugeführt. Der Vorstandsbeschluss über die Eröffnung des Sparbuches für die allgemeine HHRL aus Grundstückserlösen vom 26.11.2019 wurde bei der Amtskontrolle vorgelegt. Der Verbleib der Differenz von € 11.000,00 konnte im Zuge der Amtskontrolle nicht aufgeklärt werden, da keine Buchhaltungsunterlagen aus dem Jahr 2019 mehr in der Gemeinde vorhanden waren. Zudem wurde im Zuge der Kontrolle des RA 2021 seitens der Abteilung 7 darauf hingewiesen, dass dieser Verkaufserlös einer zweckgebundenen HHRL mit ZMR zuzuführen gewesen wäre. Dies wurde 2023 seitens der Gemeinde berichtet.

Über die Jahre zog die Gemeinde diese HHRL immer wieder zur Bedeckung von diversen investiven Vorhaben heran. Mit dem RA 2024 wird ein Rücklagenstand per 31.12.2024 von € 219.888,71 und Zahlungsmittelreserven iHv € 121.632,17 ausgewiesen. Durch im 1.NTVA 2025 geplante Entnahmen für investive Vorhaben wird sich bis 31.12.2025 diese Rücklage voraussichtlich weiter auf € 1.800,00 reduzieren. Damit wurde diese Rücklage innerhalb von sechs Jahren zur Bedeckung von diversen investiven Vorhaben aufgebraucht.

Zu den zweckgebundenen HHRL mit ZMR bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden wird auf Punkt 9.5 des Berichtes verwiesen, zu jenen in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung auf die Punkte 9.2, 9.3 und 9.4.

14.6 Innere Darlehen

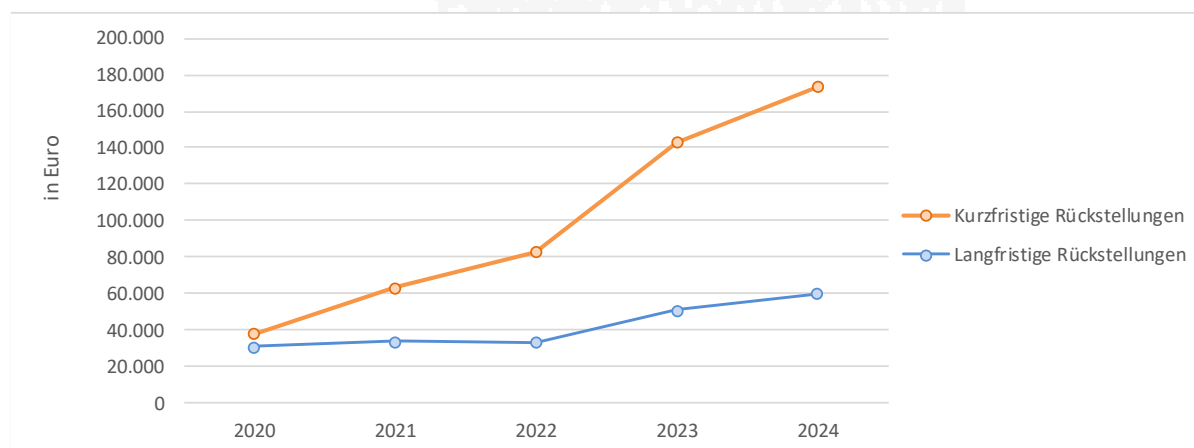
Es werden keine Inneren Darlehen im RA 2024 der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz dargestellt.

14.7 Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Endstand Rechnungsjahr)

60642 Sankt Radegund bei Graz

Rückstellungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kurzfristige Rückstellungen	37.835	63.433	83.002	143.048	173.728
Langfristige Rückstellungen	30.693	33.693	33.440	51.141	59.946



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) werden kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie langfristige Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen ausgewiesen. Es erfolgen jährliche Dotierungen und Auflösungen bei den Rückstellungen. Die Entwicklung in den Rechnungsabschlüssen zeigt, dass sich bei beiden Rückstellungen die Stände zum 31.12.2024 im Vergleich zu den Vorjahren erhöht haben. Besonders auffällig ist der starke Anstieg bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von über 100 % von 2022 auf 2024 (siehe Punkt 13.6).

14.8 Subventionen und Wirtschaftsförderungen

In der Gemeinde werden unterschiedliche Subventionen für Vereine, Unternehmen und Private gewährt. Es wurden für mehrere Subventionen eigene Förderungsrichtlinien vom Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der Prüfung wurden einige ausgewählte Subventionen näher geprüft und werden dazu folgende Feststellungen getroffen.

Subventionen für Vereine

Die Gemeinde gewährt jährlich finanzielle Subventionen an örtliche Vereine zur Förderung gemeinnütziger, kultureller und sportlicher Aktivitäten. Im Zuge der Gebarungsprüfung wurden von der Prüfungsleiterin Unterlagen zu den Förderungen für den örtlichen Musikverein, den ÖKB, den Sportverein sowie den Kalvarienbergverein angefordert, um die Abwicklung stichprobenartig prüfen zu können. Mit E-Mail vom 10.09.2025 wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die angeforderten Unterlagen in der Gemeinde nicht vollständig vorhanden bzw nicht auffindbar sind. Nur vereinzelt wurden Unterlagen am Sharepoint bereitgestellt. Aufgrund

der nicht vorhandenen Unterlagen konnte eine tiefergehende Prüfung der Vereinsförderungen nicht durchgeführt werden.

Es wurde seitens der Gemeinde weiters mitgeteilt, dass einige Förderungen allein aufgrund der Budgetierung im VA ausbezahlt werden, ohne Ansuchen und Vorstandsbeschluss.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für die Gewährung von Vereinsförderungen verbindliche Rahmenbedingungen festzusetzen. Subventionen sind ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Antrages und nach Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zu gewähren.

Diverse Förderungen werden aufgrund einer Nachhaltigkeitsverordnung vom 01.01.2022 ausbezahlt, welche zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2025 novelliert wurde. Ein Verordnungsprüfungsverfahren nach § 100 GemO wurde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Nachhaltigkeitsverordnung zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorzulegen.

Gefördert werden die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die Umrüstung von Heizungsanlagen, Strom-Speicher, Regenwassernutzung, Thermische Sanierung sowie der Ankauf von Klimatickets. Wenn auf regionale Anbieter zurückgegriffen wird, erhöht sich die Förderung um 3 %. Die Verordnung sieht einen schriftlichen Antrag mittels formlosem Ansuchen an die Gemeinde samt Beilegung von Nachweisen (Rechnungen, Zertifikate etc) vor. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise, eine Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Förderanträge sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Die Verbuchung der Förderungen erfolgt auf Ansatz 522xxx auf Kontengruppe 768xxx. Im Prüfungszeitraum wurden folgende Summen verbucht:

Jahr	522/768x (VA FHH)	522/768x (RA FHH)
2020	€ 12.000,00	€ 11.277,22
2021	€ 12.000,00	€ 10.802,28
2022	€ 25.500,00	€ 34.867,43
2023	€ 40.600,00	€ 47.935,09
2024	€ 39.600,00	€ 50.355,77

Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Die Übersicht zeigt, dass in den Jahren 2022 bis 2024 die budgetierten Werte deutlich überschritten wurden. In der Voranschlagsvergleichsrechnung zum RA 2023 wurde die Überschreitung nicht angeführt, für die weiteren Jahre wurde überhaupt keine Voranschlagsvergleichsrechnung vorgelegt. Eine Befassung des Prüfungsausschusses mit den Überschreitungen der Voranschlagsstellen war für die Prüfungsorgane nicht erkennbar (siehe auch Punkt 5.3)

Die Auszahlungen der Förderbeträge erfolgten ohne vorhergehende Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan. Die trotz überzogener Voranschlagsstellen erteilten Anordnung sind rechtswidrig, auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3 verwiesen.

Musikförderung

In der Gemeinde wurden aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 11.07.1996 Förderungen für Musikschulunterricht für Kinder, die Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe haben, ausbezahlt. Voraussetzung war die Vorlage des Zeugnisses einer anerkannten Musikschule sowie die Einzahlungsbestätigung über die Kurskosten. Die Förderhöhe war je nach Instrument mit € 26,00 bis € 73,00 festgesetzt und wurde bis zum Schuljahr 2023/2024 in dieser Form ausbezahlt. In der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2024 wurde eine Änderung dahingehend beschlossen, dass die Förderung nur mehr an Kinder im Pflichtschulalter gewährt werden soll. Gleichzeitig wurde die Förderung auf das Angebot der Elementaren Musikpädagogik ausgedehnt. Dem Beschluss können keine konkreten Zahlen oder Beträge entnommen werden, auch wurden der Verhandlungsschrift keine Unterlagen bzw. Berechnungen angeführt bzw. beigegeben. Was der konkrete Gegenstand und die Rahmenbedingungen für diese Förderung sind, ist somit nicht erkennbar. Diesbezüglich wird auch auf die Feststellungen zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter Punkt 2.3 verwiesen.

Die Förderungen werden seit dem Jahr 2023 korrekt auf Voranschlagsstelle 322xxx/768xxx verbucht. Es gibt ein Antragsformular auf der Homepage der Gemeinde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand vor Auszahlung erfolgt nicht.

Privatschulgeld

In der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 07.06.2011 ein „Gastschulbeitrag“ für den Besuch von Privatschulen ab der 5. Schulstufe in Höhe von € 1.000,00 ausbezahlt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2024 wurde der Beschluss dahingehend geändert, dass es sich nun um eine Förderung und keinen „Gastschulbeitrag“ handelt und diese nur von der 5. bis zur 9. Schulstufe gewährt wird.

Es gibt seit September 2024 ein Antragsformular auf der Homepage der Gemeinde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand vor Auszahlung erfolgt nicht. Vollständige Unterlagen zur Abwicklung dieser Förderung konnten von der Gemeinde nicht vorgelegt werden. Die Einschau in die Daten des HBS durch die Prüfungsorgane zeigte, dass die Förderungen auf Voranschlagsstelle 212xxx/720xxx verbucht werden und nicht als Subvention an private Haushalte auf Kto 768xxx. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 € 25.000,00 an Förderungen für den Besuch von Privatschulen ausbezahlt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation sämtliche Förderungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Vor allem in jenen Bereichen, in denen bereits Förderungen von Bund oder Land gewährt werden, sind zusätzliche Förderungen durch die Gemeinde zu überdenken und ggfs. einzustellen.

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, auf eine rechtskonforme Abwicklung zu achten. Subventionen sind ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Antrages und nach Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zu gewähren. Die Voranschlagsstellen müssen eine ausreichende Bedeckung aufweisen und hat die Verbuchung entsprechend den rechtlichen Vorgaben und dem regionalen Kontenplan zu erfolgen.

14.9 Investive Vorhaben

Bei den Erläuterungen zu den investiven Vorhaben für den Zeitraum von 2019 bis 2022 wird zusätzlich auf die Feststellungen der Amtskontrolle vom 25.04.2023 (GZ ABT07-1334/2023-9), verwiesen.

Bei der Überprüfung der investiven Vorhaben im RA 2020 wurde festgestellt, dass die Übernahme der Vorhaben vom Haushaltsjahr 2019 nicht entsprechend der VRV 2015 durchgeführt wurde.

VC	Vorhabensbezeichnung	Finanzierungsergebnis RA 2019	Übernahme RA 2020
1200004	Gemeindestraßen	€ 0,00	€ 50.000,00 Abgang
1200007	Freizeitzentrum- Sanierungsmaßnahmen	€ 0,00	€ 10.159,52 Abgang
1200009	Wasserversorgung	€ 63.066,04 Ist-Überschuss	€ 37.757,31 Abgang
1200010	Abwasserversorgungs- anlage	€ 148.963,11 Ist-Überschuss	€ 80.386,40 Abgang

Datenquelle: RA 2019 und RA 2020; 15.10.2025

Das investive Vorhaben VC 1200004 „Gemeindestraßen“ wird im RA 2024 immer noch mit einem Überschuss iHv € 38.400,00 aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den aus erhaltenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln entstandenen Überschuss aufzuklären und zu bereinigen.

Das investive Vorhaben VC 1200007 wurde im Zuge des RA 2023 bereinigt und ausfinanziert dargestellt. Das Vorhaben VC 1200009 weist im RA 2024 einen Überschuss iHv € 25.933,27 aus und muss dieser im Haushaltsjahr 2025 zur Sondertilgung für das DL „Wasserversorgung-Sanierungsmaßnahmen D48“, AT88 xxxx xxxx xxxx 0195 herangezogen werden. Das Vorhaben VC 1200010 wurde im RA 2023 abgeschlossen.

Haushaltsjahr 2020

Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt fünf investive Einzelvorhaben (VC1) durchgeführt. Vier davon wurden vom Jahr 2019 übernommen und weitergeführt bzw im Jahr 2020 begonnen und stellen mehrjährige Vorhaben dar. Hier wurden Zuführungen aus der operativen Gebarung

von insgesamt € 247.500,00 (davon € 11.600,00 für VC 1200009 „Wasserversorgung“ und € 38.900,00 für VC 1200010 „Abwasserversorgungsanlage“) verbucht, die Gemeinde verfügte jedoch nur über frei verfügbare Mittel in Höhe von € 53.884,08 im Kernhaushalt und € 7.911,29 im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung. Diese Vorhaben waren somit tatsächlich unbedeckt und belasteten das Girokonto der Gemeinde. Zusätzlich besteht lt RA 2020 ein **Abgang von insgesamt € 369.979,70** bei den investiven Einzelvorhaben.

Weiters wurden drei mehrjährige kooperative Vorhaben (VC3) durchgeführt bzw begonnen.

Haushaltsjahr 2021

Im Haushaltsjahr 2021 wurden elf investive Einzelvorhaben, ein sonstiges investives Vorhaben und ein kooperatives Vorhaben durchgeführt bzw aus den Vorjahren weitergeführt oder neu begonnen. Im RA 2021 weisen die investiven Einzelvorhaben einen **Abgang iHv insgesamt € 337.645,40** aus.

Auch im Jahr 2021 erfolgten Zuführungen aus der operativen Gebarung von insgesamt € 100.067,83 (davon € 48.720,81 für VC 1200010 „Abwasserversorgungsanlage“), obwohl die Gemeinde über keine frei verfügbaren Mittel im Kernhaushalt sowie im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung verfügte.

Haushaltsjahr 2022

Im RA 2022 wurden 13 investive Einzelvorhaben, ein Großteil davon mehrjährig, sowie ein sonstiges und ein kooperatives Vorhaben ausgewiesen. Die Vorhaben weisen im RA 2022 einen **Abgang in Höhe von insgesamt € 315.780,60** aus. Das Vorhaben VC 1200022 „Ausbau Kindergarten 3. Gruppe“ weist einen Überschuss iHv € 100.243,55 aus, da das aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen im Haushaltsjahr 2022 zur Gänze zugezählt wurde.

Haushaltsjahr 2023

Im Haushaltsjahr 2023 wurden 16 investive Einzelvorhaben, ein sonstiges investives Vorhaben und zwei kooperative Vorhaben ausgewiesen. Die investiven Einzelvorhaben weisen im RA 2023 einen **Abgang in Höhe von insgesamt € 285.813,38** aus.

Haushaltsjahr 2024

Im Haushaltsjahr 2024 wurden 21 investive Einzelvorhaben, drei sonstige investive Vorhaben und zwei kooperative Vorhaben dargestellt. Drei der Einzelvorhaben sind nicht schlüssig finanziert dargestellt (VC 1200032 „Sportplatz neu“, VC 1211020 „Neue Volksschule“ und VC 1853110 „Sanierung Bad Whg Pucher“), worauf die Gemeinde im Zuge der Plausibilisierung des RA 2024 hingewiesen wurde.

Das VC 1200021 „Kinderkrippe Ausbau bzw Pfarrheim und Jugendzentrum (2021 bis 2024)“ weist einen Überschuss iHv € 158.956,07 aus und sind hier im Jahr 2025 Sondertilgungen zu

tätigen, welche trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde bis Ende 2024 nicht durchgeführt wurden. Das VC 1200022 „Ausbau Kindergarten 3. Gruppe“ wird im VA 2025 mit einem Überschuss ausgewiesen, da hier noch ELER-Mittel geflossen sind. Dieses Vorhaben ist abgeschlossen und muss die erhaltene Förderung im Jahr 2025 als Sondertilgung für das bestehende Darlehen verwendet werden.

Zwei weitere investive Vorhaben weisen einen Überschuss aus erhaltenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln aus. Das VC 1211020 „Neue Volksschule“ ist noch nicht abgeschlossen. Das VC 1851200 „Blackoutvorsorge ehem VC 2200048, VC 2851001 (2024 bis 2026)“ wird ohne AHK's dargestellt und weist somit einen Überschuss aus. .

Nach stichprobenartiger Überprüfung der geplanten Finanzierung der investiven Vorhaben wird festgestellt, dass neue Vorhaben in den NTVA aufgenommen wurden, ohne schlüssige Finanzierung. Einige werden nicht ausfinanziert dargestellt, einige werden lediglich über die HHRL mit ZMR aus Grundstücken finanziert oder über nicht vorhandene frei verfügbare Mittel. Die investiven Vorhaben weisen im RA 2024 einen **Abgang in Höhe von insgesamt € 215.634,51 auf**.

Zudem wird festgestellt, dass in der Gemeinderatssitzung vom 01.04.2025 unter TOP 3a eine Entnahme von einer HHRL iHv € 65.000,00 beschlossen wurde, unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zusage über Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Sanierung einlangt. Im 1.NTVA (beschlossen am 14.07.2025) wird eine Entnahme der HHRL mit € 104.000,00 budgetiert. Ebenso werden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel iHv € 104.000,00 veranschlagt, eine schriftliche Zusage über diese Mittel liegt zum Zeitpunkt der Prüfung (06.11.2025) nicht vor.

Die Gemeinde wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nur bereits schriftlich zugesagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu veranschlagen sind und wird aufgefordert, dies bei der Budgeterstellung zu beachten.

Zusammenfassend wird zu den investiven Vorhaben im Prüfungszeitraum festgestellt, dass die Gemeinde viele Vorhaben aus dem Kassenstärker finanzierte und dadurch das Girokonto zeitweise mit rd € 700.000,00 durch unbedeckte und teilweise nicht in den Rechenwerken dargestellte Vorhaben belastet wurde. Die Gemeinde hat zur Bedeckung ihrer investiven Vorhaben vorrangig auf die zweckgebundene HHRL aus Grundstückserlösen zurückgegriffen und diese dadurch beinahe zur Gänze aufgebraucht. Entnahmen von dieser Rücklage erfolgten überwiegend ohne Veranschlagung im VA und entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw Anordnung durch den Bürgermeister.

Investive Vorhaben mit hohen Anschaffungs- und Herstellungskosten wie bspw der Kindergarten ausbau, Straßensanierungen oder der Busbahnhof Fasslberg wurden ohne entsprechende Finanzierungsplanung durchgeführt und aus dem Kassenstärker vorfinanziert. Bei diesen Vorhaben wurde erst im Nachhinein um Fördermittel aus Bedarfszuweisungsmitteln angesucht und wurden KIG-Mittel für die Vorhaben nicht zeitnah abgerechnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Finanzierung von Vorhaben im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu budgetieren. Bei den geplanten investiven Vorhaben ist eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Mit der Umsetzung von investiven Vorhaben darf erst nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden. Vorrangig sind unbedeckt gebliebene Vorhaben aus den Vorjahren auszufinanzieren.

14.10 Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz

Mit der Änderung der Rechnungslegung durch die VRV 2015 hatte die Gemeinde ihr gesamtes Gemeindevermögen einzeln zu erfassen, zu bewerten und eine erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zu erstellen.

Den Prüfungsorganen konnten keine Unterlagen zur Ersterfassung und zur Bewertung des Gemeindevermögens vorgelegt werden. Keinem der Bediensteten ist bekannt, wo die Unterlagen sind. Es konnte vor Ort nicht geklärt werden, ob und in welchen Bereichen Inventarverzeichnisse geführt werden. Es ist keine strukturierte Ablage von Unterlagen zu Vermögenswerten wie Fahrzeugen, Gebäuden oder Straßen vorhanden.

Auch war für die Prüfungsorgane nicht feststellbar, anhand welcher Kriterien die Bewertung des Gemeindevermögens vorgenommen wurde. Die Einsichtnahme in die Daten des HBS zeigte, dass in den entsprechenden Datenfeldern keine Eintragungen vorhanden sind. Ob dies an überhaupt fehlenden Eingaben oder an einer unvollständigen Datenmigration im Zuge des Wechsels des EDV-Anbieters 2023 liegt, konnte nicht geklärt werden. Im Ordner der Versicherungsverträge wurde ein Gutachten über die Neuwertschätzung der Gemeindegebäude zum Stichtag 10.07.2018 gefunden, welches lt Auskunft der Gemeinde vermutlich für die Bewertung herangezogen worden ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen und Daten zur Ersterfassung und Bewertung des Gemeindevermögens sowie zur Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zu vervollständigen und geordnet und nachvollziehbar aufzubewahren.

Lt Auskunft der Gemeinde wurden keine abweichenden örtlichen Nutzungsdauern beschlossen und werden die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 verwendet. Änderungen der Eröffnungsbilanz wurden im Prüfungszeitraum lt Auskunft der Gemeinde nicht vorgenommen.

Lt Stellungnahme der Gemeinde vom 15.05.2025 wurde in den letzten fünf Jahren keine Inventur durchgeführt. Ob im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Gesamtinventur durchgeführt wurde, konnte von der Gemeinde nicht beantwortet werden. In der ADG finden sich Regelungen zur Inventur in Beilage 11. Es ist dort vorgesehen, dass die Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen wird. Diese Regelung war in der Gemeinde nicht bekannt und konnte den Prüfungsorganen auch nicht mitgeteilt werden, wann und wie diese Teilinventuren durchgeführt werden sollen.

Die erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2021 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 weist eine Bilanzsumme von € 13.964.202,76 aus.

Aufgrund der fehlenden Unterlagen, der nicht nachvollziehbaren Vermögensbewertung und fehlender durchgeführter Inventuren wird festgehalten, dass die Eröffnungsbilanz insgesamt nicht nachvollziehbar und verlässlich erscheint. Es ist daher nicht sichergestellt, dass die Eröffnungsbilanz ein getreues Bild der Vermögenslage der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wiedergibt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Eröffnungsbilanz zu prüfen und die Nachvollziehbarkeit herzustellen.

14.11 Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle

Überblick über die Beschlussdaten

Haushaltsjahr	Voranschlag	1. NTVA	2. NTVA	Rechnungsabschluss
2020	16.12.2019	17.11.2020	-	27.04.2021
2021	16.12.2020	13.10.2021	-	30.03.2022
2022	15.12.2021	05.07.2022	-	19.04.2023
2023	15.12.2022	17.10.2023	-	24.04.2024
2024	11.12.2023	11.09.2024	12.12.2024	01.04.2025
2025	12.12.2024	14.07.2025		

Datenquelle: Eigene Aufstellung anhand der übermittelten Unterlagen der Gemeinde; 15.10.2025

Der angeführten Tabelle kann entnommen werden, dass sämtliche Voranschläge fristgerecht beschlossen wurden. Die Rechnungsabschlüsse wurden bis auf den RA 2021 nicht fristgerecht beschlossen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur Erstellung und Beschlussfassung des RA gem § 168 Abs 2 StGHVO iVm § 88 GemO einzuhalten.

Der 2. NTVA 2024 wurde am 12.12.2024 mittels Dringlichkeitsantrags auf die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung gesetzt. Nach Beschlussfassung wurde er nicht an die Aufsichtsbehörde übermittelt, auch wurde kein Echtupload der Daten durchgeführt. Es ist für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, wie ein NTVA kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, da gem § 76 Abs 1 GemO der vom Bürgermeister erstellte Voranschlagsentwurf vor Vorlage an den Gemeinderat für zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die vollständigen Unterlagen zum 2. NTVA 2024 an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, insbesondere die Kundmachung über die Auflage des Voranschlagsentwurfes.

Zum Prüfungszeitpunkt (10.11.2025) erfolgt keine Veröffentlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entsprechend § 6 Abs 9 VRV 2015 und § 15 Abs 5 VRV 2015.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV 2015, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.

Die Formerfordernisse und die Aufbewahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz erfolgt nicht korrekt gem den Bestimmungen des § 131 Abs 3 StGHVO.

Teilweise werden die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Prüfungszeitraum in ungebundener Form als lose Blattsammlung abgelegt. Ebenso wurden diese nur teilweise mit dem Gemeindesiegel und der Unterschrift des Bürgermeisters versehen.

Lt ADG werden die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Büro der Buchhaltung und im Archiv der Gemeinde (Sitzungssaal) sowie im Archiv Bauhof aufbewahrt. Tatsächlich wurden lediglich die Werke im Büro der Buchhaltung vorgefunden, ob eine Ablage in den Archiven erfolgt konnte nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 131 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben zusätzlich zumindest zweifach in Papierform so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.

Einer Kontrolle durch den Rechnungsleger (Kassier) im Sinne gem § 199 StGHVO wird nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Lt Auskunft der Gemeinde ist der Zugang zum DMS der aktuellen Kassierin zwar vorgesehen zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort technisch jedoch nicht umgesetzt.

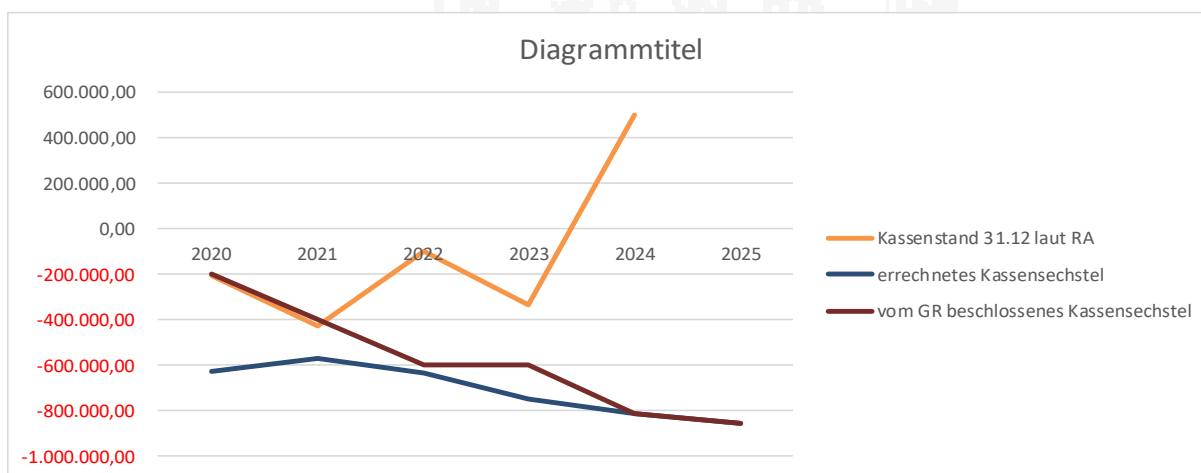
Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen hinsichtlich des § 199 StGHVO zur Prüfung der Finanzbuchhaltung durch den Rechnungsleger einzuhalten.

14.12 Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kassenstand 31.12 laut RA	-203.654,55	-422.528,97	-98.207,18	-332.549,33	505.914,31	
errechnetes Kassensechstel	-625.300,00	-568.700,00	-631.200,00	-745.900,00	-812.300,00	-855.300,00
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-200.000,00	-400.000,00	-600.000,00	-600.000,00	-812.300,00	-855.000,00



Datenquelle: GemBon; 22.04.2025

2020 und 2021 wurde das beschlossene Kassensechstel überschritten, bei entsprechender vorausschauender Planung und Beschlussfassung des Kassenstärkers durch den Gemeinderat in der maximal zulässigen Höhe gem § 82 Abs 2 GemO wäre es zu keiner rechtswidrigen Überschreitung des Kassenstärkers gekommen.

2022 und 2023 ist es zu keiner Überschreitung des Kassensechstels gekommen, aber der Kassenendstand zum Jahresende entspricht nicht der tatsächlichen finanziellen Situation, da Überfinanzierungen bei investiven Vorhaben iHv € 100.243,55 (2022) und € 232.032,31 (2023) den Kassenstand unzulässigerweise stärken.

Auch der positive Kassenstand per 31.12.2024 spiegelt nicht die tatsächliche finanzielle Lage wieder. Einerseits wird dieser durch erhaltende Versicherungszahlungen für die beschädigte Volksschule iHv € 768.639,52, welche erst im Jahr 2025 auf die entsprechende ZMR transferiert wurden, und andererseits durch Überschüsse bei investiven Vorhaben iHv € 262.323,80 geschönt. Unter Berücksichtigung dieser Beträge ergibt sich ein tatsächlicher Kassenstand per 31.12.2024 von -€ 525.049,01. Dieser lag zwar noch innerhalb des errechneten und beschlossenen Kassenstärkers, was aber ausschließlich auf die Auszahlung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zur Liquiditätsstärkung iHv € 500.000,00 im November 2024 zurückzuführen ist.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden investive Vorhaben aus dem Kassenstärker vorfinanziert und blieben auch zum Jahresende unbedeckt. So werden bspw per 31.12.2024

fünf investive Einzelvorhaben und ein kooperatives Vorhaben mit Abgängen von gesamt € 215.634,51 ausgewiesen.

Dies widerspricht insgesamt den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und sind die vorliegenden Basisdaten für eine transparente und zweckmäßige Liquiditätsplanung nicht geeignet.

Die prognostizierte Entwicklung des Kassenstärkers aufgrund der Plandaten des MHP 2025–2029 zeigt, dass die Gemeinde bereits 2025 mit den zur Verfügung stehenden Kassenstärkern nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Liquidität aufrechtzuerhalten. Dies bestätigte sich im Zuge der Prüfung vor Ort, da bereits am 15.07.2025 der Kassenstärker bei einem Kontostand von -€ 870.163,38 deutlich überzogen war. Bis 2029 wird ohne Ergreifung von nachhaltigen Konsolidierungsmaßnahmen eine Überschreitung des Kassensechstels iHv rd 1,9 Mio prognostiziert (siehe auch Punkt 14.13).

Eine nachhaltige und schlüssig nachvollziehbare Liquiditätsplanung war von den Prüfungsorganen nicht feststellbar.

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen. Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist zumindest eine Finanzplanung auf Monatsebene erforderlich.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

Entwicklung des Ergebnishaushalts

60642 Sankt Radegund bei Graz

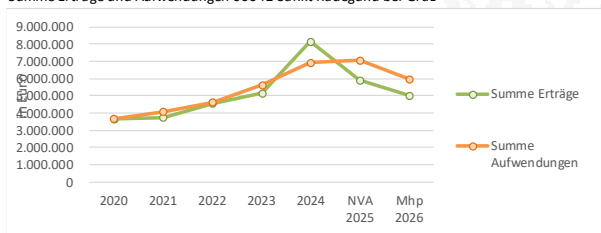
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	NVA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	3.688.635	3.766.545	4.543.658	5.180.999	8.198.241	5.904.000	5.015.200
SU	Summe Aufwendungen	22	3.649.399	4.055.577	4.620.734	5.629.223	6.933.255	7.089.500	5.984.600
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	39.236	-289.032	-77.076	-448.224	1.264.985	-1.185.500	-969.400
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	179.636	-258.769	-167.966	-620.303	-397.321	-801.900	-867.100

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

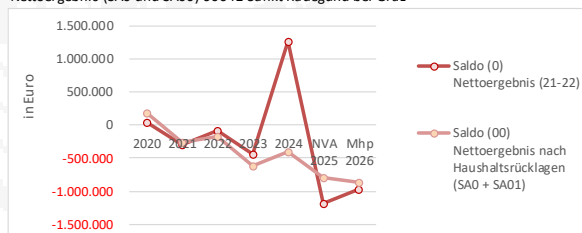
Aufwendungen abzgl. nicht finanzierungswirk

6.592.400

Summe Erträge und Aufwendungen 60642 Sankt Radegund bei Graz



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 60642 Sankt Radegund bei Graz



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

In den Rechnungsjahren 2020 und 2024 weist der Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) aus, wobei die Daten des Jahres 2024 aufgrund der Vielzahl an, im Zuge der Gebarungsprüfung festgestellten Mängel in der Buchhaltung, nicht plausibel erscheinen. Demgegenüber werden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 negative Nettoergebnisse ausgewiesen. Auch für die Jahre 2025 und 2026 wird auf Basis des MHP 2025-2029 ein hoch negatives Nettoergebnis prognostiziert. Dies zeigt, dass die Gemeinde nicht in der Lage war

und ist, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

Das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von HHRL (SA00) zeigt sich im gesamten Prüfungszeitraum negativ. Ein Ausgleich durch Entnahmen aus einer entsprechenden Eröffnungsbilanzrücklage war und ist nicht möglich, da der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der erstmaligen Eröffnungsbilanz am 27.04.2021 „aus Gründen der Transparenz“ ausdrücklich auf die Bildung einer solchen Rücklage verzichtet hat. Auch beim SA00 ist in den kommenden Jahren eine stark negative Entwicklung erkennbar.

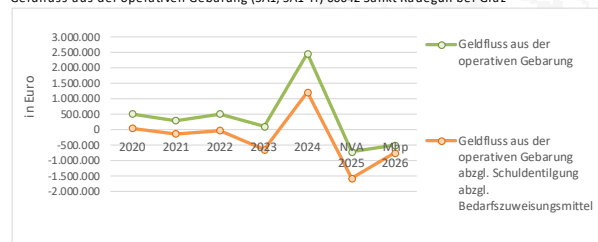
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

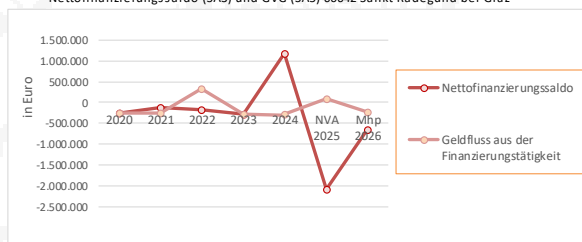
60642 Sankt Radegund bei Graz

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	NVA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	478.792	283.484	495.809	104.786	2.469.372	-729.900	-527.500
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	16.287	-153.622	-31.127	-651.160	1.206.181	-1.592.600	-766.500
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-724.629	-397.308	-660.673	-387.630	-1.285.041	-1.367.200	-113.200
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-245.838	-113.824	-164.864	-282.845	1.184.331	-2.097.100	-640.700
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-260.505	-263.106	342.064	-282.646	-289.191	99.300	-239.000
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-506.343	-376.930	177.199	-565.490	895.140	-1.997.800	-879.700

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 60642 Sankt Radegund bei Graz



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 60642 Sankt Radegund bei Graz



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) zeigt sich mit Ausnahme der Jahre 2022 und 2024 (wobei auch hier gilt, dass die Daten des Jahres 2024 nicht plausibel erscheinen) im gesamten Prüfungszeitraum negativ, mit einer stark negativen Prognose für die kommenden Jahre.

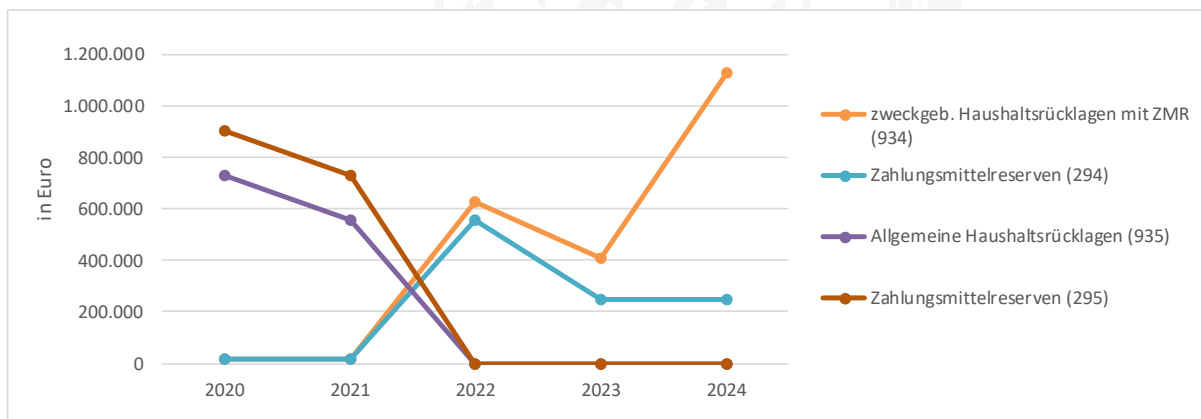
Die Liquidität der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist nur dann sichergestellt, wenn der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Die Auswertung zeigt, dass ab 2025 ein negativer SA1 budgetiert ist, was zeigt, dass die Gemeinde nicht einmal in der Lage ist, die laufenden operativen Auszahlungen durch operative Einzahlungen zu bedecken. Somit können auch die laufenden Darlehenstilgungen nicht mehr bedient werden. Die Liquidität der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist somit nicht sichergestellt und kann ohne entsprechende nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen nicht aufrechterhalten werden.

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

60642 Sankt Radegund bei Graz

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	15.501	15.503	630.116	406.557	1.125.922
Zahlungsmittelreserven (294)	15.500	15.503	559.644	245.478	245.262
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	732.131	556.668	0		
Zahlungsmittelreserven (295)	902.000	732.233	0	0	0



Datenquelle: GemBon; 22.10.2025

Die Entwicklung der HHRL zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Im RA 2024 der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz werden sieben zweckgebundene HHRL mit ZMR mit einem Stand von insgesamt € 1.125.921,69 (Kontengruppe 934xxx) ausgewiesen. Demgegenüber werden auf den entsprechenden ZMR (Kontengruppe 294xxx) nur € 245.261,88 ausgewiesen. Die Zuführung der Versicherungsleistung bei der VS iHv € 768.693,52 an die ZMR erfolgte erst im Haushaltsjahr 2025 und ist daher in der Summe des Jahres 2024 noch nicht enthalten. Auch erfolgten die Zuführungen an die ZMR im Gebührenhaushalt Wasserversorgung erst im Jahr 2025.

Die HHRL „Grundstücksverkauf für Investitionen“ wurde bis 2021 als allgemeine HHRL ausgewiesen. Erst seit dem RA 2022 wird sie korrekt als eine zweckgebundene HHRL ausgewiesen. Per 31.12.2024 weist sie einen Stand auf Kto 934xxx von € 219.888,71 auf, an ZMR sind zu diesem Zeitpunkt nur € 121.632,17 auf Kto 294xxx verbucht. Diese Rücklage wird sich durch im 1.NTVA 2025 geplante Entnahmen bis 31.12.2025 weiter auf voraussichtlich € 1.800,00 reduzieren.

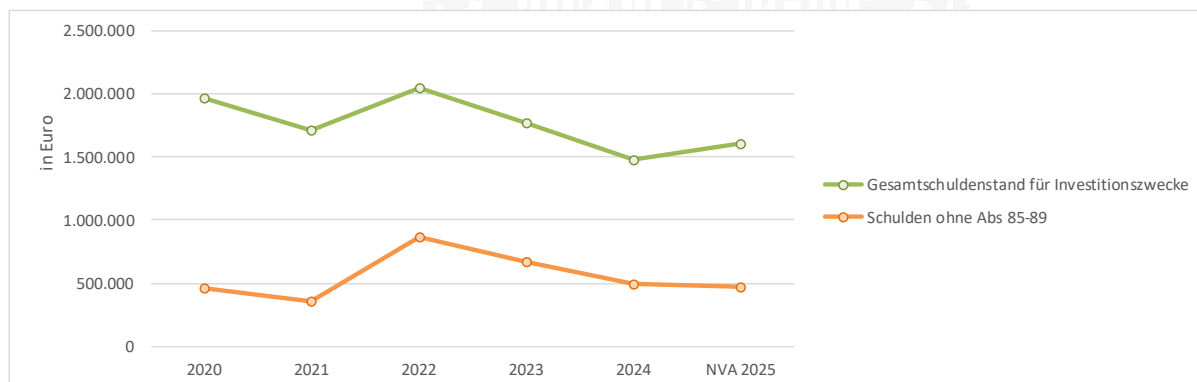
Auch insgesamt wird sich der Bestand an HHRL in den kommenden Jahren nicht erhöhen, da aufgrund der negativ geführten Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung keine Zuführungen an die dort vorhandenen Rücklagen möglich sein werden.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfzeitraum und laut MHP:

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

60642 Sankt Radegund bei Graz

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	NVA 2025
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	1.973.406	1.710.300	2.052.363	1.769.718	1.480.527	1.606.400
Schulden ohne Abs 85-89	459.248	357.976	861.283	671.595	490.038	468.500

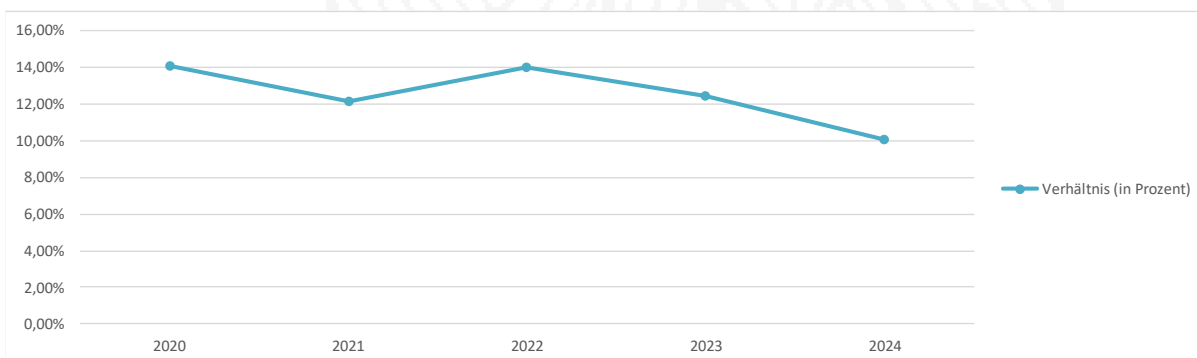


Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

60642 Sankt Radegund bei Graz

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	1.973.406	1.710.300	2.052.363	1.769.718	1.480.527
Bilanzsumme	14.052.925	14.062.157	14.618.901	14.196.670	14.714.824
Verhältnis (in Prozent)	14,04%	12,16%	14,04%	12,47%	10,06%



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Der Gesamtschuldenstand hat sich seit 2022 kontinuierlich verringert. Auch die Entwicklung des Schuldenstandes im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt seit 2022 eine positive Entwicklung. Lt NTVA 2025 sind für 2025 weitere DL-Aufnahmen iHv € 574.900,00 vorgesehen, was zu einer Erhöhung des Gesamtschuldenstandes führen wird. Der MHP 2025 – 2029 sieht keine weiteren Darlehensaufnahmen ab 2026 vor.

Insgesamt werden im RA 2024 zehn Darlehen ausgewiesen. Davon ist ein Darlehen im Haushaltsjahr 2024 ausgelaufen, drei weitere laufen bis 2028 aus.

Die Entwicklung im MHP 2025-2029 zeigt, dass im Kernhaushalt bereits ab dem Haushaltsjahr 2025 ein negativer SA1 budgetiert wird und somit die bestehenden Darlehenstilgungen nicht mehr bedeckt werden können.

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird aufgefordert, für ihre geplanten investiven Vorhaben eine Prioritätenreihung vorzunehmen und neue Darlehensaufnahmen nur für unbedingt notwendige Vorhaben der Daseinsvorsorge vorzusehen, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

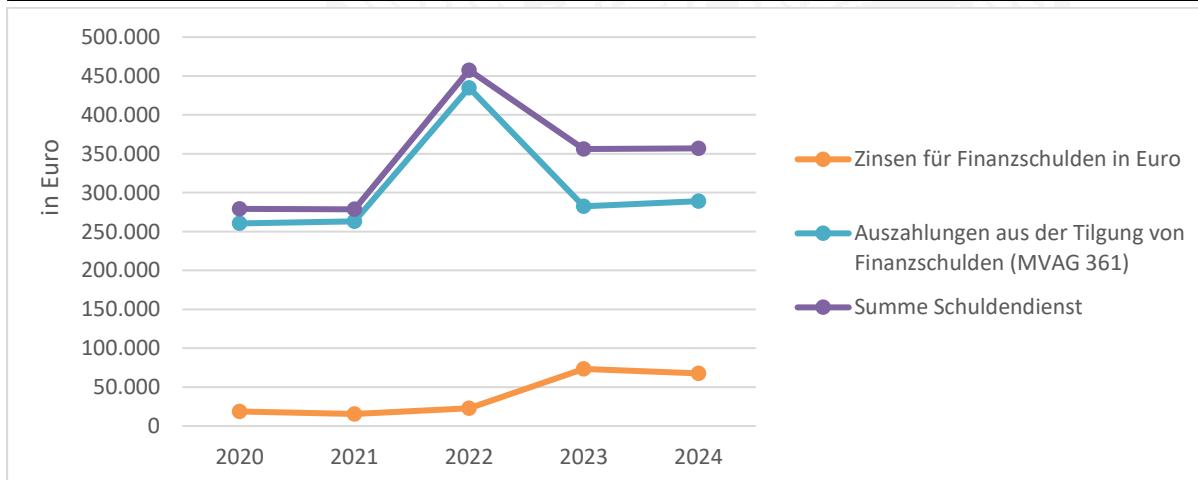
In den Gebührenhaushalten sind im Gebührenhaushalt Wasserversorgung und im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung Darlehen zu bedienen. Im Bereich der Wasserversorgung wird ebenfalls im gesamten MHP ein negativer SA1 bei einem Schuldendienst von rd € 70.000,00 ausgewiesen. Gerade in diesem Bereich sollen lt 1.NTVA 2025 weitere Darlehensaufnahmen erfolgen. Auch im Bereich Abwasserentsorgung können die Tilgungen ab dem Jahr 2025 nicht mehr bedeckt werden.

Aufgrund der lt MHP vorgesehenen Investitionen und damit zusammenhängenden Aufnahme von weiteren Darlehen in den Gebührenhaushalten wird die Gemeinde erneut aufgefordert, Maßnahmen zu setzen. Es ist eine Neugestaltung der Gebührenkalkulation aufgrund einer Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen.

Entwicklung der Zinsbelastung (gem Anl. 6c bzw Anl. 9b)

60642 Sankt Radegund bei Graz

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Zinsen für Finanzschulden in Euro	18.665	15.521	22.644	73.437	67.620
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	260.505	263.106	434.936	282.646	289.191
Summe Schuldendienst	279.170	278.627	457.580	356.083	356.811



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Die dargestellte Grafik zeigt die jährlichen Tilgungen, Zinszahlungen und deren Summe im Zeitraum von 2020 bis 2024. Die Tilgungen lagen im Prüfungszeitraum relativ konstant bei etwa € 260.000,00 bis € 285.000,00 jährlich. Im Jahr 2022 wurden aufgrund einer durchgeführten zusätzlichen Sondertilgung aus Fördermitteln beim Darlehen „Ausbau Kinderkrippe“ erhöhte Tilgungen verbucht.

Die Zinszahlungen lagen bis 2022 relativ konstant zwischen rd € 18.000,00 und € 22.000,00. Im Haushaltsjahr 2023 erfolgte ein enormer Zinsanstieg auf rd € 73.400,00, was einem Zinsanstieg von rd 362 % entspricht. Im Jahr 2024 wurden € 67.620,01 an Zinsen verbucht, dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Zinsen für das Darlehen „Kindergarten 3. Gruppe“

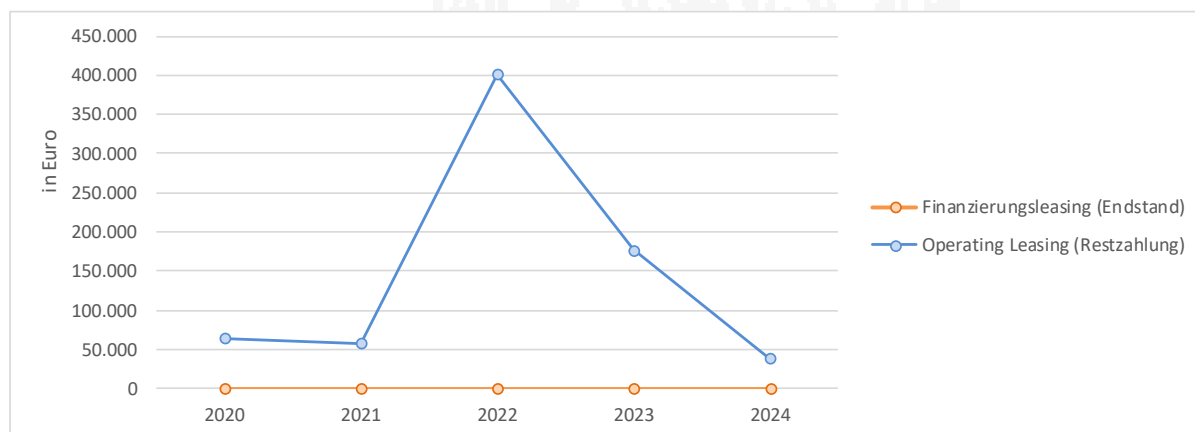
iHv € 13.713,84 nicht verbucht wurden und somit die Zinsbelastung eigentlich € 81.333,85 betrug was einem weiteren Anstieg um 10,75 % gegenüber dem Jahr 2023 entspricht.

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen im Prüfzeitraum:

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

60642 Sankt Radegund bei Graz

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	64.615	58.168	401.622	176.712	38.080



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Die Grafik zeigt den Stand an kumulierten Restzahlungen zum 31.12. Im Jahr 2022 wurde ein Leasinggeschäft für einen JCB Fastrac eingegangen, wodurch sich die kumulierten Restzahlungen erhöht haben. Auch wurden beim Leasing für den Bauhof im Vergleich zum RA 2021 um € 157.634,82 höhere kumulierte Restzahlungen ausgewiesen. Im RA 2024 werden wiederum beim Leasing für Bauhof um rd € 100.000,00 weniger an kumulierten Restzahlungen ausgewiesen.

Insgesamt wird festgestellt, dass der Leasingspiegel (Anlage 6i) in den Rechnungsabschlüssen im Prüfungszeitraum nicht plausibel ist. Im Zusammenhang mit der mangelhaften Aktenführung der Leasinggeschäfte ist nicht feststellbar, welche Verpflichtungen sich für die Gemeinde in den kommenden Jahren ergeben und somit den Haushalt der Gemeinde belasten.

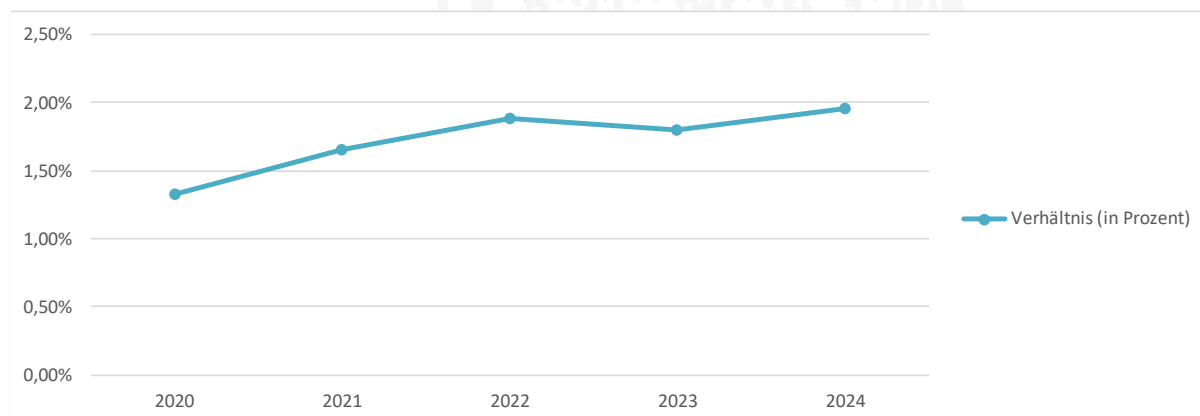
Die Gemeinde wird aufgefordert, die Daten in den Leasingspiegeln der Rechnungsabschlüsse zu prüfen und im Leasingspiegel 2025 korrekte Daten auszuweisen.

Entwicklung der Haftungen im Vergleich zur Bilanzsumme in % (Endstand Rechnungsjahr):

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

60642 Sankt Radegund bei Graz

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	185.703	231.876	275.934	256.244	287.092
Bilanzsumme	14.052.925	14.062.157	14.618.901	14.196.670	14.714.824
Verhältnis (in Prozent)	1,32%	1,65%	1,89%	1,80%	1,95%



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Im RA 2024 werden in der Anlage 6r VRV 2015 (Haftungsnachweis) mit Stand 31.12.2024 vier Haftungen iHv € 287.092,13 für den Wasserverband Schöckl Alpenquell ausgewiesen.

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt, dass sich der Haftungsstand von 2020 bis 2022 kontinuierlich erhöht hat. Nach einer leichten Verringerung des Haftungsstandes im Jahr 2023 kam es 2024 erneut zu einem Anstieg des Haftungsstandes. Da jedoch bei mehreren Haftungen im Jahr 2024 keine Abschichtungen vorgenommen wurden, erscheint der Endstand per 31.12.2024 nicht plausibel.

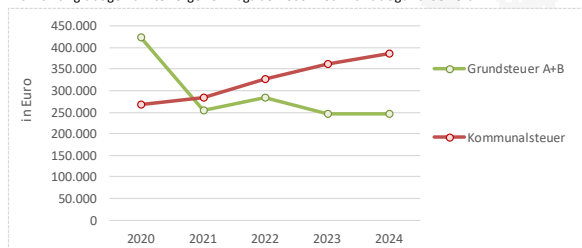
Da sämtliche Haftungen gegenüber dem Wasserverband Schöckl Alpenquell eingegangen wurden, sind keine besonderen Risiken bei den ausgewiesenen Haftungen erkennbar und wurden keine Rückstellungen für Haftungen gebildet.

Entwicklung der Mittelaufbringungen:

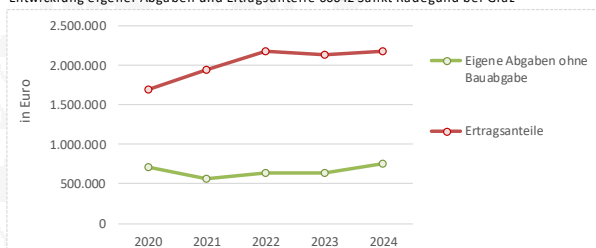
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile 60642 Sankt Radegund bei Graz

Werte in Euro	Finanzierungshaushalt					
	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	4.785	5.086	5.793	5.560	4.724	5.200
Grundsteuer B	419.055	250.275	277.504	240.343	241.897	243.900
Kommunalsteuer	267.148	284.882	327.791	361.051	386.455	378.700
Tourismusabgaben	10.202	9.170	13.093	10.851	26.897	12.000
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	6.238	23.591	15.538	23.991	13.709	30.000
Verwaltungsabgaben	4.165	6.101	8.502	7.175	15.399	8.300
Sonstige eigene Abgaben	12.116	14.138	12.222	8.253	77.529	10.300
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	717.470	569.651	644.906	633.233	752.901	658.400
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.690.705	1.950.573	2.174.241	2.141.369	2.185.790	2.164.400
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	2.408.176	2.520.224	2.819.147	2.774.602	2.938.691	2.822.800
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	2.414.413	2.543.814	2.834.685	2.798.593	2.952.400	2.852.800

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 60642 Sankt Radegund bei Graz



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 60642 Sankt Radegund bei Graz



Datenquelle: GemBon; 30.10.2025

Die Darstellung zeigt eine Übersicht der eigenen Abgaben und Ertragsanteile der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz.

Die Summe der eigenen Abgaben und Ertragsanteile inkl Bauabgabe zeigt im gesamten Prüfungszeitraum insgesamt eine positive Entwicklung, obwohl in einzelnen Bereichen große Rückstände bei der Bearbeitung der Akten bestehen (va Grundsteuer, Kommunalsteuer), welche mit finanziellen Einbußen für die Gemeinde verbunden sind. Zu den einzelnen Abgaben siehe unter Punkt 8.

14.13 Haushaltskonsolidierung

Die Entwicklung des Kassenstandes im Prüfungszeitraum und im MHP 2025 – 2029 zeigt, dass die finanzielle Situation der Gemeinde äußerst angespannt ist. Bereits im Haushaltsjahr 2025 wird eine Überschreitung des Kassensechstels budgetiert. Die Entwicklung des SA1 im Kernhaushalt und die Entwicklung der Darlehensverpflichtungen im MHP zeigen, dass die Bedeckung des laufenden Schuldendienstes aus dem SA1 ab 2025 nicht mehr möglich sein wird und darüber hinaus sogar die Auszahlungen der operativen Gebarung nicht mehr durch Einzahlungen der operativen Gebarung bedeckt werden können. Der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz stehen keine frei verfügbaren Mittel zur Bedeckung von investiven Vorhaben zur Verfügung.

Bereits im Jahr 2022 wurde die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 13.05.2022 (GZ: ABT07-2245/2022-6) zum VA 2022 aufgefordert, unter Berücksichtigung notwendiger infrastruktureller Änderungen konkrete

Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Gesamthaushaltes in den NTVA 2022 einzuarbeiten sowie eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen und einzuhalten.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 14.03.2025 (GZ: ABT07-1280/2025-6) zum VA 2025 wurde die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz erneut aufgefordert, aufgrund der erkennbar angespannten finanziellen Situation und absehbaren negativen Entwicklung, in einen NTVA 2025 konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Gesamthaushaltes einzuarbeiten, die Möglichkeiten der Abgabenerhebung zu prüfen und bei der Umsetzung des VAs insbesondere darauf zu achten, dass eine angemessene Liquiditätsplanung sowie eine notwendige lückenlose Haushaltsüberwachung durchgeführt werden.

Trotz dieser mehrmaligen Aufforderung wurde von der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ein 1. NTVA 2025 vorgelegt, dessen Kennzahlen zeigen, dass keiner der Aufforderungen der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde. Der SA1 zeigt sich mit -€ 729.900,00 in diesem NTVA noch negativer als im VA 2025 (-€ 453.500,00), auch die negativen frei verfügbaren Mittel sind von -€ 881.000,00 im VA 2025 auf -€ 1.566.300,00 gestiegen. Es wurden zusätzliche Darlehensaufnahme iHv € 222.500,00 budgetiert.

Die lt RA 2024 unbedeckt gebliebenen Vorhaben wurden zwar alle in den NTVA 2025 übernommen und werden in diesem überwiegend ausfinanziert dargestellt. **Allerdings wurden zur Ausfinanzierung teilweise nicht vorhandene frei verfügbare Mittel aus der operativen Gebarung veranschlagt. Darüber hinaus wurden in den 1. NTVA 2025 sieben neue investive Vorhaben mit AHK von gesamt € 420.000,00 aufgenommen. Auch bei diesen Vorhaben ist die Bedeckung zum Teil mit nicht vorhandenen frei verfügbaren Mitteln vorgesehen.** Auch wurden für die Bedeckung Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel veranschlagt, für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des 1. NTVA 2025 mit 14.07.2025 keine schriftliche Zusage vorlag. Bei den sieben Vorhaben bleiben insgesamt € 142.500,00 unbedeckt.

Für den Haushaltsabgang lt RA 2023 wurden der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz im Juli 2024 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel iHv € 267.700,00 ausbezahlt. Zusätzlich hat die Gemeinde bisher in den Jahren 2024 und 2025 Fördermittel zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes aufgrund gemeldeter Liquiditätsengpässe in Höhe von insgesamt € 1.416.300,00 aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln erhalten.

Am 23.10.2025 wurde die Aufsichtsbehörde erneut über einen bevorstehenden Liquiditätsengpass in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten.

Anhand der bislang vorliegenden Rechenwerke (Nachtragsvoranschläge, Rechnungsabschlüsse) können von der Aufsichtsbehörde keine greifbaren Konsolidierungsergebnisse erkannt werden. Auch wurde im Zuge der Gebarungsprüfung nicht festgestellt, dass entsprechende Maßnahmen seitens der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz gesetzt worden sind oder werden. Es wird weder eine Liquiditätsplanung noch eine Haushaltsüberwachung in der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz durchgeführt. Trotz hoch

negativer Salden werden von der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz weitere investive Vorhaben (welche nicht der Daseinsvorsorge zugeordnet werden können) neu begonnen und weitere Darlehensaufnahmen budgetiert. Eine realistische Budgetplanung ist in den Rechenwerken bislang nicht erkennbar.

Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird nachdrücklich aufgefordert, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und zur Stabilisierung des Haushaltes konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen sowie eine konsequente Liquiditätsplanung und Haushaltsüberwachung durchzuführen. Bei den geplanten investiven Vorhaben ist eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Mit der Umsetzung von investiven Vorhaben darf erst nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden. In der operativen Gebarung sind sämtliche Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen und Einsparungspotentiale sind zu prüfen. Ermessensausgaben sind zu reduzieren, Mehrfachförderungen sind einzustellen. **Die Gebarung der Gemeinde ist wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen.**

15 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	1.3	Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wurde daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.
2.	2.3	Gemeinderat	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 50 Abs 2 GemO einzuhalten und Gemeinderatssitzungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr abzuhalten.
3.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates gem § 25 Abs 2 GemO unter Verschluss zu legen und gesichert zu verwahren.
4.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 53 Abs 1 und 2 GemO einzuhalten. Es ist eine ordnungsgemäße Wahl der Schriftführer durchzuführen. Sollte die Mehrheit der gewählten Schriftführer die Abfassung der Verhandlungsschrift durch einen Gemeindebediensteten verlangen, so hat der Bürgermeister für eine entsprechende Beauftragung zu sorgen.
5.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu Mandatsrücklegungen und Nachbesetzungen von Gemeinderatsmitgliedern strukturiert und nachvollziehbar zu verwalten und aufzubewahren. Die Bestimmungen von § 31 GemO sind einzuhalten.

6.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 51 Abs 3 GemO einzuhalten. Die Einberufung zu den Sitzungen kann nur dann per E-Mail erfolgen, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist und entsprechende Erklärungen vorliegen. Diese sind mit der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
7.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Festsetzung der Tagesordnung die Bestimmungen von § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.
8.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 54 Abs 4 GemO einzuhalten, wonach jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht hat, höchstens zwei kurze mündliche Anfragen an Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes oder die Ausschussobmänner zu richten.
9.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Vorgehensweise in Bezug auf die Handhabung von Dringlichkeitsanträgen insgesamt zu überdenken und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.
10.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Anträge und Beschlüsse konkret und aussagekräftig zu formulieren.
11.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Beschluss über die Inhalte der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen aufzuheben und die Verhandlungsschriften entsprechen § 60 GemO zu verfassen.
12.			Mehrere der angeführten Mängel wurden bereits im Gebarungsprüfungsbericht 2019 festgestellt, und wird die Gemeinde erneut aufgefordert, bei der Abfassung und Verwaltung der Verhandlungsschriften des Gemeinderates die Vorgaben des § 60 GemO einzuhalten.
13.			Die Aufsichtsbehörde kritisiert dieses gesetzwidrige Vorgehen und wird die Gemeinde aufgefordert, die gesetzlich vorgesehenen Wirkungskreise der Gemeindeorgane gemäß § 43 ff GemO einzuhalten.

14.			Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig bei der Beschlussfassung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen durch den Gemeinderat gleichzeitig einen Beschluss über die Bedeckung dieser Mittelverwendungen zu fassen. Durch die nachträgliche Aufnahme von investiven Vorhaben in einen NTVA kann die rechtswidrige Auftragsvergabe nicht saniert werden.
15.	2.4	Gemeindevorstand	Die Gemeinde wird wie bereits im Gebarungsprüfungsbericht aus 2019 aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes und die Abhaltung der Gemeindevorstandssitzungen einzuhalten.
16.			Die Gemeinde wird aufgefordert, mit der Abfassung der Verhandlungsschrift gem § 53 Abs 2 GemO einen Gemeindebediensteten und in seiner Abwesenheit bzw Verhinderung eine Stellvertretung zu beauftragen.
17.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 60a Abs 1 GemO einzuhalten und die Tagesordnungspunkte eingangs anzuführen.
18.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a Abs 2 Satz 1 GemO einzuhalten und die abgefasste Verhandlungsschrift als TOP für eine Genehmigung in der nächsten Sitzung aufzunehmen, um den Mitgliedern des Gemeindevorstandes rechtzeitig das Einsichtsrecht zu ermöglichen.
19.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorstandssitzungsprotokolle vom gem § 60a Abs 2 GemO unterfertigen zu lassen.
20.			Die Gemeinde wird daher nochmals aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem § 43 ff GemO einzuhalten.
21.	2.5.1	Fachausschüsse	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 28 GemO einzuhalten. Die Mitglieder der Fachausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen.

22.			Die Gemeinde wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Ausschusssitzungen gem § 60a GemO ordnungsgemäß dokumentiert werden. Sämtliche Unterlagen zu den Sitzungen sind im Gemeindeamt vollständig, strukturiert und geordnet aufzubewahren.
23.			Darüber hinaus wird die Gemeinde aufgefordert dafür zu sorgen, dass sämtliche Niederschriften, insbesondere jene der konstituierenden Sitzungen, jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Gemeinde wird aufmerksam gemacht, dass in konstituierenden Sitzungen Wahlen durchgeführt werden und daher diese Wahlen zu dokumentieren und sämtliche Unterlagen samt einer Niederschrift als Wahlunterlagen gesondert, verschlossen und sicher zu verwahren sind.
24.			Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob einzelne Ausschüsse benötigt werden bzw ob Ausschüsse mit anderen Ausschüssen der Gemeinde zusammengelegt werden können.
25.	2.6	Prüfungsausschuss	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Bestimmungen von § 28 GemO einzuhalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählen.
26.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
27.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen gem § 86 Abs 3 GemO einzuhalten.
28.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses die Bestimmungen von § 60a Abs 2 GemO zu beachten und einzuhalten.
29.			Es wird empfohlen, einen Prüfplan für die gesamte Funktionsperiode zu erstellen, der die gesamten Gebarungsbereiche der Gemeinde umfasst.
30.	2.7	Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder rechtskonform, transparent und nachvollziehbar über das Lohnprogramm durchzuführen.

31.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezugsabrechnungen des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters und Gemeindekassiers für den Prüfungszeitraum binnen drei Monaten ab Zugang des Gebarungsprüfungsberichtes der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
32.	3.1	Verwaltungsgemeinschaften	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 37 GemO zu prüfen und gegebenenfalls der Landesregierung anzuzeigen.
33.	4.1	Allgemeines	Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Abläufe in der Gemeindeverwaltung zu evaluieren, zu strukturieren und zweckmäßig zu organisieren. Weiters ist eine strukturierte, transparente und nachvollziehbare Aktenverwaltung und Archivierung aufzubauen und konsequent umzusetzen, die gesetzliche vorgesehenen Aufbewahrungsfristen von Unterlagen sind einzuhalten.
34.			Die Gemeinde wird aufgefordert, einen vollständig elektronischen Workflow einzurichten und die Ressourcen des HBS effizient und effektiv zu nutzen. Prozesse sind zu optimieren und zu standardisieren.
35.	4.2	Organigramm	Die Gemeinde wird aufgefordert, das Organigramm zu überarbeiten, zu ergänzen und Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen einzuarbeiten.
36.	4.3	Amtstafel	Die Gemeinde wurde aufgefordert, Amtsstunden festzusetzen und wurden während der Prüfung die Amtsstunden auf der Homepage ergänzt. Diese sind ident mit den Parteienverkehrszeiten ebenfalls im Ausmaß von 15 Stunden/Woche.
37.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 13 Abs 5 AVG einzuhalten und Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden an der Amtstafel bekanntzumachen.

38.			Der Gemeinde wird außerdem empfohlen zu prüfen, ob Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden im bestehenden Ausmaß ausreichend und zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ordnungsgemäß und zeitgerecht im Hinblick auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz abgewickelt werden können.
39.	4.4	Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)	Die Gemeinde wird aufgefordert, die ADG vollständig zu überarbeiten und an die Regelungen der StGHVO anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen Gegebenheiten und Abläufe zu evaluieren und mit den Regelungen in der ADG abzustimmen.
40.	4.5	Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 34 f StGHVO bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen im HBS zu beachten. Anlage, Änderung, Widerruf und Sperre haben unter Beilage der zugehörigen Dienstverfügung durch den Superkeyuser zu erfolgen.
41.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die bestehenden Berechtigungen zu prüfen und entsprechend der tatsächlichen Verwendung der Bediensteten zu vergeben. Nicht mehr benötigte Berechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu entziehen. Personen, die nicht in der Finanzverwaltung tätig sind, sind die Berechtigungen in der Finanzverwaltung zu entziehen. Dem Vizebürgermeister ist die entsprechende Befugnis zur Anordnung und bei Vertretung des Bürgermeisters ein Leserecht einzuräumen. Der Gemeindekassierin ist der technische Zugang zum DMS zu ermöglichen um ihre Aufgaben als ausführendes Organ der Haushaltsführung wahrnehmen zu können.
42.			Die Gemeinde wird aufgefordert die Berechtigung im HBS mit den Dienstverfügungen der ADG und im EDV-System evident zu halten.

43.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 34 StGHVO über die Verwaltung der Berechtigungen im HBS einzuhalten.
44.	4.6	Steiermärkisches Volksrechtegesetz	Die Gemeinde wird - wie bereits im Gebarungsprüfungsbericht 2019 - aufgefordert, jährlich eine Gemeinde(Bürger)versammlung nach §§ 177 ff Steiermärkisches Volksrechtegesetz abzuhalten.
45.	5.1	Forderungen und Verbindlichkeiten	Die Gemeinde wurde vor Ort am 07.05.2025 aufgefordert, umgehend alle aktuell im Gemeindeamt vorhandenen Rechnungen im HBS zu erfassen und jene Rechnungen, bei denen noch ein Skonto abziehbar ist, umgehend zu begleichen. Diesem Auftrag ist die Gemeinde nur teilweise nachgekommen und wurde den Prüfungsorganen am 20.05.2025 vor Ort aktualisierte Nachweise aus dem HBS/DMS vorgelegt.
46.			Die Gemeinde wurde aufgefordert unverzüglich dafür zu sorgen, dass eingehende Rechnungen tagesaktuell im HBS/DMS erfasst werden, um einen Überblick über fällige Verbindlichkeiten zu erhalten. Dennoch wurde den Prüfungsorganen am 16.07.2025 vor Ort mitgeteilt, dass zum aktuellen Stand von erfassten fälligen Verbindlichkeiten von rd € 400.000,00 weitere noch nicht erfasste Eingangsrechnungen in Höhe von rd € 100.000,00 zu berücksichtigen seien. Der Kassenstand an diesem Tag betrug -€ 870.163,38 (lt Kontoauszug vom 15.07.2025), der Kassenstärker war somit bereits überzogen.
47.			Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend dafür zu sorgen, dass alle einlangenden Rechnungen tagesaktuell im HBS erfasst und mit einem entsprechenden Workflow hinterlegt werden.
48.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Möglichkeiten im HBS effizient und effektiv zu nutzen. Sämtliche Lieferantenkonto sind zu prüfen, mehrfach vorhandene Datensätze sind zu bereinigen.

49.			Die Gemeinde wurde bereits vor Ort am 07.05.2025 und erneut am 20.05.2025 aufgefordert, das unzweckmäßige Bestellwesen umgehend einzustellen um die Verwaltung nicht zusätzlich zu belasten und Ressourcen für die Aufarbeitung der Rückstände in der Verwaltung zu schaffen.
50.			Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Durchführung und Überwachung von Bestellungen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz neu zu regeln. Die Abläufe sind über das HBS abzuwickeln und in den Rechnungsworkflow einzubinden.
51.			Die Gemeinde wurde während der Prüfung mehrmals nachdrücklich aufgefordert, die Liste der offenen Forderungen zu bearbeiten und die negativen Beträge aufzuklären und zu bereinigen.
52.			Die Gemeinde wird erneut nachdrücklich aufgefordert, die negativen Beträge auf der Liste der offenen Forderungen aufzuklären und zu bereinigen.
53.	5.2	Mahnwesen	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Liste der offenen Forderung zu bereinigen und ab sofort regelmäßige Mahnläufe durchzuführen.
54.			Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche im HBS gesetzte Mahnsperren zu prüfen. Mahnsperren dürfen nur mit sachlicher Begründung, unter Angabe des entsprechenden Beschlusses eines Kollegialorgans und zeitlicher Befristung gesetzt werden.
55.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der BAO und der GemO hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen einzuhalten. Es sind vollständige Akten über jede Gewährung zu führen und sind diese aktuell zu halten. Zahlungserleichterungen sind bescheidmässig festzusetzen, die Bescheide sind über das HBS evident zu halten

56.			Die Gemeinde wird aufgefordert, im Fall der Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen die Verbuchung auf Kto 690xxx als Schadensfall vorzunehmen.
57.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die an das Inkassobüro in der Vergangenheit übermittelten Akten auf deren Erledigungsstand zu prüfen.
58.			Die Gemeinde aufgefordert, im hoheitlichen Bereich Exekutionen entsprechend den Vorgaben der BAO selbst durchzuführen. An das Inkassobüro übergebene Aufträge zur Einbringung von Forderungen sind zu prüfen und eventuell zurückzuziehen, die erteilten Vollmachten zu widerrufen.
59.	5.3	Haushaltsüberwachung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Einstellungen im HBS abzuändern um eine zweckmäßige Überwachung der Voranschlagsstellen und damit verbunden die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Haushaltsüberwachung sicherzustellen.
60.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Kontrollaufzeichnungen gemäß § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.
61.			Die Gemeinde wird daher aufgefordert die Bestimmungen über die Haushaltsüberwachung gemäß §§ 85 und 86 StGHVO einzuhalten.
62.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Durchführung des VA gem § 79 Abs 3 GemO zu beachten und einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung sind vom Gemeinderat zu beschließen.
63.			Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, die Bestimmungen gem § 26 StGHVO einzuhalten, wonach Anordnungen von Mittelverwendungen, die im VA nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen sind.

64.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die wesentlichen Abweichungen gemäß § 16 VRV 2015 zu begründen. Hinsichtlich der Festlegungen zur Wesentlichkeit von Abweichungen in der Voranschlagsvergleichsrechnung wird darauf hingewiesen, dass diese im Einzelfall zu prüfen ist und immer von der Art und Größe der Position der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung abhängt (siehe Praxiskommentar zur VRV 2025, Rz 16.4).
65.			Die Gemeinde wird aufgefordert dem Prüfungsausschuss sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen um den Anforderungen von § 86 Abs 2 GemO und § 202 Abs 2 StGHVO nachkommen zu können.
66.			Der Gemeinde wird empfohlen, die Möglichkeit der im § 79 Abs 2 GemO geregelten Deckungsfähigkeit zu prüfen und zu klären, ob damit eine flexiblere und effizientere Gebarung bei der Umsetzung des VA gewährleistet wäre. Es wird auf die „FAQ 11.4 Durchführung des VA – gegenseitige Deckungsfähigkeit“ der Aufsichtsbehörde vom 19.10.2021 hingewiesen.
67.			Die Gemeinde wird aufgefordert, diese Vorgangsweise umgehend zu beenden. Der Anordnungsbefugte hat im Rahmen der Haushaltsüberwachung und Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Vor Erteilung der Anordnung ist vom Bürgermeister zu prüfen, ob die jeweilige Voranschlagsstelle über eine entsprechende Bedeckung verfügt.
68.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und umgehende Einführung einer effizienten Haushaltsüberwachung sicherzustellen.
69.	5.4	Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 87 ff StGHVO einzuhalten. Jeder Buchung hat ein vollständiger Beleg zugrunde zu liegen, jede Buchung ist vom Anordnungsbefugten anzuordnen.

70.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Rechnungsworkflow vollständig zu automatisieren und die vorhandenen Möglichkeiten des EDV-Systems korrekt zu nutzen. Die Bediensteten sind sowohl im EDV-System als auch in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu schulen.
71.			Die Gemeinde wird aufgefordert, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wie die Anordnungen von Geldleistungen an den Bürgermeister im Prüfungszeitraum erfolgten und sind entsprechende Belege im Zuge der Stellungnahme vorzulegen.
72.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Prüfung der sachlichen Richtigkeit einzuhalten. Die sachliche Prüfung hat vor Erteilung der Anordnung zu erfolgen. Mit der Prüfung und Bestätigung sind Bedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls beurteilen können. Die mit der Prüfung und Bestätigung betrauten Bediensteten sind entsprechend zu schulen.
73.	5.5	Haushaltsinterne Vergütung und Transfers	Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren. Es sind verstärkt Vergütungen in die Gebührenhaushalte durchzuführen um den Kernhaushalt zu entlasten.
74.	5.6	Verfügun gsmittel	Der Bürgermeister wird aufgefordert die Bestimmungen von § 57 Abs 2 StGHVO einzuhalten und die veranschlagten Verfügungsmittel nicht zu überschreiten. Entsprechende Anordnungen bei überzogener Voranschlagsstelle sind grundsätzlich rechtswidrig.
75.			Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Verfügungsmitteln obliegt ausschließlich dem Bürgermeister.

76.			Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Verfügungsmittel dürfen nur im öffentlichen Interesse verwendet werden. Auf jedem Beleg sind der Zweck und die begünstigten Personen zu dokumentieren. Transfers bzw Subventionen/Fördermittel sind nicht unter den Verfügungsmitteln zu verbuchen.
77.	6.1	Allgemeines, Kontierung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die fehlenden Daten und Unterlagen soweit mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar, wiederherzustellen und künftig die rechtlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Belege (§ 132 BAO) sowie die Grundsätze der Belegverwaltung (§ 87 f StGHVO) zu beachten und einzuhalten.
78.			Die Gemeinde wird aufgefordert für eine klare Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu sorgen. Dienstverfügungen sind abgestimmt auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen von GemO und StGHVO und die tatsächlichen Abläufe im Gemeindeamt zu aktualisieren.
79.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Aufbau des Gesamthaushaltes gem Anlage 2 VRV 2015 (Ansatzverzeichnis) in den Rechenwerken transparent und nachvollziehbar darzustellen.
80.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan der Steiermark durchzuführen, damit die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben ist.
81.	6.2	Monats- und Quartalsnachweise	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 128 StGHVO einzuhalten. Für jedes Quartal ist ein Quartalsnachweis zu erstellen. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

82.			Die Gemeinde wird aufgefordert dafür zu sorgen, dass Monatsabschlüsse zeitgerecht erstellt werden und die Quartalsmeldungen mit den Monatsabschlüssen übereinstimmen, da ansonsten ua auch die Sicht der Aufsichtsbehörde auf die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde nicht gegeben ist.
83.			Die Gemeinde wird erneut aufgefordert eine entsprechende Liquiditätsplanung durchzuführen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität Kassenstärker entsprechend den Vorgaben des § 82 Abs 2 GemO in Anspruch zu nehmen.
84.	6.3	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der schließlichen Reste und zur Richtigstellung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu setzen. Die Konten der NVG sind regelmäßig, insbesondere am Jahresende, abzustimmen.
85.	7.1	Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde	Die Gemeinde wird aufgefordert für eine klare Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu sorgen. Dienstverfügungen sind abgestimmt auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen von GemO und StGHVO und die tatsächlichen Abläufe im Gemeindeamt zu aktualisieren. Es sind Bedienstete zu ermächtigen, die über die entsprechenden erforderlichen Kenntnisse verfügen bzw sind die Bediensteten entsprechend auszubilden.
86.			Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, einen vollständigen elektronischen Rechnungslauf im HBS einzurichten.

87.			Die Gemeinde wurde bereits vor Ort aufgefordert, die praktizierte Vorgangsweise umgehend abzustellen und die auf den Namen der Amtsleitung lautende Kreditkarte einzuziehen. In der ADG sind Regelungen über die Verwendung einer Kreditkarte der Gemeinde, die Kontrolle der Buchungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Nachhinein zu treffen. Die Verwendung der Karte durch einzelne Bedienstete setzt eine entsprechende Ermächtigung mittels Dienstverfügung voraus.
88.	7.2	Hauptzahlstelle	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der StGHVO über die Aufzeichnungen im Bargeldverkehr einzuhalten. Ein- und Auszahlungen in bar sind gem §§ 136 und 137 aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind Einzahlungsbestätigungen in dreifacher und Auszahlungsbestätigungen in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die näheren Bestimmungen von § 157 StGHVO sind zu beachten.
89.			Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Belege im Barzahlungsverkehr durch den Bürgermeister anordnen zu lassen. Der Workflow im Barzahlungsverkehr ist vollständig in das HBS/DMS einzubinden.
90.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Barkassenbestand mit den Verbuchungsaufschreibungen regelmäßig abzustimmen und den Abgleich zu dokumentieren.
91.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Kassenführung nachvollziehbar und rechtskonform zu gestalten. Die Differenzen zwischen Bargeldbestand und Buchungsstand auf ZW 200010 sind aufzuklären, zu bereinigen und ist der Aufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis mit Vorlage der Stellungnahme zu übermitteln.
92.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 133 StGHVO einzuhalten.

93.	7.3.1	Nebenzahlstellen und Verläge	Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche in der Gemeinde geführten Nebenzahlstellen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in der ADG zu regeln. Die drei NZSt der Parkautomaten sind gemeinsam auf einem eigenen Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel auszuweisen.
94.	7.3.2	Nebenzahlstelle Freibad	Die Gemeinde wird aufgefordert, für eine korrekte Verbuchung des ausgegebenen Vorschusses zu sorgen.
95.			Die Gemeinde wird aufgefordert, vollständige Verbuchungsaufschreibungen gem § 136 f StGHVO an der NZSt zu führen. Der Bargeldbestand ist regelmäßig mit den Verbuchungsaufschreibungen abzustimmen, dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
96.			Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, im Vertretungsfall dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen.
97.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Abrechnungen mit der HZSt aussagekräftige Belege beizuschließen. Aus diesen hat zumindest die Anzahl der abgerechneten Positionen, deren Bezeichnung und Wert sowie das Datum der Ein-/Auszahlung hervorzugehen.
98.	7.4.1	Girokonten	Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend und vollständig zu klären, wann dieses Kto eröffnet wurde, woher die Mittel auf dem Kto stammen und wofür diese verwendet werden. Eine schriftliche Stellungnahme ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
99.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen gem § 143 StGHVO anzupassen und dem Vizebürgermeister sowie der Hauptzahlstelle eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen.
100.			Da Kontoinhaber die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist, wird die Gemeinde aufgefordert, das Kto im Nachweis der liquiden Mittel der Gemeinde darzustellen. Der entsprechende Beschluss des Gemeindevorstandes über die Kontoeröffnung ist beizubringen.

101.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu den Sparbüchern/Sparkonten zu vervollständigen und strukturiert und nachvollziehbar aufzubewahren. Die Zeichnungsberechtigungen sind entsprechend den Bestimmungen der StGHVO (§ 143) auszugestalten.
102.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Vorstandsbeschluss über die Eröffnung des Sparkontos sowie das Unterschriftsprobenblatt mit der Stellungnahme zum Gebarungsprüfungsbericht vorzulegen.
103.			Die Gemeinde wird aufgefordert, aus Transparenzgründen auf eine durchgehend einheitliche Bezeichnung zu achten.
104.	7.4.3	Überweisungsaufträge an Kreditinstitute	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, eine funktionierende Haushaltsüberwachung einzuführen, um die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen.
105.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die rechtlichen Bestimmungen der StGHVO einzuhalten. Angeordnete Rechnungen sind bei Fälligkeit zu begleichen, da mit der Anordnung auch bereits die Zahlung angeordnet wird. Ansonsten ist die Anordnung zurückzuweisen bzw vom Anordnungsbefugten zu verbessern. Der Überweisungsdatenträger hat alle fälligen Rechnungen zu enthalten und ist von einem ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs zu erstellen.
106.			Die Gemeinkassierin wird aufgefordert, ihre Aufgaben als ausführendes Organ der Haushaltsführung gem § 17 StGHVO wahrzunehmen und die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten durchzuführen. Der Gemeinkassierin obliegt weiters die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung gem § 199 StGHVO. Sie hat zu prüfen, ob der Zahlungsverkehr und die Buchführung ordnungsgemäß durchgeführt werden.
107.			Der Gemeinde wird empfohlen, den Zahlungslauf über ein automatisches Bank-Kommunikations-Tool abzuwickeln.

108.	7.5	Verbuchungspflichtige Drucksorten	Der Gemeinde wird empfohlen, die Erwähnung auf der Homepage des Vereins „Hügel- & Schöckelland“ zu hinterfragen und aufzuklären.
109.	8.2	Grundsteuer und Grundsteuerbefreiung	In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Zugang zu Finanz-Online immer noch auf den ehem Bürgermeister lautet und wurde die Gemeinde vor Ort aufgefordert, eine Änderung umgehend zu veranlassen.
110.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für eine umgehende und vollständige Aufarbeitung des bestehenden Bearbeitungsrückstandes zu sorgen sowie künftig eine laufende Bearbeitung der Grundsteuerakten sicherzustellen.
111.			Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, für bestehende fällige Forderungen entsprechende Einbringungsmaßnahmen gem den Bestimmungen der BAO zu setzen.
112.	8.3	Kommunalsteuer	Die Aufsichtsbehörde kommt daher zum Schluss, dass die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz im Bereich der Grund- und Kommunalsteuer weder wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam noch weitestgehend rechtskonform tätig war und wird die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz daher aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zu setzen um sämtliche Steuern einzuhoben und gegebenenfalls fällige Forderungen ordnungsgemäß zu betreiben.
113.	8.4	Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den Bestimmungen der Verordnung der Gemeinde einzuhoben. Die bestehenden Rückstände sind aufzuarbeiten.
114.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei den fälligen Abgabenforderungen Einbringungsmaßnahmen zu setzen.
115.	8.6	Hundeabgabe	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 100 GemO künftig einzuhalten und Verordnungen spätestens einen Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

116.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der Selbstberechnung und Fälligkeit der Abgabe gem § 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 bzw Hundeabgabeordnung einzuhalten.
117.			Die Gemeinde wird aufgefordert, das Hundeverzeichnis vollständig zu führen.
118.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 10 Z 2 und 3 Hundeabgabeverordnung über die Nachweiserbringung einzuhalten und Akten vollständig zu führen.
119.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die offenen Forderungen der Hundeabgabe einzumahlen und Gutschriften zu klären und zu bereinigen.
120.	8.7	Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren	Die Gemeinde wird aufgefordert, das gesamt Bauverfahren automationsunterstützt über das vorhandene Verfahrensprogramm abzuwickeln.
121.	8.8	Weitere Abgaben	Da die Parkgebühren eine nicht unwesentliche Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen, wird die Gemeinde aufgefordert, für eine entsprechende Budgetierung und korrekte Verbuchung zu sorgen.
122.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Abrechnung des Sach- und Personalaufwandes mit der Kurkommission umgehend durchzuführen.
123.			Die Gemeinde wurde vor Ort am 08.07.2025 von den Prüfungsorganen darauf hingewiesen, dass das gesamte Vorgehen im Bereich der Kurabgabe rechtswidrig ist und aufgefordert, umgehend für eine Trennung der Buchhaltung der Kurkommission von der Buchhaltung der Gemeinde zu sorgen. Die Kurabgabe ist gem den Bestimmungen des Steiermärkischen Kurabgabesetz 1980, LGBl Nr 55/1980 idgF einzuheben.
124.	9.1	Allgemein	Die Gemeinde wird aufgefordert, eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Gebührenhaushalte zu erstellen und darauf aufbauend, die Gebührenhöhe anzupassen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

125.	9.2	Wasserversorgung	Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung zu erreichen.
126.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenvorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.
127.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.
128.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.
129.			Die Gemeinde wird weiters aufgefordert, die Quartalsvorschreibungen korrekt zu bezeichnen.
130.			Die Gemeinde wird aufgefordert, in regelmäßigen Intervallen von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgelesene Zählerstände zu kontrollieren.
131.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben der geltenden Gebührenordnung im Hinblick auf Abrechnungszeitraum und die Stichtage der Quartalsvorschreibungen einzuhalten.
132.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die ausgewiesene KPC Forderung zu prüfen und ggfs entsprechende Maßnahmen zu setzen.
133.			Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch die bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhanden Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

134.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Veranschlagung, Durchführung und Verbuchung von investiven Vorhaben zu beachten.
135.	9.3	Abwasserentsorgung	Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Abwasserentsorgung zu erreichen.
136.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenvorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.
137.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.
138.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.
139.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Modalitäten der jährlichen Abrechnung zu prüfen und mit den Regelungen der Abgabenordnung in Einklang zu bringen bzw ggfs die Abgabenordnung zu ergänzen.
140.			Die Gemeinde wird aufgefordert die ausgewiesenen KPC Forderungen zu prüfen und ggfs entsprechende Maßnahmen zu setzen.
141.			Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch die bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhanden Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

142.	9.4	Abfallbeseitigung	Die Gemeinde wird aufgefordert, Maßnahmen im Sinne des § 71a GemO zu setzen um eine Kostendeckung im Bereich der Abfallbeseitigung zu erreichen.
143.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenvorschreibungen des Jahres 2025 im Hinblick auf die korrekte Vorschreibung der unterschiedlichen Gebührenhöhen zu prüfen.
144.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei unterjährig wirksamen Änderungen der Gebührenhöhe auf eine verordnungskonforme Vorschreibung der Gebühren zu achten.
145.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die laufenden Benützungsgebühren mittels Abgabenbescheid bzw mittels Zahlungsaufforderung gem § 198a BAO festzusetzen. Bei jeder Änderung der Gebühren aufgrund einer Gebührenanpassung ist von der Gemeinde ein neuer Dauerbescheid zu erlassen.
146.			Die Gemeinde wird an dieser Stelle erneut aufgefordert die bestehenden Guthaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der Mittel der Gebührenbremse aufzuklären, zu bereinigen und der Aufsichtsbehörde entsprechende nachvollziehbare Belege darüber vorzulegen.
147.			Die Gemeinde wird außerdem aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen entsprechend der BAO zu setzen und auch weiteren bestehenden Guthaben aufzuklären. In Anbetracht der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Gemeinde und der hoch negativen Salden des Gebührenhaushaltes hat die Gemeinde alle vorhanden Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.
148.	9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	Die Gemeinde wird aufgefordert zu prüfen, ob der Regiebetrieb Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden die Voraussetzungen erfüllt, um als marktbestimmter Betrieb geführt zu werden.
149.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Wirkungskreise der GemO einzuhalten.

150.			Die Gemeinde wird aufgefordert, erhaltende Kationen auf das (jeweilige) Sparkonto der Gemeinde einzuzahlen, in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in der Kontengruppe 369xxx zu verbuchen und im Nachweis der liquiden Mittel auf ZW 210 auszuweisen.
151.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die verpflichtenden Rücklagen gem den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bilden und darüber hinaus für zukünftige Sanierungsmaßnahmen weitere Rücklagenbildungen zu tätigen, sofern die Ergebnisse des RA dies erlauben.
152.	10.1	Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Höhe der Elternbeiträge für die Buskosten im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und ggfs neu zu kalkulieren.
153.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung von Rückersätzen einer Abfertigung nach dem aktuellen Regionalen Kontenplan Steiermark durchzuführen.
154.	10.2	Volksschule	Die Gemeinde wird aufgefordert, im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit die zugrundeliegenden Belege den Buchungen anzufügen und mit aussagekräftigen Buchungstexten zu versehen.
155.			Die Gemeinde wird aufgefordert, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz die Budgetplanung zu optimieren und Einnahmen in der tatsächlich zu erwartender Höhe zu veranschlagen.
156.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darstellung des Ansatzes 211xxx zu prüfen.
157.	10.6.1	Wirtschaftshof	Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine haushaltsrechtskonforme Verbuchung zu achten und den Wirtschaftshof auf Ansatz 820xxx darzustellen. Die Verbuchung der jährlichen Abschreibungen des Wirtschaftshofgebäudes ist ebenfalls zu korrigieren.

158.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren.
159.	10.6.2	Fuhrpark	Die Gemeinde wird aufgefordert, bei allen Fahrzeugen Fahrtenbücher lückenlos zu führen. Alle durchgeführten Fahrten sind mit Tag, Zeit, Zweck der Fahrt, gefahrenen Kilometern, Unterschrift und gegebenenfalls Angaben zur Betankung einzutragen.
160.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren.
161.	10.7.1	Sportplatz	Die Gemeinde wird aufgefordert, zu klären, auf welchem Ansatz und welchem Haushaltskonto die lt Mietvertrag festgesetzten Mietzinse verbucht worden sind. Die Gemeinde hat die korrekte Abrechnung und Einhebung der als Mietzins vereinbarten Aufwendungen sicherzustellen. Im Zuge der Stellungnahme sind entsprechende Belege vorzulegen.
162.	10.7.2	Freibad	Die Eintrittspreise im Freibad wurden zuletzt mit Vorstandsbeschluss vom 19.04.2023 festgesetzt. Die moderate Erhöhung hat zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen für die Gemeinde geführt. Die Beschlussfassung durch den Vorstand war rechtswidrig und wird die Gemeinde erneut aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane einzuhalten.
163.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Pachtzins entsprechend dem bestehenden Pachtvertrag zeitgerecht einzuheben und Wertanpassungen auf Basis des VPI korrekt vorzunehmen.
164.	10.8.1	Sonstige Miet- und Pachtverträge, weitere Verträge	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, sämtliche zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Mittelaufbringung vollständig auszuschöpfen. Es sind der Aufsichtsbehörde die Belege über die Mieteinzahlungen der Jahre 2024 und 2025 für die vermieteten Garagenräumlichkeiten vorzulegen.
165.	10.8.2	Versicherungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, Versicherungsverträge durch das zuständige Kollegialorgan beschließen zu lassen.

166.	10.9	Gemeindezeitung	Der Gemeinde wird empfohlen, den Umfang und Inhalt der Gemeinde-Nachrichten zu überdenken. Es ist eine aktuelle Kostenkalkulation zu erstellen, die Aufwendungen und Erträge sind transparent im Gemeindehaushalt zu verbuchen.
167.	13.2	Personalakten	Die Gemeinde wird aufgefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen gem § 26b Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zu prüfen.
168.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Bediensteten einen eigenen vollständigen Personalakt anzulegen.
169.	13.3	Personalaufnahme	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem §§ 43 ff GemO bei der Aufnahme von Bediensteten einzuhalten. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Bediensteten, die für länger als acht Monate aufgenommen werden, obliegt ausschließlich dem Gemeinderat.
170.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ihre Beschlüsse im Bereich der Personalaufnahme zu konkretisieren und auf eine einheitliche Vollziehung der Beschlüsse zu achten.
171.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Berechnung des Vorrückungstichtages und die Einstufung gem den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorrückungstichtage sind jedenfalls im Dienstvertrag anzuführen, jedoch ist die Anrechnung von privaten Zeiten möglich (ohne Sonderdienstvertrag). Dies sollte jedoch im Dienstvertrag vermerkt werden.
172.			Die Gemeinde wird aufgefordert, beim Abschluss von Sonderdienstverträge die Bestimmungen des § 39 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz einzuhalten.
173.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Dienstverträge entsprechend den Vorgaben des § 8 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz auszufertigen. Es wird auf die Musterdienstverträge auf der Homepage der Abteilung 7 hingewiesen.

174.			Die Gemeinde wird aufgefordert, das Dienstverhältnis im Freibad im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die gesetzlich normierten Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten sind einzuhalten.
175.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Beschlussfassung über Personalangelegenheiten die Bestimmungen von GemO und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz einzuhalten und konkrete, aussagekräftige und nachvollziehbare Beschlüsse zu fassen (zB Dienstende, Aufnahmedatum, Einstufungen, Befristungen etc).
176.	13.4	Aus- und Weiterbildung	Die Gemeinde wird daher aufgefordert, für die fachliche Weiterbildung ihrer Bediensteten Sorge zu tragen. Es ist ein Ausbildungskonzept zu erstellen und konsequent umzusetzen. Im Dienstvertrag sind entsprechende Regelungen über die Ablegung von Dienstprüfungen zu treffen.
177.			Der Gemeinde wird empfohlen, in die Dienstverträge entsprechende Regelungen über die Ablegung von Dienstprüfungen aufzunehmen.
178.	13.5	Zeitwirtschaft	Die Gemeinde wird aufgefordert, alle Bediensteten in die elektronische Zeiterfassung einzubinden. Es sind geeignete Maßnahmen für die Kontrolle der Zeitaufzeichnungen zu treffen.
179.			Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Abläufe in der Verwaltung zu evaluieren und effizient zu gestalten, um dem Entstehen von derartig hohen Zeitguthaben vorzubeugen.
180.			Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig strikt zwischen Mehrstunden und Überstunden zu unterscheiden, Regelungen für die Auszahlung festzusetzen und bei der Auszahlung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Mehrstunden ohne Überstundenzuschlag).

181.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Rückstellungen für Zeitguthaben zu bilden, wenn Überstunden und Mehrleistungen zur Auszahlung gelangen. Es wird auf Rz 28.22 des Praxiskomentars zur VRV 2015 hingewiesen. Zeitguthaben dürfen nur ausbezahlt werden, wenn eine entsprechende Bedeckung im VA gegeben ist. Darüber hinaus sind bei der Auszahlung von Zeitguthaben die Bestimmungen des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 idF LGBl 52/2002 einzuhalten.
182.	13.6	Urlaubsverwaltung	Die Gemeinde wird daher aufgefordert, das Urlaubsmanagement so zu gestalten, dass Bedienstete den ihnen zustehenden Erholungsurlaub auch innerhalb der gesetzlichen Fristen konsumieren können und damit einhergehend es auch zu einem kontinuierlichen Abbau der hohen Anzahl von Resturlaubsstunden von den jeweiligen Bediensteten kommt.
183.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Bedienstete, bei denen ein Urlaubsverfall droht, rechtzeitig, explizit und nachweislich auf den Urlaubsverbrauch hinzuweisen und eine entsprechende Frist zu setzen um den Urlaub konsumieren zu können. Nach Ablauf der Frist ist der nicht konsumierte Urlaub zu streichen.
184.	13.7	Auszahlung der Bezüge	Die Gemeinde wird aufgefordert, die allgemeinen Grundsätze der Verbuchung gem §§ 108 ff StGHVO zu beachten und die monatlichen Bezüge unverzüglich nach deren Abrechnung zu verbuchen.
185.	14.1	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und folglich vollständig und transparent zu führen. Die Stände auf den Darlehenskonten sind zum Jahresende mit den Kontoauszügen abzustimmen.

186.	14.2	Leasinggeschäfte	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Leasingakten zu vervollständigen und folgend vollständig und transparent zu führen. Die Leasingverträge sind durch das zuständige Kollegialorgan beschließen zu lassen und die Bestimmungen gem § 90 GemO einzuhalten.
187.	14.3	Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu prüfen und zu vervollständigen.
188.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsstände zu prüfen und laufende Abschichtungen aufgrund plausibler Aufzeichnungen des Verbandes vorzunehmen.
189.	14.5	Rücklagen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die anteilige Auflösung der Nutzungsdauer der zweckgebundenen HHRL aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ohne ZMR entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
190.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 108 Abs 3 StGHVO einzuhalten und die Verbuchung in voller Höhe, dh vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, vorzunehmen. Die Verbuchung von zweckgebundenen HHRL mit ZMR hat gem dem regionalen Kontenplan zu erfolgen.
191.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Differenzen bei den Kautionsparbüchern und dem ZW „SB Kautioneinlagen“ zu klären.
192.	14.8	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Nachhaltigkeitsverordnung zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO vorzulegen.
193.			Die Gemeinde wird aufgefordert, aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation sämtliche Förderungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Vor allem in jenen Bereichen, in denen bereits Förderungen von Bund oder Land gewährt werden, sind zusätzliche Förderungen durch die Gemeinde zu überdenken und ggfs einzustellen.

194.			Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine rechtskonforme Abwicklung zu achten. Subventionen sind ausschließlich aufgrund eines entsprechenden Antrages und nach Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zu gewähren. Die Voranschlagstellen müssen eine ausreichende Bedeckung aufweisen und hat die Verbuchung entsprechend den rechtlichen Vorgaben und dem regionalen Kontenplan zu erfolgen.
195.	14.9	Investive Vorhaben	Die Gemeinde wird aufgefordert, den aus erhaltenen Gemeindefinanzierungsmitteln entstandenen Überschuss aufzuklären und zu bereinigen.
196.			Die Gemeinde wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nur bereits schriftlich zugesagte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu veranschlagen sind und wird aufgefordert, dies bei der Budgeterstellung zu beachten.
197.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Finanzierung von Vorhaben im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu budgetieren. Bei den geplanten investiven Vorhaben ist eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Mit der Umsetzung von investiven Vorhaben darf erst nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden. Vorrangig sind unbedeckt gebliebene Vorhaben aus den Vorjahren auszufinanzieren.
198.	14.10	Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz	- Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen und Daten zur Ersterfassung und Bewertung des Gemeindevermögens sowie zur Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zu vervollständigen und geordnet und nachvollziehbar aufzubewahren.
199.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die EB zu prüfen und die Nachvollziehbarkeit herzustellen.
200.	14.11	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur Erstellung und Beschlussfassung des RA gem § 168 Abs 2 StGHVO iVm § 88 GemO einzuhalten.

201.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die vollständigen Unterlagen zum 2. NTVA 2024 an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, insbesondere die Kundmachung über die Auflage des Voranschlagsentwurfes.
202.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV 2015, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.
203.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 131 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben zusätzlich zumindest zweifach in Papierform so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.
204.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen hinsichtlich des § 199 StGHVO zur Prüfung der Finanzbuchhaltung durch den Rechnungsleger einzuhalten.
205.	14.12	Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen. Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz ist zumindest eine Finanzplanung auf Monatsebene erforderlich.
206.			Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird aufgefordert, für ihre geplanten investiven Vorhaben eine Prioritätenreihung vorzunehmen und neue Darlehensaufnahmen nur für unbedingt notwendige Vorhaben der Daseinsvorsorge vorzusehen, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

207.			Aufgrund der lt MHP vorgesehenen Investitionen und damit zusammenhängenden Aufnahme von weiteren Darlehen in den Gebührenhaushalten wird die Gemeinde erneut aufgefordert, Maßnahmen zu setzen. Es ist eine Neugestaltung der Gebührenkalkulation aufgrund einer Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen.
208.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Daten in den Leasingsspiegeln der Rechnungsabschlüsse zu prüfen und im Leasingsspiegel 2025 korrekte Daten auszuweisen.
209.	14.13	Haushaltskonsolidierung	Bereits im Jahr 2022 wurde die Gemeinde mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 13.05.2022 (GZ: ABT07-2245/2022-6) zum VA 2022 aufgefordert, unter Berücksichtigung notwendiger infrastruktureller Änderungen konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Gesamthaushaltes in den NTVA 2022 einzuarbeiten sowie eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen und einzuhalten.
210.			Die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz wird nachdrücklich aufgefordert, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und zur Stabilisierung des Haushaltes konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen sowie eine konsequente Liquiditätsplanung und Haushaltsüberwachung durchzuführen. Bei den geplanten investiven Vorhaben ist eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Mit der Umsetzung von investiven Vorhaben darf erst nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden. In der operativen Gebarung sind sämtliche Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen und Einsparungspotentiale sind zu prüfen. Ermessensausgaben sind zu reduzieren, Mehrfachförderungen sind einzustellen. Die Gebarung der Gemeinde ist wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Mag.(FH) Julia Leitenbauer
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

